

Inhalt*Jutta Bahr-Jendges*

Die Selbstbestimmung der Frau kann nicht so weit gehen, daß sie allein entscheidet
oder: ein Kind ohne Vater ist kein Mensch

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umgangsrechtes für Väter nichtehelicher Kinder 99

Anna Dorothea Brockmann

Nach eugenischem Maß geschneidert –

Zur sozialen Kontrolle in der Reproduktionsmedizin 101

Malin Bode, Gundula Kayser

Las Mujeres in vitro –

Die Legalisierung der Reproduktions- und Gentechnologie in Spanien 106

Sarah Franklin

Glückliche Familien: Neuere Gesetzgebung in Thatchers Großbritannien 109

2. Bundesweiter Kongreß: Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologie

Ziele des Kongresses, der vom 28. - 30. 10. in Frankfurt stattfindet 113

Heike Gall-Alberth, Brigitte Hörster

Abtreibung in Memmingen 115

Andrea Böhm

Kavaliere und elektrischer Stuhl –

Sexistische Strukturen bei Verhängung und Vollzug von Todesstrafen in den USA 116

Vorlagebeschluß des ArbG Hamburg

Lohnfortzahlung für Putzfrauen? 123

Vorlagebeschluß des ArbG Oldenburg mit Anmerkung von Ninon Colneric

Lohnfortzahlung für Putzfrauen? 123

Urteil des BAG

Kein leichter Lohn 128

Urteil des ArbG Saarbrücken

Sonderurlaub für Kleinkinderbetreuung 130

Urteil des VG Köln

Mehrbedarf für Alleinerziehende im Frauenhaus 132

Beschluß des AG-FamG Michelstadt

Unterhalt und Hausabtrag 134

Urteil des OLG Düsseldorf

Haftung für Steuerschulden 134

Beschluß des LG Oldenburg

PKH im Vollstreckungsverfahren 134

Bericht vom 14. Fem. Juristinentag

Lesben im Recht? – Thesen der Arbeitsgruppe 135

Reflexionen homosexuellen und lesbischen Lebens in der Rechtsprechung

zusammengestellt von Sabine Scheduling, Mica Verweyen 135

bonnbonn

136

Hinweise

136

STREIT – Feministische Rechtszeitschrift

Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt
 Der Verein ist gemeinnützig. Steuerabzugsfähige Spenden werden erbeten auf das
 Konto Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Redaktionsadressen:

Hamburg/Schleswig-Holstein: Sabine Scholz, Eimsbüttler Str. 53, 2000 Hamburg 50 - v.i.S.d.P.
 Bremen: Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 2800 Bremen 1
 Nordrhein-Westfalen: Malin Bode, Hernerstr. 1, 4630 Bochum 1
 Saarland: Dagmar Oberlies: Dellengartenstr. 14, 6600 Saarbrücken 1
 Frankfurt/Nordhessen: Barbara Becker-Rojczyk, Hedderichstr. 102, 6000 Frankfurt 70
 Südhessen/Baden: Barbara Schoen, Magdalenenstr. 17, 6100 Darmstadt 1
 Württemberg: Elisabeth Riedinger, Konrad-Adenauer Str. 33, 7410 Reutlingen
 Bayern: Jutta Bartling, Sendlinger-Tor Platz 8/III, 8000 München 2
 Berlin: Alexandra Goy, Kottbusser Damm 72, 1000 Berlin 61

MitarbeiterInnen dieses Heftes:

RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen; RA Klaus Bertelsmann, Hamburg; RAin Malin Bode, Bochum; Andrea Böhm, Dipl. Päd. und Journalistin in Bonn; Prof. Dr. phil. Anna Dorothea Brockmann, Sozialwissenschaftlerin an der Uni. Bremen; Dr. habil. Ninon Colneric, Richterin am ArbG, Oldenburg; Sarah Franklin, Sozialwissenschaftlerin, Uni. Birmingham; RAin Heike Gall-Alberth, Augsburg; RAin Brigitte Hörster, Augsburg; RAin Jutta Junginger-Mann, Markgröningen; Gundula Kayser, Sozialwissenschaftlerin, Barcelona; Sabine Scheding, Regierungsrätin z.A., Düsseldorf; Prof. Dr. Helga Spindler, FHS Köln, FB Sozialarbeit; Dr. Otti Stein, Gleichstellungsbeauftragte, Saarbrücken; Mica Verweyen, Rechtsrätin z.A., Köln

ISSN 0175-4467

- © 1988. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und mit vollständigem Quellennachweis.
 Herstellung: Sibylla Flügge, c/o Verlag Stroemfeld/Roter Stern, 6000 Frankfurt 1
 Repro/Druck: Zypresse, 6000 Frankfurt 50

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen:

Einzelheft DM 12, zzgl. DM 3,- Porto/Versandkostenanteil
 Abonnement: DM 48,- jährlich.
 Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 4 Hefte,
 wenn es nicht nach Erhalt des 3. Heftes gekündigt wird.

Bezugsanschrift:

Renate Blümle, Stegstr. 34, 6000 Frankfurt/Main 70

Konto:

Frauen streiten für ihr Recht e.V., Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Buchhandelsauslieferung:

Frauenliteraturvertrieb (FLV), Erich Ollenhauer-Str. 231, 6200 Wiesbaden

Jutta Bahr-Jendges

Die Selbstbestimmung der Frau kann nicht so weit gehen, daß sie allein entscheidet¹

oder: ein Kind ohne Vater ist kein Mensch

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umgangsrechtes für Väter nichtehelicher Kinder

1

Der Gesamtvater in Bonn beschert den Einzelvätern eine nicht unerwartete gesetzliche Neuregelung: das Umgangsrecht mit ihren nichtehelichen Kindern, das an keinerlei Bedingungen geknüpft ist. Väter bekommen mehr Rechte ohne zusätzliche Pflichten.

Der § 1711 Abs. 2 Satz 1 BGB soll wie folgt geändert werden: „wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die Befugnis zum persönlichen Umgang einräumen.“

Während bislang ein Umgang zwischen dem Vater und dem nichtehelichen Kind gegen den Willen der sorge- und umgangsbestimmungsberechtigten Mutter vom Vormundschaftsgericht nach Gesetzesdefinition nur zugestanden wurde, wenn der Umgang dem Wohle des Kindes „diente“, also zumindest positiv und förderlich Kindesbedürfnisse festzustellen waren, soll nunmehr die Einräumung des Umgangs auch gegen den Willen der Mutter in das Ermessen des Gerichts gestellt sein, ohne daß dies Ermessen an besondere und konkrete Voraussetzungen gebunden wird, etwa die grundsätzliche Unterscheidung, ob eine rein biologische Vaterschaft ohne soziale Bindung zu Mutter und Kind vorlag oder vorliegt, ob eine Beziehung zwischen Kind und Vater von Kind und Mutter gewünscht ist.

Das Ermessen des Vormundschaftsgerichts soll nach der Entwurfsbegründung seine Grenze finden, wo – umgekehrt – konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung des Umgangs sprechen. Dies heißt zum einen allgemein, daß die Norm des § 1711 der Norm des § 1634 für den Umgang zwischen Vater und ehelichen Kindern angepaßt wird, unter der Fahne der *Rechtsgleichheit*. „Umgekehrt“ heißt zum anderen konkret, daß die Mütter darzulegen und zu beweisen haben, ob und wie der Umgang dem Kind schade. Damit ist die „Beweislast“ im juristischen *procedere* an die Frau/Mutter gegeben und nicht etwa an den Anspruchsbegehrenden und Verfahrenstreibenden, den Vater. Systemwidrig?? Prozeßrechtswidrig?? Aber Nein!! Ganz im System der republikanischen „Wertordnung“.

Auch in den Verfahren wegen Angriffen und Eingriffen gegen/in die (sogenannte) sexuelle Selbstbestimmung der Frau muß diese beweisen, daß sie geschädigt wurde; d. h. sie muß zum einen glaubhaft bekunden und zum anderen persönlich glaubwürdig sein. Die immerwährende Geschichte von geschlechtsrollenstereotypem Denken und Urteilen von Rechtstheoretikern und -praktikern läßt hier für das Ermessen des Vormundschaftsgerichts nichts Gutes für Frauen erahnen. Beschuldigungsstrategien gegenüber den Müttern werden wieder Tür und Tor (Ohr) geöffnet, und die per se weiße Weste des Vaters als tatsächlichem Sachverwalter des Kindes (verschleiernd des „Wohles“ des Kindes genannt) öffentlich gezeigt. Damit wird gleichzeitig klar, daß eigenständige und autonome Bedürfnisse des Kindes weder intendiert noch gar vorrangig gewürdigt werden; denn wie sollte ein Kind selbst darlegen und beweisen, daß etwas ihm schadet, wo Äußerungen eines Kindes in rechtsgeschichtlicher Tradition noch weniger Glauben finden als Äußerungen von Frauen, – jedenfalls in Auseinandersetzungen mit einem Mann, zudem mit einem Mann innerhalb des eigenen sozialen Netzes. Eine zielgerichtete Aussage eines Kindes gegen einen Vater mit dem Inhalt, daß dieser Schaden zufüge oder gar überflüssig sei, ist mindestens ebenso wenig erfolgreich wie die einer Frau und wird erst einmal durch Sachverständigen(Glaubwürdigkeits-)Gutachten zu „beweisen“ sein. Diese wiederum werden alle Geschlechtsrollenstereotypen enthalten und Wahrnehmungen und Wiedergaben von wirklichen Erlebnissen von Frauen, Mädchen und Kindern ins Reich der Vorstellung verweisen. Hierin liegt der beachtliche Umkehrschluß, gewichtig nicht primär als Beweislastumkehr im *procedere*, sondern im Denken und Urteilen.

Und so erweisen sich die stets als fortschrittlich hervorgehobenen Begriffe „Kindeswohl“ und „Rechtsgleichheit“ als neu gefüllte Begriffe alter patriarchalischer Traditionen.

„Kindeswohl“ bedeutet in der Realität vorrangig Beschränkung weiblicher Freiheit und Stärkung männlicher Positionen. Unter der Fahne der Rechtsgleichheit und Autonomie verschiedener voneinander

1 Zitat von Rita Süßmuth in der Mediendebatte zum Beratungsgesetz und zum § 218

2 Bundesministerium der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umgangsrechts nichtehelicher Väter, Bonn, den 1. 3. 1988, in: FamRZ 88, 584

getrennter Subjekte und unter der Fahne der Lösung von Interessenkonflikten von angeblich autonomen Subjekten untereinander unter dem Schein des „Familienwohles“ wird der Frau ihr – ohnehin neuer und unerprobter – Rechtsstatus wieder genommen und dem Kind kein eigener gegeben, vielmehr die Kontrolle des Vaters vorgesetzt, der einzig Subjekt ist.

Über Subjektqualität zu reden, gebietet immer, strukturelle Zusammenhänge zu betrachten, ohne die Detailregelungen nicht brauchbar sind. Das strukturelle Problem der Machtausübung und Gewaltanwendung der Geschlechter verstärkt sich durch die vorgesehene gesetzliche Neuregelung, unabhängig davon, ob im Einzelfall ein Umgang zwischen Vater und Kind förderlich oder schädlich sei.

Der Begriff „Kindeswohl“ ist in diesem Zusammenhang pure Ideologie; er wird als Unterbegriff von „Familienwohl“ und gar „Gemeinwohl“ offen deklariert und ist politischer Kampfbegriff, bis zur Benutzung der „Menschenrechte“ als Männer- und Väterrechte, die sie (die Menschenrechte) es ja auch immer waren. Um Selbstbestimmungsrechte, Freiheit und Autonomie von Frauen oder Kindern ging es nie. Und wenn es um diese ernsthaft ginge, bräuchten wir nirgendwo Anti-Diskriminierungsgesetze, Förderrichtli-

nien etc., bräuchten wir nirgendwo explizite Rechtsnormen mit Schutzwirkung zugunsten von Frauen und Kindern. Und um eine solche explizit schützende Rechtsnorm handelt es sich bei der bisher geltenden Bestimmung des § 1711 Abs. 2 Satz 1 BGB, die jetzt entscheidend verändert werden soll.

Unlängst (in den späten 60er und 70er Jahren) hatten doch noch Psychologen und Juristen, die „Kindeswohl“ wohlmeinend kritisch definierten und Selbstbestimmung und Autonomie, relative Freiheit von Zwängen in diesen bürgerlichen Desideraten von Kleinfamilien für Kinder und Frauen gleichermaßen einbezogen, gefordert, daß überall Umgang nur einem Elternteil zustehen könne (welchem Geschlecht auch immer, Vater oder Mutter), wenn dies dem Kind förderlich sei und darüber hinaus gar, daß der sorgeberechtigte Elternteil grundsätzlich den Umgang bestimmen (also auch ausschließen) können müsse. Und sie meinten entsprechend konsequent, daß die Bestimmung des § 1634 BGB für eheliche Kinder der des § 1711 für nichteheliche Kinder anzupassen sei, also nicht umgekehrt, wie nunmehr beabsichtigt.³

Sie nahmen zumindest die *Gestalten* von Kindern und Frauen als Menschen zum Inhalt einer Regelung und nicht die *Formen* von Menschen als Statusträgern im System von Lebensformen und Rechtsinstituten (Ehe und Familie). Beim Kampf um das Kind hat längst wohl das „System Familie“ gesiegt und das „Kindeswohl“ als „Familienwohl“ kaschiert und bagatellisiert das patriarchale Begehren um Vorherrschaft und Beibehaltung alter überkommener (?) Machtstrukturen.

Es gibt damit kein Recht der Frau mehr, selbst Mittel und Umstände zu wählen, mit denen und unter denen sie Kinder haben will. Wenn sich Männer heute kooperativ und unterstützend gegenüber Frau und Kindern verhalten, so können sie für Kinder selbstverständlich eine entscheidende emotionale und praktische Bedeutung haben; so wichtig es entsprechend auch ist, Väter zu mehr Kooperation herauszufordern, so problematisch ist jedoch, ihre Position grundsätzlich und zu Lasten der Mütter zu stärken in einem Gesellschaftsgefüge, in dem die Hervorhebung von wichtigen Funktionen von Männern stets mit Kontrolle, Verfügung und Besitz zu tun hat.

Nur positive Förderrichtlinien, Privilegien für Frauen und Mütter, wie im geltenden § 1711 Abs. 2 Satz 1 bieten Chancen zu tatsächlicher Fairness innerhalb von Lebensformen, in denen Frauen und Mütter tatsächlich und rechtlich benachteiligt sind.

3 Insbesondere Lempp in NJW 72, 315 ff; Simitis/Zenz, Seminar Familie und Familienrecht, Frankfurt 1975, (s.t.w. Nr. 102) S. 51; Goldstein/Freud/Solnit, Jenseits des Kindeswohls, S. 107, u.a.

Anna Dorothea Brockmann

Nach eugenischem Maß geschneidert

Zur sozialen Kontrolle in der Reproduktionsmedizin*

Seit der Herausbildung der naturwissenschaftlichen Medizin ist die Gynäkologie einer der wesentlichen Bereiche der Entmündigung von Frauen, ihrer sozialen Überwachung, der Erfassung ihrer Körper und der Einspannung ihrer reproduktiven Potenzen in die eugenischen Zielsetzungen der Bevölkerungspolitik.¹

Der Zuwachs an gynäkologischer Technologie bringt die Frauen immer neu in den Widerspruch von Wissenszuwachs, Aufklärung und damit potentiell Autonomiegewinn (wie Schwangerschaftsplanung) einerseits und einer systematischen Vernichtung von Wissen, Körperwahrnehmung und dem Ausschluß von monopolisierter Information andererseits.²

Frauen sind mit erweiterten reproduktiven Wahlmöglichkeiten konfrontiert (Verhütungsmittel, Schwangerschaftstests, In-Vitro-Fertilisation, künstliche Befruchtung, Leihmutterchaft, Abtreibung); ihre repressive Einbindung in eine meist undurchschaute medizinisch-technische Logik vermehrt zugleich Sprach- und Fühllosigkeit. Es wird ihnen die Verantwortung für eine risikolose Schwangerschaft und für ein „heiles“ Kind individuell und in Kürze staatlicherseits per Embryonenschutzgesetz aufgezwungen, während sich zugleich die soziale Kontrolle durch Gynäkologen und Humangenetiker einer – im Mutterpaß festgehaltenen – Rasterfahndung annähert. Das Bedürfnis, die eigene Fortpflanzung zu kontrollieren, wird so repressiv eingeholt.

Längst ist den Reproduktionsmedizinern selbstverständlich, daß physiologische Unfruchtbarkeit eine zu behandelnde Krankheit darstellt; daß chromosomale und genetische Qualitätsmerkmale für Embryo und Fetus vorgegeben und Abweichungen als Vermeidungssoll definiert werden; daß die schwangere Frau per se einen Risikofaktor für diesen Fetus darstellt; daß Frauen schließlich als Subjekte ihrer Lebensentscheidungen hinter der neuentdeckten Qualität des Embryos als Rechtssubjekt und Patient verschwinden.

Vor diesem Hintergrund ist natürlich die These einiger amerikanischer Feministinnen provokant³, die mit der Ausweitung der Reproduktionstechniken einen wesentlichen Zuwachs an sozialer Eigenmächtigkeit für

die Frauen verbinden. Die Untersuchungen von Christine Hölzle⁴ und Barbara Katz-Rothmann⁵ haben aber gezeigt, daß Frauen zwar über erweiterte Wahlmöglichkeiten verfügen: sich mittels Verhütung oder Abtreibung für oder gegen ein Kind zu einem bestimmten Zeitpunkt oder generell – durch Sterilisation – zu entscheiden; ein Kind mit Hilfe medizinischer Techniken zu bekommen, durch IVF, heterologe Insemination, durch eine Leihmutterchaft oder durch Adoption, ein künftiges Kind als Fetus auf mögliche Erkrankungen testen zu lassen und sich gegen ein Leben mit diesem Kind zu entscheiden und abzutreiben. Aber obwohl das Spektrum medizinischer Reproduktionstechniken individuell sicher oft als Handlungsspielraum erfahren wird, ist doch von der gleichzeitigen Ausdehnung sozialer Kontrolle nicht abzusehen, die mit dem Angebot dieser Techniken einhergeht: sie beschränkt definitiv die Freiheit, das Machbare auch *nicht* zu machen, das Wißbare *nicht* wissen zu wollen, z. B. also auf Amniozentese zu verzichten und sich einer Geschlechtsbestimmung des Fetus zu verweigern.

Zur Mikrostruktur der normativen Seite der Reproduktionsmedizin sind im Folgenden einige Überlegungen ausgebreitet.

Mit dem Angebot der Techniken der In-Vitro-Fertilisation (IVF) und der künstlichen Befruchtung, der technischen Samen-„Spende“ und Ei-„Gewinnung“ geht einher, stetige Fruchtbarkeit als die normale, gesunde physiologische Funktion der Gebärmutter zu normieren; demgegenüber wird die möglicherweise nur zeitweise und von durchaus divergenten Ursachen bedingte Stagnation der physiologischen Reproduktionsfähigkeit als Sterilität und diese als Krankheit festgeschrieben. Damit erhält das gesellschaftliche Bild der gesunden und sozial integrierten Frau als jederzeit potenter Gebärfähiger eine mächtige Aufwertung. Unfruchtbarkeit wird demgegenüber zur Abweichung, Anomalität, zum reparaturbedürftigen körperlichen und sozialen Defekt, der mit Behandlungsbedarf assoziiert wird.

Sterilität als Normalitätsabweichung und Krankheit verschiebt außerdem den Blick von gesellschaftlichen Ursachen reproduktiver Stagnation auf individuelle Verantwortlichkeit und private Heilungsangebote, also weg von Vergiftung, Verseuchung, Verstrah-

* Vortrag auf dem 14. feministischen Juristinnentag in Stuttgart vom 18. - 20.3.1988

1 Amendt, Gerhard, Der neue Klapperstorch, Weinheim 1986; Duden, Barbara, „Keine Nachsicht für das Schöne Geschlecht“, Wie sich Ärzte die Kontrolle der Gebärmutter aneigneten, in: S. v. Paczensky (Hrsg.), Wir sind keine Mörderinnen, Reinbek 1980

2 Kontos, Silvia, Wider die Dämonisierung medizinischer Technik, in: Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik, Kongreßdokumentation, Bonn 1985

3 Andrews, Lori B., My Body, My Property, in: Hastings Center Report, Oct. 1986 (vgl. Mies, M., TAZ vom 14.7.1986)

4 Hölzle, Christine, Lokalisierte Leiden, Sterilität und Reproduktionsmedizin, in: Psychosozial Heft 30, 1986
dies., Unter Schmerzen sollst du dein Kind empfangen, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Heft 20, Köln 1987

5 Katz-Rothman, Barbara, The Tentative Pregnancy, New York 1986

lung, Stress, Medikamenten oder auch sozialer Rollenverweigerung hin zu individualisierter Versagenszuschreibung und zu Reparaturtechniken der Gynäkologie.

Ungewollt kinderlos zu sein und sich keiner der machbaren Behandlungsarten zu unterziehen, wird bei derartiger Definition nunmehr legitimationsbedürftig, auch subjektiv. Denn Unfruchtbarkeit gilt so als unnatürlicher Mangel, der der gesunden „Natur“ der Frau widerspricht, – womit die Reproduktionsmedizin einmal mehr den sozialen Zwang zur „mütterlichen Natur“ der Frau unterstreicht und ausdehnt.

So ist bei sogenannter Sterilität auch die diagnostische Frage nicht: „warum kann in dieser Beziehung, in diesem Körper, in diesen Lebensentwurf trotz intensiven Wünschens kein Kind hineinwachsen?“ Unter der Krankheits- und Defektdefinition gilt die Frage primär dem identitätsstiftenden Produkt und der technisch eleganten Wiederherstellung der Gebärfähigkeit. Mit diesem Kurzschluß von Gebär-Mutter-Ideologie und medizinisch-technischer Logik wird ein möglicher eigenkompetenter Umgang von Frauen mit stagnierender Fruchtbarkeit vollends untergraben – und beide Kontrahenten, die kinderwünschende Frau und der experimentierfreudige medizinische Techniker geraten in eine unheilvolle Allianz.

Der „brennende“ Kinderwunsch der Frauen, für den sie sich angeblich „vierteilen“ lassen⁶, wird von den Reproduktionsmedizinern in aller Regel, – in Entsprechung zur Fiktion stetiger Fruchtbarkeit – als normal und das heißt dann „natürlich“ erwartet und dem Einstieg in das IVF-Verfahren auch vorausgesetzt. Die Frage z. B., ob von den IVF-Klientinnen nicht häufig ein primär väterlicher oder großelterlicher Kinderwunsch vorgetragen wird, dem sich die Ehefrau/Tochter/Schwiegertochter in Ambivalenz zwischen „weiblichen“ Rollenerwartungen und eigenen Lebenswünschen unterwirft, bleibt – so scheint es – ausgeblendet. Die psychotherapeutische Begleitung der Frau gilt daher primär der Sicherung ihrer Motivation, um Mißerfolge im Verfahren zu minimieren, entsprechend fallen die „erfolglosen“ Frauen aus jeder Betreuung heraus.

Eine weitere Festschreibung von Frauen auf die weibliche „Normalbiografie“ besteht in der BRD in der Begrenzung des Zugangs zum IVF-Verfahren auf ordentlich verheiratete Frauen in sogenannten stabilen Ehen. Neben dem versorgungsrechtlichen Kalkül über den Zahlvater ist damit dem herrschenden Vorurteil über ein angemessenes Leben von Frauen als ehelichen Müttern Rechnung getragen.

Da zugleich Vaterschaft und Mutterschaft nurmehr mit ihren biologischen Substraten Samen, Ei und Gebärmutter identifiziert sind, wird heterologe Insemination mit außerehelichen Samenlieferanten gewissermaßen technischer Ehebruch, und Leihmutterschaft als

sittenwidrig und der Natur der Mutterschaft widersprechend verboten. Intentional wird damit einerseits die (unsichere) Identität von biologischer und sozialer Vaterschaft als Konstrukt bekräftigt, andererseits die sichtbare Trennung von biologischer und sozialer Mutterschaft bei der Anmietung einer Gebärmutter und damit die Auflösung des mystifizierenden Konstruktes vom Mutterinstinkt unterbunden.

Nehmen Frauen an der Sterilitätsbehandlung und dem IVF-Verfahren teil, die meist über Jahre andauern, so wird eine vorbehaltlose Identifikation und ein hohes Maß an Bereitschaft zur Selbst-Losigkeit vorausgesetzt. Es wird den Frauen gegebenenfalls nahegelegt, ihren Beruf zu unterbrechen bzw. aufzugeben, die Behandlung zur Hauptbeschäftigung zu machen, um die Prozedur der Herstellung des Embryo nicht zu gefährden; d. h., sie werden selbstverständlich in die Rolle der ökonomisch Abhängigen zurückgedrängt, und viele akzeptieren dies.

Über diese Sexismen hinaus untergräbt auch die Struktur des IVF-Verfahrens das soziale Selbstwertgefühl der beteiligten Frau, indem es eine prinzipielle Wahrnehmungsverschiebung über Empfängnis/Zzeugung provoziert. An Stelle eines sozialen-emotionalen Verhältnisses wird eine biochemische Reaktion in technisiertem Milieu konstruiert. Eizelle und Samen sind als Agenten ins Laborlicht gezogen, und dort kann ihre Verschmelzung unter den Mikroskopaugen des Mediziners isoliert werden, beobachtet, bewertet, normiert und selektiert.

Die mikroskopische Perspektive blendet die beteiligten Menschen aus. Sie sind als Eispenderin und Samenlieferant mehr oder minder gut funktionierende Quellen von Rohmaterial und Produktionsstätte, was der Frau mehrfach durch Ultraschallbilder ihrer Eileiter, Follikel und der Gebärmutter vorgeführt wird.

Die gelungene Labor-Erzeugung eines Embryo demonstriert dann ein weiteres Mal die Überlegenheit des technischen Erzeugers gegenüber dem amateurhaften, erfolglosen sexuell-sozialen Akt und den Agierenden, – auch hier insbesondere gegenüber der Frau, wenn sie oft über Jahre unter dieser technischen Überwachung verharret.

Der in der Laborschale kreierte Embryo ist schon in den ersten Stadien der Zellteilung ein aus der Gebärmutter und von der Frau separiertes Objekt. Einerseits ist er damit faßbare Bezugsgröße für eine Subjektdefinition, die gegenüber der Frau objektivierbar erscheint. Andererseits bleibt es, entgegen allen Ideologien und Theorien vom Lebensbeginn, eben doch vorerst Objekt im Sinne von Material; von diesem wird der technische Erzeuger Teile abtrennen oder es ganz verbrauchen, um chromosomale, d. h. eugenische Qualitätskontrollen durchzuführen⁷, ehe er das geprüfte Produkt in die

7 Ewing, Christine, Tailored Genes, in: Reproductive and Genetic Engineering, Journal of International Feminist - RAGE - Analysis 1/1, 1988

Gebärmutter implantiert. Dem Dilemma zwischen dieser Produktionslogik „Warenkontrolle“ und der Fixierung des Lebensbeginns hat sich die englische und australische Rechtsprechung dadurch entzogen, daß als Lebensbeginn der vermutete Zeitpunkt der Einnistung des Embryo in die Gebärmutter – also etwa 14 Tage nach der Verschmelzung von Ei und Samen – gesetzt ist.

Mit verfeinerten Verfahrenstechniken wird der Test an den noch zugänglichen Embryonen ausgebaut und zum Standard werden, die eugenische Selektion also Voraussetzung für die medizinisch-technisch hervorgebrachte Schwangerschaft, die dann in ihrem weiteren Verlauf eugenisch überprüft bleibt.

Schließlich erfährt auch das ohnehin etablierte soziale Machtverhältnis zwischen Gynäkologen und Klientin in der IVF-Behandlung eine besondere Zuspitzung.⁸

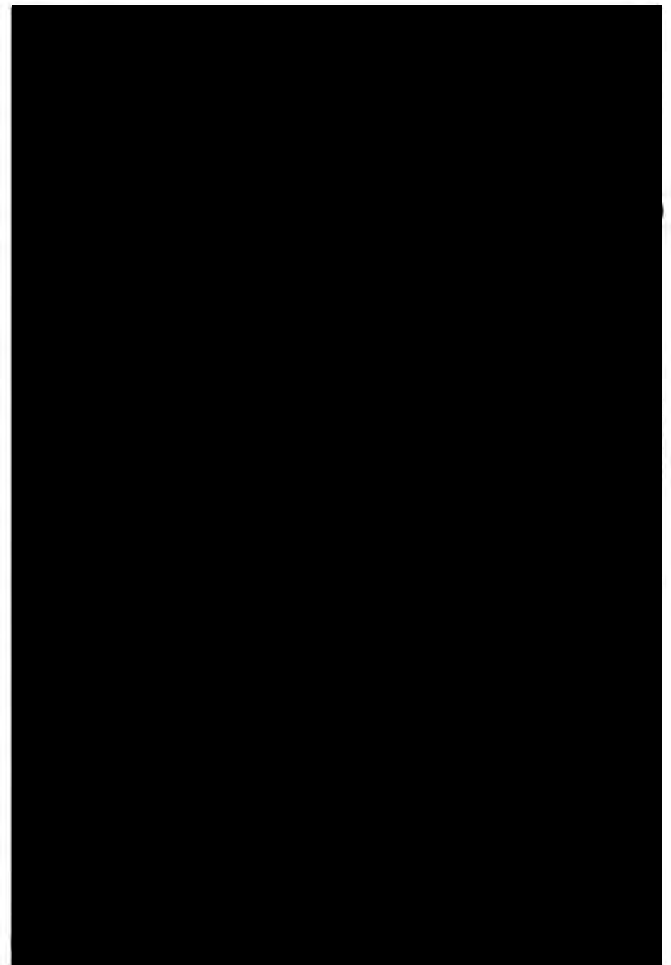
Der Gynäkologe beansprucht ja grundsätzlich seine Zuständigkeit für und seine Verfügungsmacht über den Frauenkörper bzw. über einen bestimmten Teil dieses Körpers. Er setzt diese Macht weitgehend repressiv ein, mittels Rollenzuschreibung und Informationsmonopolisierung. Er verfügt definierend über Normalität und Abweichung bei Zeugung und Schwangerschaft, Kinderwunsch und Fruchtbarkeit, Geburt, Menstruation, Klimakterium und Abtreibung. In seinem Blick ist die Frau nicht wesentlich mehr als ihre reproduktiven Organe, deren Funktionstüchtigkeit er überwacht.

Dieser machtvolle Zugriff ist an ein Bündel moralisch-sexistischer Vorurteile geknüpft, deren repressivstes in der Maxime formuliert ist, daß kein Gynäkologe eine Frau von ihrer Gebärpflicht entbinden dürfe. Die Invasion in den weiblichen Körper ist begleitet von prinzipiellem Mißtrauen gegenüber allen Klientinnen, die als verantwortungslos, sorglos, unzuverlässig diskriminiert werden und eben mit invasiven „sicheren“ Methoden wie hormonellen Verhütungsmitteln, Sterilisation, Abtreibungsverbot oder in Zukunft Abtreibungs(an)gebot gegen ihre Unzuverlässigkeit zu „schützen“ sind.

In der IVF-Behandlung nun erweitert der Gynäkologe seine usurpierte Machtstellung um die Rolle des technischen Vaters. Er ist es, der den – technischen – Zugang zum gewünschten Kind beherrscht, eröffnet oder verbaut. Er eignet sich mit der Sterilitätsdefinition den Freibrief an für einen andauernden Zugriff und er verhindert zugleich, daß die Frau andere als derart gewaltsame Wege herausfindet, sich etwa mit ihrer Sterilität auszusöhnen und z. B. wahrzunehmen, ob im eigenen Leben ein Kind überhaupt Platz hat.

Das Angebot der IVF-Behandlung bei vorausgegangener Definition der Sterilität als Defekt wirkt dann als normative Kraft: der Arzt drückt in dem Angebot die gesellschaftliche Erwartung aus, daß Frauen um jeden Preis zu Müttern werden sollen. Das technisch Mögliche und Machbare wird zum moralischen Imperativ, läßt es zunehmend schwerer werden, Unfruchtbarkeit der Gebärmutter nicht nur als Mangel, sondern vielleicht auch als herausfordernde Chance zu begreifen, einen Lebensentwurf außerhalb traditioneller Rollenerwartung zu gestalten.

Mit dem Angebot der Behandlung wird der Verzicht auf dieselbe legitimationsbedürftig. Hier setzt nun eine verhängnisvolle Wechselwirkung ein. Der Gynäkologe ist mehrfach motiviert, als technischer Vater erfolgreich zu sein, bei der geringen Erfolgsquote von unter 10% bedeutet es immer noch ein hohes Prestige, das Experiment der IVF einzugehen und dabei ein Produkt zustandezubringen. Selbst erfolglose Versuche zählen, weil sie als experimentelle Erfahrung verbucht werden.



Ganz im Gegenteil dazu die beteiligten Frauen. Die Mehrheit bemüht sich erfolglos, bricht die Behandlung ab, landet allenfalls in der Statistik eines Forschungsreports, – und bleibt im übrigen unbeachtet, sprachlos und ohne Hilfe bei der Verarbeitung der kränkenden Erfahrung. Aber auch die „erfolgreiche“ Frau ist unsichtbar: am Ende präsentieren Ärzteteams „ihr“ Retortenbaby.

8 Meyer, Annelene / Beckmann, Dieter, Psychologie in der Frauenheilkunde, in: H. D. Basler, J. Florian (Hrsg.), Klinische Psychologie und körperliche Krankheit, Stuttgart 1985
Amendt, a.a.O.
ders., Die Gynäkologen, Hamburg 1982

Das von Heilungs- und falschen Erfolgsvorstellungen umnebelte ärztliche Engagement bei der Embryoerzeugung schlägt sich auf die behandelte Frau als Erfüllungszwang gegenüber diesen Erwartungen nieder. Zwar brechen mehr als die Hälfte der Frauen nach dem ersten erfolglosen Experiment ab. Die Frauen aber, die es, oft weiterhin erfolglos, über mehrere Behandlungszyklen fortsetzen, fühlen sich häufig dem ärztlichen Kinderwunsch so stark verpflichtet, daß sie sich der Logik des Erfolgswzanges unterwerfen. Um aber die damit verbundenen Kränkungen zu ertragen, wird das technische Bemühen des Gynäkologen idealisiert und der eigene Körper als Experimentierfeld objektiviert. Der Unterleib ist dann, wie im ärztlichen Blick und im Ultraschallbild, als reparaturbedürftiges Objekt abgespalten, „so, als wäre er nicht vorhanden.“⁹ Die narkotische Immobilisierung bei der Eientnahme oder Embryoimplantation und die gespannte Fixierung auf den ersten Schwangerschaftstest tun ein übriges zur Stilllegung psychischer und physischer Empfindungen.

Diesem Verlust des Gespürs für Körpervorgänge entspricht der Kontrollverlust über das gesamte Verfahren. Ob hormonelle Behandlung, Ultraschall, Schockfrost am Embryo bisher unerkannte Folgewirkungen für das spätere Kind haben, diese Frage wird ebenso verleugnet und verdrängt wie die seelische Belastung durch das Verfahren und durch die Mißerfolge. Für viele Frauen kommt eine kritische Frage oder gar ein Aufgeben auch deshalb nicht in Frage, weil sie das Vertrauen des Arztes in ihr „weibliches“ Durchhaltevermögen, zu dem sie aufgefordert sind, nicht enttäuschen wollen.¹⁰

Die IVF fordert aber von den Frauen nicht nur ein hohes Maß an Anpassung an die technologische Logik; sie eröffnet auch eine zeitlich extensive und emotional intensive Beziehung zu dem technischen Kindsvater. Abgesehen von seiner Funktion als Samenlieferant ist der Ehemann aus dieser Beziehung weitgehend ausgeschlossen. Diese Kränkung, die damit verbundenen Eifersuchtsphantasien¹¹ und die Distanzierung der meisten Männer vom Verfahren¹² sind tabuisiert. Ausgeblendet wird auch, daß die full time im Verfahren beschäftigte Frau nun ihre Wünsche auf den Arzt als an einen verständnisvollen und potenten Beziehungspartner überträgt. Dieser bietet sich für diese Übertragung an, indem er als potenter Experte auftritt, der etwas herzustellen vorgibt, wozu das Paar nicht in der Lage ist und dabei zum legitimierte Vater in eine rationalisierte Konkurrenz tritt. Vielleicht werden solcherlei Kränkungen in Klageschriften gegen Ärzte gerächt, die trotz Überwachung der Schwangerschaft ein behindertes Kind nicht verhindert haben.¹³

Der aufgezwungene Kontrollverlust, die Fremd- und Selbstdefinition als Patientin und die permanente Bereitschaft für invasive Eingriffe setzen sich in der Schwangerschaftsüberwachung fort, und das gilt gleichermaßen auch für die amateurhaft zustandegekommene Schwangerschaft. Sie wird weitgehend in der Logik von Warenproduktion gedacht und überwacht. Der „Produktionsprozeß“ ist über neun Monate mit einem Netz von Sicht- und Test-Kontrollen überzogen, die Fehlersuche am Embryo und seinem „uterinen Umfeld“, werden immer engmaschiger, der Fehlerkatalog reichhaltiger. Immer selbstverständlicher wird es, bei einer Fehldiagnose an die Beseitigung des Objektes zu denken, an „Ausschuß“, an die Ausquartierung des unerwünschten Fetus durch Abtreibung. Sie ist seit 1976 als eugenisch indizierter Schwangerschaftsabbruch prinzipiell sanktionsfrei.¹⁴ Zufallsminderung, Risikovermeidung, Qualitätskontrolle, Sicherheitsvorkehrungen, Restrisiko sind Vokabeln auch aus dem Repertoire der Reproduktionsmediziner. So wird der Ort der Produktion die Frau bzw. ihre Gebärmutter, weil nicht-technisch, zum Risikofaktor Nr. 1 für ärztlichen Erfolg und embryonales Überleben erklärt, vor dem das qualitätsgeprüfte Produkt in Schutz zu nehmen ist.

Aus der Vielfalt der Konsequenzen und Spuren, die die Verfahren der Pränataldiagnostik im Alltag von Frauen zeigt, hier nur einige besonders hervorsteckende:

Dem Begriff der Reproduktion als Produktion, als Herstellung eines Objektes, entspricht die Heraustrennung des Produktes Fetus aus der Symbiose mit der Produktionsstätte Frau. Seit Beginn der 70iger Jahre macht die Technik der pränatalen Diagnostik den Fetus in der Gebärmutter sichtbar, optisch isolierbar. Das Licht der medizinischen Aufklärung wird zum gesundheitspolizeilichen Suchscheinwerfer und Fehlerdetektor. Die Besonderung des Fetus erhält im BVerfG-Urteil zu § 218 StGB aus dem Jahr 1975 Rechtsstatus. Demgegenüber findet gleichzeitig eine neue Version der Abwertung der Frau zur Gebärmutter statt; im medizinischen Fachjargon ist sie zum „fötalen Umfeld“, zur „uterinen Umgebung“ des Fetus reduziert, eben zu einer mehr oder minder risikoschwangeren Produktionsstätte. Entsprechend dieser Logik wurde der Fetus in den letzten zehn Jahren der pränatalen Medizin zum neuen Patienten mit einem Recht auf Therapie gemacht¹⁵, das ihm von der schwangeren Frau nicht verweigert werden darf. Ansonsten sorgt in Zukunft das Embryonenschutzgesetz für die Einhaltung der medizinisch-technischen Fürsorge, notfalls gegen den Willen der Frau.

9 Hölzle, a.a.O., 1986

10 Meyer, Beckmann, a.a.O.; Hölzle, a.a.O., 1986

11 Amendt, a.a.O., 1986

12 Hölzle, a.a.O., 1986

13 BGH, Urt. v. 7.7.1987, VI ZR 193/86 (Bremen) in NJW 1987, 2923

14 Brockmann, Anna Dorothea, Von Recht und Ordnung in der Gebärmutter, in: STREIT 2/1988

15 Hogge, W. A., Golbus / M. S. Der Fetus als Patient, in: Holzgreve, W. (Hrsg.), Pränatale Medizin, Berlin 1987

Diese Logik setzt sich fort in der Qualitätskontrolle am Embryo/Fetus und seines „Herstellungsfeldes“ Frau, festgehalten im Mutterpaß; dieser macht sichtbar, daß sich die neuen Überwachungstechniken nicht gegenseitig überflüssig machen, sondern kumuliert und ausdifferenziert werden und sich wechselseitig mit den Qualitätsstandards hochschaukeln. Kataloge potentieller Erkrankungen oder sog. Dispositionen zu mancherlei sind ganz offenbar Checklisten vermeidbarer Fehler, und selbst Humangenetiker befürchten, daß deren Veröffentlichung die Bereitschaft zu und die Erwartung auf Abtreibung des fehlerhaften Fetus bestärkt. Denn die Krankenkassen drängen im Rahmen der „Gesundheit-für alle“-Kampagne in Zukunft noch massiver auf Kostenvermeidung, und die Norm eugenischer Selektion hat sich längst auch in den Alltag und die Sichtweise von Frauen eingemischt. Gerade wenn sie ihr Leben mit Beruf und Kindern im Griff behalten wollen und müssen, ist es wichtig, daß die Kinder „funktionieren“, pflegeleicht sind und sich in das enge Timing des doppellastigen Frauenalltags einfügen lassen. Abgesehen davon bedeutet es eine tiefe narzistische Kränkung, in einer Welt, die gestylte, energetische, beherrschte Körper und einen ebenso zugerichteten Geist idealisiert, ein Kind aufzuziehen, dessen Existenz sich diesem Fitness-Ideal widersetzt.

Es zeichnet sich ab¹⁶, daß diese individuelle Öffnung gegenüber Techniken der Selektion und Vermeidung zur gesellschaftlichen Erwartung zum kollektiven gesundheitspolitischen Soll wird: in Kürze wird die Verweigerung des HIV-Tests in der Schwangerschaft Zwangsmittel auslösen; die Verweigerung der schon üblichen Tests ist ohnehin längst legitimationsbedürftig, wird im Mutterpaß registriert und kann dadurch zum Ansatzpunkt sog. „Leistungsverweigerung“ seitens der Kassen werden, falls frau ein angeblich vermeidbares fehlerhaftes Kind zur Welt bringt, das ein Mehr auch an kollektiver Fürsorge braucht.

Wie sich nun dieses repressive Ensemble von Labortests, Bildschirmüberwachung und Abtreibungserwartung auf die physische und psychische Wahrneh-

mung und Gestaltung einer Schwangerschaft auswirkt, ist noch weitgehend unbegriffen. Die Studie von Barbara Katz-Rothman 1986 aus den USA gibt hier einige Hinweise.¹⁷

Die pränatale Diagnostik provoziert die Frauen, Techniken zu akzeptieren, die ihnen bisher unzugängliches Wissen präsentieren und aufdrängen: Wissen über chromosomale und genetische Abweichungen und sog. Dispositionen, Wissen über das biologische Geschlecht des zukünftigen Kindes. Das Wißbare wird wie das Machbare zur moralischen Pflicht: keine Frau darf uninformiert bleiben. Zum festen Bestandteil der Schwangerschaft gehört in Zukunft, sich gegenüber bzw. eben mit den (noch) stummen gesellschaftlichen Erwartungen und den eigenen angstbesetzten Perspektiven als Mutter eines besonders pflegebedürftigen Kindes zu entscheiden; die Frage selektiver Abtreibung ist als Routineentscheidung in die Schwangerschaft eingeführt.

Dieser Wissenszuwachs und Entscheidungszwang vor allem in den ersten 4 – 5 Monaten verändert die Erfahrung von und das Verhältnis zur Schwangerschaft. Sie wird zum „trial-and-error“-Verfahren. Das Aufsuchen von Fehlern und das Warten auf die möglicherweise „schlechten Ergebnisse“ erzeugt, was Barbara Katz-Rothman eine „Versuchs-Schwangerschaft“ nennt. Die Schwangerschaft wird aufgeteilt in eine Versuchsphase vor Abschluß des letzten Tests und seiner Ergebnisse etwa in der 22. Woche der Schwangerschaft und die stabilisierte Schwangerschaft. Bei sogenannten negativen Testergebnissen wird die „Versuchsphase“ abgebrochen, da die bisherige Arbeit kein erfolversprechendes Qualitätsprodukt erbracht hat, das es – zumindest im gesellschaftlichen Kalkül – lohnen würde, die restliche Schwangerschaft durchzustehen; also wird der Frau nahegelegt, das fehlerhafte Produkt legaliter auszuquartieren.

Dieses Konzept der „Versuchs-Schwangerschaft“ hat psychische und physische Konsequenzen: bis zum letzten Testergebnis, das einen legalen Abbruch nahelegen kann, muß die schwangere Frau emotional Distanz halten zu ihren spürbaren körperlichen und seelischen Veränderungen und zu den ersten Bewegungen des Fetus im Leib. Oft wird deshalb auch die Schwangerschaft nach außen verleugnet, unsichtbar gehalten. Die Mehrzahl der Frauen, die eine Kontrolle des Fetus mittels Amniozentese akzeptieren, fühlten den Fetus erst nach dem „positiven“ Testergebnis, 4 – 5 Wochen später als ungetestete Schwangere; sie verdrängen mit den Bewegungssignalen seine Existenz, um die psychische Distanz aufrechtzuerhalten, die ihnen dann eine eventuell nahegelegte Abtreibung leichter macht oder wenigstens leichter erscheinen läßt.

Eine ganz gegensätzliche Wirkung hat ein anderes Testergebnis. Die pränatale Diagnostik zwingt der Frau

16 Katz-Rothman, a.a.O.

17 Katz-Rothman, a.a.O.

auch das Vor-Wissen über das biologische Geschlecht des zukünftigen Kindes auf. Daß dies ein Einfallstor für sexistische Selektion ist, gilt nicht nur für Indien oder China. In der BRD, England, USA nimmt die Nachfrage nach dieser Information und auch die Bereitschaft von Ärzten zu, meist wohl noch getarnt durch eugenische Begründungen, die daran anknüpfenden Selektionswünsche zu erfüllen.

Das erzwungene Vor-Wissen über das biologische Geschlecht des Fetus hat aber auch dort Konsequenzen, wo nicht an selektive Abtreibung gedacht wird. Einerseits wird die Biologisierung von „Geschlecht“ aufs Neue bestärkt, d. h. hier auf chromosomale Kondition reduziert. Zugleich erscheint sie in bestimmten Krankheitsbildern als erwünschte oder unerwünschte genetische Disposition medikalisiert, „Geschlecht“ als Krankheitsattribut. Und darüber hinaus eröffnet das Konzept genetischer Dispositionen für mögliche Erkrankungen im späteren Lebensverlauf bzw. für geschlechtsspezifische „Unverträglichkeiten“ mit den Zumutungen der Umweltverseuchung ein Feld auch sexistisch orientierter Selektion.

Andererseits macht die Geschlechtsbestimmung den Fetus realer, eher zum Kind. Dieses Bild ist dann von den gesellschaftsüblichen vorurteiligen Interpretationsmustern durchtränkt. Während Frauen ohne dieses Vor-Wissen die Bewegungen des Fetus neutral oder eher mit Attributen beschreiben, die als „männlich“ gelten, wird der geschlechtsidentifizierte Fetus entsprechend sexistischer Rollenerwartungen wahrgenommen: als „delikat“, „zart“, „klein“, „langsam“ ... das zukünftige Mädchen als „kräftig“, „aktiv“, „energisch“, „wild“ ... der zukünftige Junge. Über die Abstrusität solcher fatalen Rollenzuschreibungen hinaus eröffnen solche Tests dann den Weg zu einer qualifizierten pränatalen Geschlechterauswahl: auch wenn diese nicht zur massenhaften Vernichtung von biologisch weiblichen Feten führt, die Wahlmöglichkeit wird, auch wenn sie

positiv für „Mädchen“ ausfiele, prinzipiell von den herrschenden Stereotypen determiniert. Eltern, die ein aktives, starkes, durchsetzungsfähiges ... Kind wünschenn, werden dies mit der XY-Chromosomen-Kombination identifizieren. Solche, in deren Phantasie das zukünftige Kind eher ruhig, anhänglich, zart und freundlich ist, werden dies von einer XX-Kombination erwarten.

Wenn aber Kinder schon im pränatalen Status nicht als Kinder und Menschen, sondern als Töchter und Söhne wählbar sind, werden sie nach der Geburt noch heftiger in das psychische Gefängnis sexistischer Rollenerwartungen eingeschlossen – von ihren Müttern und Vätern!

Denn in diesem Ensemble repressiver Ingriffnahme sind Frauen nicht nur Objekte und Opfer der Reproduktionspolitik. Sie provozieren und ermöglichen sie auch: durch ihre Nachfrage und Teilnahme. Jedes Mitmachen im IVF-Programm liefert Material – Embryonen – und läßt experimentelle Erfahrungen in der Embryonenforschung zu. Jede Einforderung pränataler Tests, insbesondere der Amniozentese – die vorrangig von Frauen aus der Mittelschicht kommt – macht die Möglichkeit eugenisch indizierter Abtreibung als festen Bestandteil jeder Schwangerschaft noch ein Stück selbstverständlicher, für die Frauen und für die Gynäkologen. Daß Frauen solche politischen Konsequenzen ihrer individuellen Entscheidungen und der privaten Abwehr von Kränkungen nicht wahrnehmen, zeigt nur, wie oberflächlich das Bewußtsein davon ist, daß das Private eben immer auch höchst politisch ist. In diesem Sinne sind Frauen für das Fortschreiten ihrer sozialen Kontrolle mitverantwortlich. Eine Politisierung dieser privaten Komplizenschaft läge gerade darin, die „Wiederkehr des Verdrängten“¹⁸ zuzulassen.

18 Bauriedl, Thea, Die Wiederkehr des Verdrängten, Psychoanalyse, Politik und der Einzelne, München 1986

Malin Bode, Gundula Kayser

Las Mujeres in vitro

Die Legalisierung der Reproduktions- und Gentechnologie in Spanien

I.

Im Oktober dieses Jahres soll in Spanien das erste umfangliche europäische Gesetz zu Reproduktions- und Gentechnologie (Proposicion de Ley sobre técnicas de reproducción asistida, veröffentlicht in: Boletín oficial de las Cortes Generales – Senado) verabschiedet werden. Praktisch unbeachtet von jeglicher Öffentlichkeit konnten im Mai 1988 unter Vorsitz eines Sozialisten die von einer parlamentarischen Kommission vorgeschlagenen Empfehlungen für die Regelungen zur Fortpflanzungs- und Gentechnologie die Gestalt eines

Gesetzentwurfs annehmen und mit nur geringen Änderungen das Abgeordnetenhaus passieren, schnell und leise, ohne daß eine Plenardebatte für erforderlich gehalten worden wäre.

Die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes durch den Senat ist ohne weitere Diskussionen beabsichtigt, das Inkrafttreten gilt somit als sicher.

Warum drängelt sich gerade Spanien bei solchen Gesetzesvorhaben vor? Felipe Gonzales, als europäischer Musterknabe, hat die Chance mit beiden Händen

ergriffen, in seinem Land für internationale Investitionen in diese Technologien ein günstiges Klima zu schaffen. Denn in dieser Frage braucht er keinen nennenswerten öffentlichen Widerstand zu fürchten: so denkt er jedenfalls. Die politische Auseinandersetzung in diesem Bereich dreht sich in Spanien nach wie vor um die Frage der Abtreibung, die bis auf strenge Indikationen immer noch verboten ist. Neben den Kämpfen gegen die sexuelle Gewalt und für bessere soziale Lebensbedingungen prägt die Forderung nach freier Abtreibung so nach wie vor die Diskussionen und Aktivitäten der spanischen Frauenbewegung.

In einem Land, in dessen Süden die Bevölkerungspolitik sich mit der Propagierung der Geburtenkontrolle für die armen Frauen in den ländlichen Regionen versuchen, gab es naheliegenderweise bisher kein besonderes Interesse für den Nachwuchs aus der Retorte. Doch Frauen aus Katalonien haben unterdessen den Widerstand gegen diese Technologien und auch gegen diesen Gesetzentwurf zu ihrer Sache gemacht, so daß gute Hoffnung besteht.

II.

Der Gesetzentwurf legt den Wissenschaftlern und Technikern ein breites Betätigungsfeld zu Füßen:

- die künstliche Befruchtung
- die in-vitro-Befruchtung mit Embryotransfer
- der intertubare Gametentransfer
- Eingriffe in die Keimbahnen bei Behandlung und Prävention genetisch und erblich bedingter Krankheiten
- Forschung und Experimente an Ei und Samenzellen und auch an den befruchteten Eizellen in den ersten 14 Tagen nach der Befruchtung (in Spanien Präembryonen genannt).

Bei den rechtlichen Regelungen handelt es sich in erster Linie um eine gewisse Formalisierung des Verfahrens: so wird z. B. die schriftliche Zustimmung der „Benutzer“ zur Anwendung (Art. 2 II), ferner eine Datenspeicherung in eigens anzulegenden Dateien verlangt (Art. 2 V), eine Samenmischung untersagt (Art. 4 I), die Samenkonservierung und Eizellen-/Embryokonservierung genau geregelt (Art. 5 II).

Beim Umgang mit den sogenannten Samenspendern wird der Versuch unternommen, die Anwendung der Technologien dem Klima der spanischen Gesellschaft anzupassen. So sind die Samenspender (und auch die ausdrücklich erwähnten Eispenderinnen) streng *anonym* zu behandeln (Art. 5 V). Die angewandten Praktiken sollen sich lautlos in das vorherrschende soziale Leben einfügen, so ist zwingend ein „Aufwändungsersatz“ für den Samenspender vorgesehen (Art. 5 I), damit wohl finanzielle Konflikte nicht auftreten sollen. Weiter muß der zu verwendende Spendersamen 'phänotypisch' der „Empfängerin“ und ihrem Mann (!) entsprechen (Art. 6 III). Die Heimlichkeit ist so gesetzlich garantiert. Dabei werden von allen Beteiligten

umfassende gesundheitliche Daten gesammelt und gespeichert.

Aus weiteren gesetzlichen Regelungen starrt uns die blanke Eugenik an, wenn z. B. in Art. 5 VI niedergelegt ist, daß der psycho-physische Zustand des Spenders gemäß einem vom Klinikpersonal anzufertigenden Bericht „günstig“ sein muß, es muß darin die Feststellung getroffen werden, daß der Spender an keinen genetischen, erblichen oder infektiösen Krankheiten leidet und wenn in Art. 6 II es heißt: „Die Benutzerinnen der Techniken können sich den Spender nicht aussuchen, deren Auswahl liegt beim Klinikpersonal“.

Frauen kommen bei all diesen Regelungsmechanismen nur in ihrer funktionellen Bestimmung vor, als Benutzerin, als Spenderin, als Empfängerin, als Austragende und vor allem als *Teil* eines Paares.

Der Gesetzentwurf nimmt für sich in Anspruch, liberal zu sein, also soll es auch in einer festen (ausdrücklich so bestimmten) *heterosexuellen* Beziehung, und nicht nur in der Ehe, möglich sein, von den Technologien Gebrauch zu machen. (Es fragt sich, ob dieser Regelung nicht die Befürchtung zugrunde liegt, andernfalls nicht attraktiv genug auch für den anzustrebenden IVF-Tourismus aus anderen Ländern zu sein). Als Teil eines Paares – nicht als Schwangere, Frau, als Mutter – kommen Frauen vor und werden in jedem Fall vom Einverständnis ihrer Männer abhängig gemacht (Art. 7 III). Dieses Partnereinstimmnis ist das A und O, auch bei der Regelung des Mutter- oder jetzt Eltern-Kind-Verhältnisses. Das Entscheidende ist, daß das 'herzustellende' Kind einen Vater hat. So avanciert der Ehemann oder Lebenspartner einer Frau, die sich künstlich befruchten läßt oder eine Retortenbefruchtung mit sich machen läßt, zum großen, über allem schwebenden sozialen Vater (Art. 8 I – IV).

Im Mittelpunkt des Interesses steht bei den gesetzlichen Regelungen schließlich wie überall der sogenannte Embryo/Präembryo. Mit ihm kann alles mögliche gemacht werden:

- vor der Einpflanzung in den mütterlichen Körper können Therapieversuche unternommen werden (Stichwort: Keimbahntherapie, Genmanipulation) (Art. 12 I – III), natürlich nur zu seinem (?) Wohlergehen
- es kann an Präembryonen geforscht werden (Art. 14 I), eigentlich „nur“ zur Überprüfung der Lebensfähigkeit oder zu diagnostischen Zwecken – doch selbst diese Gründe sind entbehrlich, wenn „die Forschung aufgrund eines vorgestellten und von den entsprechenden medizinischen und wissenschaftlichen Stellen autorisierten Projekts geschieht, das auch durch die interdisziplinäre nationale Kommission genehmigt ist“, (Art. 14 II), so beispielsweise zur Erforschung (Art. 15 I e) der Struktur der Gene und Chromosomen ... der Forschung über die sexuellen Differenzierungen des menschlichen Wesens ... über

den Ursprung von genetischen und erblichen Krankheiten (Art. 15 I j).

Ausdrücklich erlaubt wird bei „nichtüberlebensfähigen Präembryonen“ allgemein ihr Gebrauch zu pharmazeutischen oder technologischen Zwecken (Art. 16).

Ausdrücklich verboten wird hingegen en detail eine Vielzahl von medizinischen Eingriffsmöglichkeiten, so z. B.:

- die Parthogenese oder Stimulierung der Entwicklung einer Eizelle mit thermischen, physischen oder chemischen Mitteln, ohne daß sie von einem Spermazoid befruchtet ist, was ausschließlich weibliche Nachkommen zur Folge hätte (Art. 19 II B m).
- Geschlechtswahl oder genetische Manipulation mit *nichttherapeutischen Zielen* (Art. 19 II B n).

Sanktionen schließlich sind praktisch nicht vorgesehen, u. U. sollen Bußgelder bezahlt werden. Das wesentliche ist hingegen die Installierung einer nationalen Kontrollkommission, die sich aus Ärzten und sonstigen Personen, die mit der Anwendung der Technologien betraut sind, Regierungsbeauftragten, Verwaltungsangehörigen und anderen Autoritäten des öffentlichen Lebens zusammensetzt. Diese Kommission soll nach ihrer im Gesetz umschriebenen Aufgabenstellung die gesamte Forschung und Anwendung in diesem Bereich kontrollieren und überschaubar machen.

III.

Spanien soll somit zu einem Experimentierfeld über Frauenkörper werden. Mit dem Gesetz findet eine Neudefinition der gesellschaftlichen Stellung von Frauen und von Mutterschaft statt. Gleichzeitig werden die Rechte der Männer weiter gestärkt: als Lebenspartner, Samenverkäufer, „Väter“ usw. Durch die Anonymitätspflicht schließlich soll auf jeden Fall die Infragestellung der derzeit herrschenden väterlichen Autorität vermieden werden.

Während die Abtreibung weitgehend aufgrund vorgeblich moralischer Argumentation mit dem sogenannten ungeborenen Leben verboten ist, wird mit dem beschriebenen Gesetz eine Einladung zur Forschung und zu Experimenten an besagtem ungeborenen Leben ausgesprochen.

Bei der Durchführung der einzelnen technisch möglichen Maßnahmen haben die oft erwähnten Ärzteteams (das Klinikpersonal) die Entscheidungskompetenz bis hin zur Samenauswahl. Auf diesem Weg wird das Erbgut zur Ware und Frauen werden prinzipiell zu Leihmüttern.

Die embryozentrierte Sichtweise des Gesetzes sieht in Frauen letztlich Reproduktionsmaschinen

ohne persönliche Identität und Individualität, allein definiert über ihre Funktion im technisch organisierten Reproduktionsvorgang. Die im Gesetz enthaltene Abstraktion von der Herkunft der befruchteten Eizelle und den Bedingungen ihrer Fortentwicklung erlaubt es dann entsprechend, vom Embryo statt von der schwangeren Frau zu sprechen.

In diesem Prozeß der Abtrennung vom mütterlichen Körper wird der Embryo zur jederzeit verfügbaren Ware, an der geforscht, selektiert und manipuliert werden kann. Andererseits kann er jederzeit wiederum als „ungeborenes Leben“ in Hegemonie zur schwangeren Frau gesetzt werden.

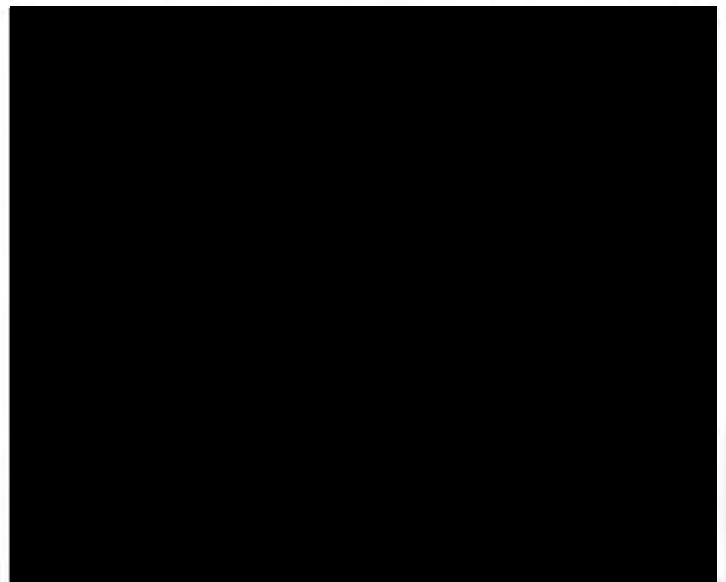
In Spanien werden mit dieser Legalisierung der Reproduktions- und Gentechnologien europäische Maßstäbe gesetzt. Dieser einladenden Breite werden wahrscheinlich andere Länder im Gesetzgebungsverfahren nicht folgen. Aber die neuen Dimensionen der Frauenunterdrückung – die gesellschaftliche Funktion von Frauen als Teil eines öffentlich gelenkten und staatlich kontrollierten Reproduktionsvorgangs – werden auf gesetzlichem Wege festgeschrieben werden. Die Entwicklungen in Spanien zeigen selten klar, was wir von gesetzlichen Regelungen – also auch vom hiesigen Embryonenschutzgesetz – zu erwarten haben. Ein Grund mehr, den Vorhaben in Spanien Aufmerksamkeit zu schenken.

Weil es bislang noch keine öffentliche Diskussion gab, gelangen auch kleine Protestaktionen schnell an die Medien. Protestschreiben aus der BRD gegen dieses Gesetz adressieren an:

el Senado Espanol, La Plaza de la Marina Espanola s/n, Madrid, Espana.

Zum Zwecke der Dokumentation die Protestschreiben auch an:

FINRRAGE c/o Gran Via 549-41, 08011 Barcelona, Espana



Sarah Franklin

Glückliche Familien: Neuere Gesetzgebung in Thatchers Großbritannien

In vielen europäischen Ländern werden gegenwärtig Gesetzesvorhaben diskutiert, die der Regelung der neuen Reproduktionstechnologien und Gentechnik dienen sollen, die aber auch ältere, noch nicht so technisierte Möglichkeiten wie Leihmutterschaft und künstliche Befruchtung regeln sollen. Die Gesetzesvorhaben in Spanien, der BRD und Großbritannien sind in bestimmten Bereichen fast deckungsgleich. Charakteristisch für alle Entwürfe ist der Schutz der Rechte des Embryos, der Väter und ihrer Kinder, während die Rechte der Frauen als Menschen, als Bürgerinnen und als Mütter völlig ignoriert werden. Die geplanten Vorschriften ähneln sich insoweit, als sie die Rolle der medizinischen Wissenschaft in diesem Zusammenhang beschreiben: Diese soll die sachverständige Rechtfertigung und wissenschaftliche Autorität für die Schaffung von Gesetzen liefern, die dem Staat die Kontrolle der menschlichen Reproduktion ermöglichen. Daneben gibt es noch eine Reihe anderer gemeinsamer Grundzüge in den Gesetzesvorhaben der verschiedenen Länder.

Diese Ähnlichkeiten sind für den feministischen Widerstand gegen die neuen Technologien von besonderer Bedeutung, weil sie beweisen, daß ganz offensichtlich international ein einheitliches Muster patriarchaler Kontrolle existiert. Diese Tatsache hat Folgen für Analyse, Strategie und Koordination des internationalen feministischen Widerstandes.

Neben der Aufgabe, die Ähnlichkeiten herauszuarbeiten, ist es jedoch unbedingt erforderlich, gerade den Punkten Aufmerksamkeit zu schenken, in denen die Vorschriften differieren und festzustellen, welche Regelung jeweils einzigartig und für jedes Gesetzgebungsvorhaben vor dem unterschiedlichen gesellschaftlichen Hintergrund charakteristisch ist. Die Beachtung dieser Unterschiede im Rahmen einer vergleichenden Analyse ist eine der Grundvoraussetzungen für die Bildung eines wirksamen politischen Widerstandes.

In diesem Aufsatz werde ich versuchen, die unlängst vorgelegten Gesetzentwürfe über neue Reproduktionstechnologien in Großbritannien zu zwei anderen Gesetzgebungsvorhaben in Beziehung zu setzen, nämlich zu dem Gesetzentwurf über den Umgang mit Homosexualität (Clause 28) und zur Abtreibung (Alton Bill). Etwas allgemeiner gefaßt, soll die Beziehung dieser drei Gesetzgebungsvorhaben vor dem Hintergrund des allgemeinen politischen Klimas im heutigen Großbritannien, also im Zeitalter des Thatcherismus, diskutiert werden.

1 *Thatcherismus: Populärer Autoritarismus?*

Der Name Margaret Thatchers, die mittlerweile ihre dritte Amtsperiode als Regierungschefin angetreten hat, steht inzwischen für eine Ära einschneidender gesellschaftlicher Veränderungen in Großbritannien. Viele, insbesondere auch ihre Gegner, stellen sich seit langem die Frage, worin die Popularität ihrer Regierung und ihres Führungsstils begründet liegt.

Sicherlich profitiert sie nach wie vor von dem propagandistischen Effekt des Falkland-Krieges, den sie genutzt hat, um mit einer für die britischen Inseln charakteristischen fremdenfeindlichen Inbrunst das britische Nationalbewußtsein zu stärken. Der erstarkte Nationalismus bietet Identifikationsmöglichkeiten und vermittelt einen Eindruck von Sinnhaftigkeit für das eigene Handeln.

Daneben ist es dem Thatcherismus gelungen, das radikale Vokabular der späten 60er Jahre für sich nutzbar zu machen und die Bedeutungsinhalte durch eigene Wertbegriffe zu ersetzen und dadurch zu verkehren. So ist die Rede von der „Revolution der britischen Gesellschaft“, der „radikalen Umstrukturierung der britischen Wirtschaft“ und des „radikalen Wiederaufbaus“ des Nachkriegswohlfahrtsstaates.

Schließlich ist es dem Thatcherismus gelungen, durch Aufstellen eines eigenen Programms und mit eben der vermeintlichen Radikalität die Linke in die Defensive zu drängen. Die Labour Party hat sich seit dem Ende des 2. Weltkriegs nicht mehr in einem derart desolaten Zustand befunden wie gegenwärtig.

Thatcher bezieht ihre politische Identität wesentlich aus der Abgrenzung gegen von ihr so definierte Feinde, wie die Linke, die sie als von nationalem Übel darstellt, aus der dargestellten Förderung des britischen Nationalismus und der Fremdenfeindlichkeit.

2 *Thatchers glückliche Familien*

Thatchers moralische, wirtschaftliche und politische Vorstellungen von der Zukunft Großbritanniens werden zu einem großen Teil durch ihr Eintreten für die traditionelle Kleinfamilie bestimmt. Sie ist eine starke Befürworterin viktorianischer Wertvorstellungen und traditionellen Familienlebens. Sie hat eine Art Verwandtschaft zwischen der Familie, der Nation und dem Staat hergestellt, und teilweise wird davon ausgegangen, daß sie dies deshalb so erfolgreich tun kann, weil sie selbst Frau und Mutter ist. Sicherlich trägt es zu einem erheblichen Teil zu Thatchers Popularität bei, daß sie die Familienmoral als von nationalem Interesse darstellt.

Obwohl der Thatcherismus den traditionellen familiären Wertvorstellungen eine außerordentlich bevorzugte Stellung im nationalen Wertesystem ein-

* aus einem Vortrag bei der Berliner Konferenz zum feministischen Widerstand gegen Reproduktionstechnik und Genmanipulation vom 15.-17. 6. 1988

räumt, und es ihm tatsächlich gelungen ist, die Popularität des Wertes Familie zu seinem Vorteil auszunutzen, findet die momentane Anziehungskraft familiärer Wertvorstellungen in Großbritannien in den tatsächlichen Lebensbedingungen der Familien in der gegenwärtigen britischen Gesellschaft keine Entsprechung.

Während Thatcher die Familien weiter fördern will, zeigen die Statistiken, daß sich das familiäre Leben tatsächlich gegenteilig entwickelt. Großbritannien führt in Europa mit der höchsten Rate nichtehelicher Geburten (20%), und der höchsten Rate von Einelternfamilien (25%), wenn neuesten Zahlen Glauben geschenkt werden kann (Social Trends, London 1988). Diese Zahlen zeigen den Grad des Widerspruchs zwischen dem Anspruch der Familienideologie und der zugrundeliegenden Wirklichkeit familiären Lebens. Offenbar ist der Glaube in familiäre Werte in Zeiten, in denen die Institution Familie tatsächlich größten Belastungen ausgesetzt ist, besonders stark, wie überhaupt Glaubenssätze deshalb so anziehend wirken, weil sie eben im Gegensatz zu offensichtlichen Fakten stehen.

3. *Die Familie und ihre Feinde: Clause 28*

Wie andere Bestandteile des britischen Nationalismus gewinnt auch der Familiennationalismus erst in der Abgrenzung gegenüber seinen Feinden Konturen. Clause 28, die von der Regierung geförderte Gesetzesvorlage zur Diskriminierung von Lesben und Schwulen in einem bis dahin in Großbritannien noch unbekanntem Ausmaß, bietet ein anschauliches Beispiel für die Anwendung dieses Prinzips.

Clause 28 befaßt sich mit dem Aufgabenkreis der Gemeinderäte. Die Vorschrift bestimmt: „eine Ortsbehörde soll nicht:

- a) Homosexualität fördern oder Material zur Förderung von Homosexualität veröffentlichen;
- b) an öffentlichen Schulen Lehrinhalte fördern, die geeignet sind, Homosexualität als angeblich familiäre Beziehung zu fördern durch Veröffentlichung derartigen Materials oder in anderer Weise;
- c) niemandem für einen der oben genannten Zwecke finanzielle oder andere Unterstützung gewähren.“

Theoretisch zielte die Vorschrift auf einige Londoner Bezirksregierungen, die positive Darstellungen von Lesben und Schwulen herausgegeben hatten, die in der Lehrerfortbildung eingesetzt wurden, um das heterosexuelle öffentliche Bewußtsein in Frage zu stellen.

In der öffentlichen parlamentarischen Diskussion wurde das als Folge der AIDS-Erkrankung schon erheblich gestiegene Ausmaß der Homophobie sowohl ausgenutzt wie verstärkt durch Behauptungen, daß Homosexualität der Familie, der Gesellschaft und der Nation schweren Schaden zufügen werde, wobei derartige Behauptungen sowohl von rechten wie auch von Labour-Politikern aufgestellt wurden. Die Generalsynode der Kirche von England bezog ebenfalls gegen die Homosexuellen Stellung und bestimmte, daß sie nicht

als Priester geweiht werden und aufgrund ihres sündigen Verhaltens auch keine Positionen in der kirchlichen Hierarchie besetzen könnten.

Die in der öffentlichen Meinung ohnehin herrschende Ablehnung von Lesben und Schwulen bot für all dies eine gute Basis: In einem Editorial der Londoner Times, das gegen Clause 28 gerichtet war, wurde festgestellt, daß Homosexuelle derzeit die am meisten verachtete Gruppe in England seien.

Nach einer Harris Umfrage für das London Weekend Television denkt mittlerweile weniger als die Hälfte der Bevölkerung, daß Homosexualität legalisiert sein sollte, während vor drei Jahren noch über 60% dieser Auffassung waren. 75% der Bevölkerung sind dagegen, daß Selbsthilfeszentren für Lesben oder Schwule von staatlicher Seite finanziert werden und 55% sind der Meinung, daß lesbische und schwule Publikationen nicht mehr öffentlich vertrieben werden sollten. 68% denken, daß es Homosexuellen verboten werden sollte, ihre Zuneigung in der Öffentlichkeit zu zeigen.

Neuere Umfragen belegen nicht nur die wachsende öffentliche Intoleranz gegenüber Homosexuellen, sondern vor allem auch die gegen sie gerichtete steigende Gewalttätigkeit. Nach GALUP berichtet die für die Überwachung der Schwulen zuständige Londoner Polizeieinheit, daß es in den ersten drei Monaten des Jahres 1987 viermal mehr Angriffe auf Lesben und Schwule in London gegeben hat, als im gesamten Jahr 1986 – und das war noch vor der Verabschiedung der Clause 28.

Trotzdem hat die Geschichte ein Happy-End: zum einen hat die Auseinandersetzung um Clause 28 zur wirksamsten politischen Organisation von Lesben und Schwulen geführt, die in diesem Land jemals bestand.

Dieser Zusammenschluß war die Folge einer Reihe riesiger Demonstrationen, an denen Zehntausende von Demonstranten sich beteiligten und die die bedeutendste Anti-Thatcher Bewegung seit ihrer Wiederwahl darstellten. Vor allem auch der lesbische Widerstand gegen Clause 28 war besonders kreativ und einfallreich. Durch ihre Aktionen, nämlich einmal sich in den Plenarsaal des Parlaments abzuseilen und andererseits die BBC zu besetzen, trugen sie dazu bei, daß Clause 28 landesweit Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Noch wichtiger war jedoch, daß kurz nach der Verabschiedung des Abschnittes 28 zufälligerweise entdeckt wurde, daß die Vorschrift tatsächlich gesetzgebend völlig überflüssig ist, weil durch das Ausbildungsreformgesetz von 1986 den Gemeinderäten die Zuständigkeiten für die Finanzierung des Sexualkundeunterrichts längst entzogen worden war. Selbst wenn Gerichte durch die Entscheidung in einigen Präzedenzfällen für Clause 28 einen gewissen Anwendungsbereich schaffen werden, kann er seinen erklärten Zweck, die „Förderung“ von Homosexualität an Schulen zu unterbinden, nicht erfüllen. Die Vorschrift läuft leer.

4. Die Alton Gesetzesvorlage (Alton Bill)

In Großbritannien sind seit 1967 legale Abtreibungen bis zur 28. Schwangerschaftswoche möglich.

Die Alton Gesetzesvorlage, eingebracht als Vorlage eines Abgeordneten, nicht einer Fraktion, durch den Liberalen David Alton, beinhaltet, daß die zeitliche Obergrenze auf 18 Wochen herabgesetzt werden soll.

Es handelt sich hierbei um den bislang bedeutsamsten Versuch, das Recht auf Schwangerschaftsabbruch einzuschränken, und zwar wegen der Art und Weise, wie die Auseinandersetzung geführt wurde, wegen der hierbei benutzten Argumentationsstrategien und wegen des Ausmaßes an öffentlicher und parlamentarischer Unterstützung, die diesem Entwurf zuteil wurde.

Zur Begründung der Gesetzesvorlage wurde hauptsächlich mit den Rechten des Fötus argumentiert. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Fortentwicklung medizinischer Technologien Frühgeburten mittlerweile ab einem wesentlich früheren Zeitpunkt der Entwicklung Überlebenschancen einräumt. Im Hinblick darauf sei die derzeitige Obergrenze für Abtreibungen unmoralisch.

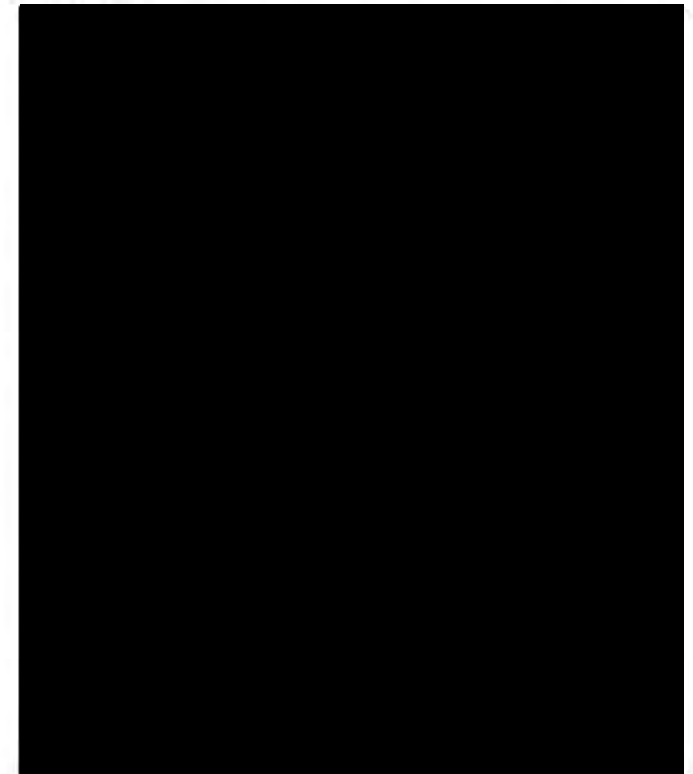
Um diesen Argumentationsstrang zu unterstützen, nutzten Alton und seine Anti-Abtreibungs-Anhänger die bildliche Symbolik des Fötus in extensiver Weise aus, um die öffentliche Unterstützung für die Rechte des Fötus als eines eigenständigen Individuums zu verstärken. Sie versandte Tausende von Postkarten an Abgeordnete, auf denen ein Fötus abgebildet war, der an seinem Daumen nuckelt. Außerdem stellten sie ein Video her, das ungefähr dem in Amerika veröffentlichten Film „The Silent Scream“ (Der stille Schrei) entspricht, in dem angeblich auf Ultraschallaufnahmen das Ende eines Fötus beim Schwangerschaftsabbruch dargestellt wird.

Der wichtigste Bereich, der die öffentliche Debatte im Rahmen der Alton-Kampagne von vorherigen Versuchen, das Recht auf Abtreibung zu beschneiden, unterschied, war also die Konzentration auf die Fortentwicklung medizinischer Technologie, die es ermöglicht, das Leben des Fötus zu erhalten und andererseits durch prä-natale Diagnostik Fehlentwicklungen des Fötus festzustellen. Dies waren die Hauptbezugspunkte für die Argumente auf beiden Seiten der Debatte. Auf diese Weise bestimmten medizinische Technologie und medizinischer Sachverstand die Diskussion ganz entscheidend und führte insoweit zu einer neuen Qualität der Debatte um die Abtreibung.

Indem Alton seine Gesetzesvorlage hauptsächlich mit der Veränderung der medizinischen Technologie begründete, gewann seine Kampagne nicht nur eine bislang nicht dagewesene öffentliche Unterstützung, sondern veränderte auch grundlegend den Diskussionsgegenstand. Während die feministische Betrachtungsweise der Abtreibungsproblematik die *soziale* Lebensfähigkeit des Kindes betont, wie sie durch die Mutter definiert wird, konzentrierte sich die Debatte über die

von Alton eingebrachte Gesetzesvorlage auf die *biologische* Lebensfähigkeit des Kindes, wie sie von der medizinischen Wissenschaft bestimmt wird. Diese fötusorientierte Sichtweise markiert nicht nur einen Wendepunkt in der öffentlichen Diskussion über Abtreibung, sondern bezeichnet vielmehr die jüngste Allianz zwischen der Neuen Rechten und der medizinischen Wissenschaft insoweit, als der medizinwissenschaftliche „Beweis“ von den Abtreibungsgegnern benutzt wurde, um den vormals existierenden Bezugsrahmen der Abtreibungsdebatte in Frage zu stellen.

Wie auch im Fall von Clause 28 fand die Diskussion um den von Alton eingebrachten Gesetzesvorschlag in einem Pro-Familien-Klima statt. Es ging überhaupt nicht um die Selbstbestimmungsrechte der Frauen bei der Fortpflanzung, wie es noch 1967 vor der Verabschiedung des Abtreibungsgesetzes der Fall gewesen war. Daß Frauen ausreichende Kinderversorgungsmöglichkeiten benötigen, ausreichende Gesundheitsversorgung wie auch eine ordentliche vor- und nachgeburtliche Betreuung, war kaum jemals Gegenstand der Diskussion.



Vielmehr konzentrierte sich die Debatte auf die Rechte des Fötus und die mütterlichen Pflichten und auf die Notwendigkeit, die weibliche Sexualität unter Kontrolle zu halten. „Eine Frau gibt ihre Entscheidungsfreiheit auf, wenn sie sich entscheidet schwanger zu werden“, behauptete ein weibliches Tory-Parlamentsmitglied. Im Großen und Ganzen setzte das Ziel, die traditionelle Familie aufrecht zu erhalten, der Diskussion klare Grenzen und schloß die wichtigsten feministischen Argumente zur Abtreibung aus.

Die Thatcher-Regierung unterstützte die Vorlage grundsätzlich, wenn sie auch eine nicht so weitgehende

Herabsetzung der zeitlichen Obergrenze befürwortete, nämlich eine Verkürzung der Frist auf die 24. Schwangerschaftswoche.

Obwohl die Vorlage schließlich mit knapper Mehrheit abgelehnt wurde, zeigt sie unzweifelhaft jedoch die Richtung zukünftiger Entwicklungen auf und verdeutlicht, wie schwierig es ist, die Position medizinischer und wissenschaftlicher Experten in der Diskussion über die staatliche Kontrolle der Fortpflanzung zu erschüttern.

5. *Gesetzgebungsvorhaben im Hinblick auf Reproduktionstechniken und Embryonenforschung*

Die Regelungstätigkeit der Regierung im Hinblick auf Reproduktionstechnologien (und zwar ältere wie AID und Leihmutterchaft genauso wie neue, etwa IVF und GIFT) begann in Großbritannien 1984. Damals wurde eine Ethikkommission eingerichtet, deren Aufgabe es war, diesen Fragenkomplex zu untersuchen und Gesetzgebungsvorschläge auszuarbeiten.

Das Resultat dieser Untersuchungen, der Warnock-Report, wurde 1985 vorgestellt und hat als „Pionier“-Werk in diesem Bereich international große Beachtung gefunden. Entsprechend den im Warnock-Report unterbreiteten Vorschlägen entwarf die britische Regierung 1986 ein sogenanntes „Diskussionspapier“, in dem sie Gesetzgebungsvorhaben für eine große Anzahl von Bereichen – von der Embryonenforschung bis zu den Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb von Kliniken, in denen IVF und AID durchgeführt werden, vom Erbrecht bis zu den Grundrechten des so gezeugten Nachwuchses – umriß. 1987 wurde dann ein entsprechender Gesetzentwurf veröffentlicht. Am 04.02.1988 begann das Parlament mit der Beratung dieser Vorlage.

Im wesentlichen können alle diese Papiere, vom Warnock-Report an, als eine konzertierte Aktion mit dem Ziel eingestuft werden, die Anwendung neuer und alter Reproduktionstechnologien familiensicher auszugestalten.

Von den Fragen der Ehelichkeitserklärung bis hin zu den Problemen, die mit der Lagerung befruchteter Eizellen verbunden sind, zielt die gesetzgeberische Absicht dahin, die implizite Bedrohung zu neutralisieren, die von den Reproduktionstechniken auf das traditionelle Wertesystem Familie und auf die herkömmliche Beziehungsstruktur zwischen Familie und Staat ausgeht. Einerseits wird gewünscht, daß „akzeptable“ unfruchtbare Paare in die Lage versetzt werden, sich mittels dieser Techniken fortzupflanzen, auf der anderen Seite wird nicht gewünscht, daß die Anwendung dieser Techniken zu einem Zusammenbruch des traditionellen Wertesystems Familie führt. Die Schwierigkeiten, beides zu vereinbaren, spiegeln sich in der verschlungenen Argumentationsweise dieser Gesetzgebungsvorhaben.

Weil die Regierung offensichtlich befürchtet, sich unbeliebt zu machen, hat sie es bislang vermieden, in dem „umstrittensten“ Bereich der vorgeschlagenen Regelungen klar Stellung zu beziehen, nämlich im Hinblick auf die Embryonenforschung.

Während der feministische Standpunkt zu den Fortpflanzungsrechten der Frauen in diesem Bereich in keiner Weise beachtet wird, ungeachtet der grundlegenden und fortgesetzten Einwände verschiedenster feministischer Gruppen, akzeptiert die Regierung das Argument der Anti-Abtreibungs-Bewegung, daß das Leben mit der Empfängnis beginne, völlig. Daher enthält der Gesetzentwurf zwei Klauseln, die im Parlament einer „gewissens“ nicht parteigebundenen Abstimmung unterliegen werden: Die eine Formulierung verbietet jede Embryonenforschung und die andere erlaubt sie unter bestimmten Umständen. Wie auch immer das Parlament im Herbst abstimmen wird, werden jedenfalls Regelungen zum Schutz des Embryos verabschiedet werden, entweder zum völligen oder zum teilweisen.

Daß dies offenbare Auswirkungen auf die Abtreibungsgesetzgebung haben wird, ist ein bislang vernachlässigter Gesichtspunkt.

Ein anderer bedeutender Bereich in diesen weitreichenden Gesetzgebungsvorhaben umfaßt die staatliche „Genehmigung“ von IVF-Kliniken. Derzeit werden Kliniken, in denen In-Vitro-Fertilisation durchgeführt wird, von einer freiwilligen Genehmigungs-„behörde“ überwacht, die im Gefolge des Warnock-Reports von den medizinischen Berufsverbänden eingerichtet worden ist.

Der Gesetzgebungsvorschlag versucht, diese Körperschaft gesetzlich zu verankern, indem er ihr die Befugnis einräumt, Erlaubnisse zu erteilen und diese Rechtsposition durch strafrechtliche Bestimmungen abstützt. Diese „regulierende“ Maßnahme kann daher als Form berufsinterner Selbstbindung und -regulierung beschrieben werden, was spezielle Probleme aufwirft, die bereits jetzt in der öffentlichen Diskussion über Fortpflanzung offenbar geworden sind, nämlich die erhebliche Schwierigkeit, die Rationalitäten medizinischen und wissenschaftlichen Sachverständes in dieser Diskussion in Frage zu stellen.

Schließlich verdient noch ein weiterer Bereich der britischen Gesetzgebungsvorhaben Aufmerksamkeit, und zwar die beabsichtigten Regelungen über den Umgang mit befruchteten Eizellen. Nach den jetzt vorliegenden Gesetzesvorschlägen soll die öffentlichrechtliche Genehmigungsbehörde (Statutory Licensing Authority, SLA) dafür zuständig sein, Erlaubnisse für den Gebrauch und die Lagerung befruchteter Eizellen zu erteilen und mit strafrechtlichen Mitteln die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. In Abschnitt 27 des Gesetzesvorschlags heißt es „Es ist verboten,

befruchtete Eizellen zu verwenden, die von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden, um mit künstlichen Mitteln einen Embryo in einem Körper herzustellen, ohne hierzu von der SLA die erforderliche Erlaubnis zu haben.“

Obwohl die exakte Bedeutung dieser Vorschrift noch unklar ist, scheint es doch so, daß Techniken wie Selbstinsemination, die z. B. häufig von Lesben angewandt wird, die nicht in der Lage oder nicht Willens sind, sich in eine öffentliche AID-Klinik zu begeben, auf diese Weise kriminalisiert werden sollen.

Wie ein solches Verbot durchgesetzt werden soll, bleibt allerdings noch offen, obwohl nach den einschlägigen Vorschriften dem Personal der Genehmigungsbehörde die Befugnis zusteht, Betriebsgebäude zu betreten und Durchsuchungen vorzunehmen, „wenn der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht ... und auch Material aus diesen (Betriebs-)Gebäuden zu beschlagnahmen und mitzunehmen.“

Eine Gesetzgebung wie diese, die nicht nur Embryonen, sondern Eizellen und Sperma rechtlichem Schutz unterwirft, zeigt an, in welchem beispiellosem Ausmaß staatliche Machtbefugnis zur Beschränkung der weiblichen Fortpflanzungsfähigkeit eingesetzt wird. Zusätzlich erwecken diejenigen Passagen, die den Kauf und Verkauf von befruchteten Eizellen betreffen, den Eindruck, daß der Staat den Umgang mit Reproduktions-„material“ wie jeden beliebigen Warenverkehr regelt.

Insgesamt dienen die Gesetzgebungsvorhaben in Großbritannien dem Schutz der Väterrechte, der

Embryonen und befruchteten Eizellen, aber nicht dem Schutz der Rechte der Frauen.

Die Gesetzgebung versucht, die traditionelle Familie gegen die möglichen Bedrohungen der neuen Reproduktionstechnologien zu beschützen und den zerstörerischen Einfluß, den diese auf althergebrachte Fortpflanzungs- und Geschlechtsverbindungen haben können, zu begrenzen. Sämtliche feministischen Argumente, die der Regierung unterbreitet wurden, werden nicht zur Kenntnis genommen, während gleichzeitig in einem bisher noch nicht dagewesenen Ausmaß die staatliche Kontrolle über die weibliche Fortpflanzungsfähigkeit erweitert wird. Im Einklang mit den Versuchen, die Möglichkeit zu Schwangerschaftsabbrüchen einzuschränken, führt der beabsichtigte Schutz von Embryonen und befruchteten Eizellen zur Errichtung einer eigenen Rechtspersönlichkeit des Embryos und zur Ausweitung seiner Rechtspositionen.

Wie die Erfahrung in Großbritannien zeigt, ist es eine der schwierigsten Aufgaben für Feministinnen, den Versuch zu unternehmen, die Begriffe neu zu definieren, in denen zur Zeit über die Kontrolle der Fortpflanzung und Sexualität diskutiert wird. Insbesondere muß die steigende Bezugnahme konservativer, rechter Moralisten auf den Sachverstand der medizinischen und wissenschaftlichen Berufe in Frage gestellt werden. Die Notwendigkeit, eine frauenzentrierte Analyse in dieser Diskussion wiederherzustellen, ist genauso dringend wie schwierig. Daher sind aufeinander abgestimmte internationale feministische Anstrengungen dringend erforderlich.

2. Bundesweiter Kongreß Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologie

vom 28. – 30. Oktober 1988 in der Universität Frankfurt am Main

Ziele des Kongresses:

1. Auf dem Kongreß soll eine Bestandsaufnahme der neuesten Entwicklungen aus diesem Bereich, eine Einschätzung der Bedeutung der Technologien als Instrumente der Frauenunterdrückung und die Information einer breiten Frauenöffentlichkeit darüber geleistet werden.

In-Vitro-Befruchtung, künstliche Besamung, pränatale Diagnostik und humangenetische Beratung werden für Frauen zunehmend zu einer alltäglichen gynäkologischen Dienstleistung. Außerdem erreichen uns laufend neue Schreckensmeldungen aus dem In- und Ausland, wie z. B. vorgeburtliche Geschlechtsbestimmung, der Verbrauch gehirnloser Föten zur Organspende, die Herstellung von Embryonen für Experimente der Pharmaindustrie und der Humanmedizin, die Freisetzung gen-manipulierter Bakterien, die geplante Einführung des Rinderwachstumshormons.

2. Der Kongreß soll den Klärungsprozeß unter uns Frauen um das, was wir bisher unter „Selbstbestim-

mung“ verstanden haben, voranbringen. Die Existenz der Gen- und Fortpflanzungstechnologien und ihr Versuch, Frauen mit dem Versprechen nach selbstbestimmter Lebensplanung zu ködern, machen deutlich, wie dringend eine Debatte um unsere alltäglichen Lebensentscheidungen und unsere Zukunftsvorstellungen ist. Dabei ist die Wahrnehmung unserer Gemeinsamkeiten ebenso wichtig wie die unserer Unterschiede (z. B. lesbisch/heterosexuell, farblich/weiß, behindert/nicht-behindert).

3. Bei unseren Diskussionen um die Gen- und Reproduktionstechnik taucht die Frage nach dem kapitalistisch-patriarchalen Wissenschaftsbegriff auf. Mit dieser herrschenden Wissenschaft kann nur eine frauen- und naturfeindliche Technik entwickelt werden. Es wird immer deutlicher, daß es sich nicht nur um ein Problem der Anwendung von Gen- und Reproduktionstechnik handelt, sondern auch um ihre wissenschaftstheoretischen, philosophischen und methodologischen Grundlagen. Wir müssen fragen, wie wir als

Frauen zu einem anderen Verhältnis zum Leben, zu Krankheit und Gesundheit, zur Natur und zur Naturerkenntnis kommen können.

4. Wie der erste Kongreß soll auch dieser sich nicht nur auf die Fragestellung von uns Frauen in den westlichen Industrieländern beschränken, sondern soll aufzeigen, was die Technologieentwicklung im Zuge einer neuen weltweiten Eugenik gerade für Frauen in der „Zweiten“ (real-sozialistischen) und in der „Dritten Welt“ bedeutet. Nur durch eine globale Sicht werden wir in der Lage sein, gemeinsam zu Strategien zu kommen.

5. In vielen Ländern werden zur Zeit gesetzliche Grundlagen für die Anwendung der Technologien vorbereitet, so z. B. in der BRD das sog. Embryonenschutzgesetz. Wir wollen auf dem Kongreß den Stellenwert der staatlichen „Schutzgesetze“ offenlegen und den damit verbundenen Zugriff auf die Fortpflanzung diskutieren.

6. Wesentliches Ziel soll neben der Klärung inhaltlicher Problemstellungen der weitere Aufbau und die Ausweitung von Gegenstrukturen sein, sowie die Verbreitung des Frauenwiderstandes.

Anmeldung ausschließlich an:

Feministisches Frauengesundheitszentrum, Hamburger Allee 45,
6000 Frankfurt am Main 90 (Tel. 069 / 70 12 18, Di. 13 – 16 Uhr)

Neue Zeitschrift

Seit Anfang dieses Jahres erscheint in London eine feministische Zeitschrift zur Gen- und Reproduktionstechnologie, die auch dann, wenn sie englisch-sprachig ist, unser Interesse verdient:

Reproductive and Genetic Engineering (RAGE) *Journal of International Feminist Analysis*

Einen Einblick geben folgende beispielhaft herausgenommene Titel der veröffentlichten Aufsätze:

Verena Stolcke

New Reproductive Technologies: The same old Quest for Fatherhood

Rita Arditti

A Summary of Recent Developments on Surrogacy in the United States. Excerpt from significant Documents

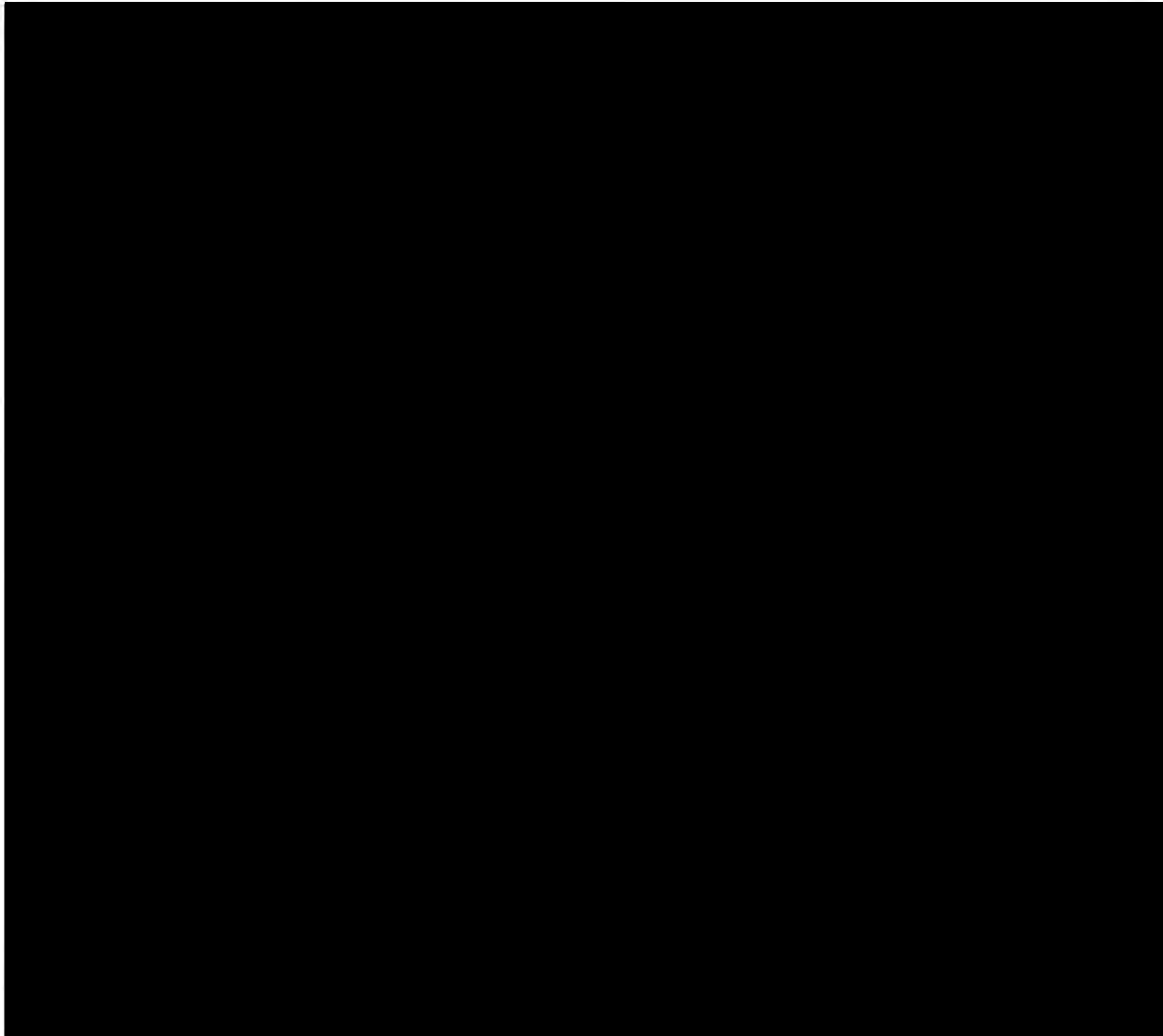
Annette Burfoot

A Review of the 3rd Annual Meeting of the European Society of Human Reproduction and Embryology

Die Zeitschrift richtet sich an einen internationalen Leserinnenkreis, dem entspricht auch ein ebensolches Autorinnenspektrum.

RAGE erscheint dreimal im Jahr, sie ist für Privatpersonen zum Preis von DM 56 im Jahresabonnement zu beziehen bei:

Pergamon Journals Ltd., A member of Pergamon Press pic. Publishing Group, Hammer Weg 6, Postfach 1305, 6242 Kronberg/Ts.



Abtreibung in Memmingen

Seit einigen Monaten macht das Amtsgericht Memmingen von sich reden: Hunderte von Frauen, die abgetrieben haben, werden wegen angeblich fehlender Indikation zu Geldstrafen zwischen 900,- DM und 3000,- DM verurteilt - eine Vorgehensweise von Abtreibungsgegnern, die in dieser Massierung bisher einmalig ist in der BRD.

Wir geben im folgenden in Auszügen die Stellungnahme von zwei Augsburger Verteidigerinnen wieder, die betroffene Frauen in den Strafverfahren vor dem AG Memmingen vertreten:

Nach der Durchsichtung der Praxis eines Memminger Frauenarztes, der ambulant Abtreibungen in seiner Praxis durchführte, wurde gegen alle die Frauen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, bei denen sich keine schriftliche Indikation oder kein Beratungsnachweis einer Beratungsstelle bei der Karteikarte des Arztes befunden hatte.

Die Frauen, die (entweder bei der Polizei keine Angaben machten oder aber) die schriftliche Indikation oder den Beratungsnachweis nicht nachreichen konnten, erhielten einen Strafbefehl mit einer Geldstrafe von ca. 900,- DM bis 3000,- DM. Es handelte sich hauptsächlich um Fälle, für die eine soziale Indikation in Frage gekommen wäre.

Viele Frauen ließen bereits diesen Strafbefehl rechtskräftig werden - die Anzahl der Verfahren dürfte in die Hunderte gehen. Einige legten jedoch Einspruch ein.

In der mündlichen Verhandlung - hier soll nur von den Fällen ausgegangen werden, denen die sog. soziale Indikation zugrunde lag - mußten die Frauen ihre wirtschaftliche, soziale und ihre seelische Situation zum Zeitpunkt der damaligen Abtreibung so darlegen, daß die Voraussetzungen der sozialen Indikation für das Gericht nachprüfbar waren.

Nach dem Gesetz jedoch ist die Feststellung der Voraussetzung einer Indikation allein in die ärztliche Erkenntnis gestellt. Trotzdem weigerten sich bisher die erstinstanzlichen Richter, diesbezüglich ein ärztliches Gutachten einzuholen. Das Gericht hält sich für befugt und in der Lage, diese Feststellungen selber zu treffen. Nach unserer Auffassung hat das Gericht jedoch nur die Möglichkeit nachzuprüfen, ob der Arzt seinen Beurteilungsspielraum, den er bei Feststellung der Indikationsvoraussetzung hat, mißbraucht hat, also beispielsweise die Situation gar nicht beurteilt hat oder eine „Gefälligkeitsindikation“ ausgestellt hat. Das Gericht darf jedoch nicht die ärztliche Feststellung durch seine eigene ersetzen.

Mit der seelischen Situation der betroffenen Frauen hat sich bisher noch kein erstinstanzlicher Richter in erforderlichem Maße auseinandergesetzt. In

den Urteilen wird die seelische Verfassung der Frauen oft mit keinem einzigen Satz erwähnt, obwohl sich die Frauen immer bemühten, dies darzustellen. Vielmehr ziehen sich sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Richter auf lapidare Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation zurück und stellen hierbei fest, daß im Hinblick darauf die Lage der Frau jedenfalls nicht so schwer oder absolut ausweglos war, daß dies einen Abbruch gerechtfertigt hätte.

Damit werden die Kriterien zur Feststellung der Indikation bereits derart eingegrenzt, daß es praktisch kaum Fälle geben kann, die noch die Voraussetzungen einer sozialen Notlage i. S. d. Gesetzes erfüllen können.

In letzter Konsequenz trafen die Richter jeweils die Feststellung, daß jedenfalls der Schwangeren zumutbar gewesen wäre, das Kind zur Adoption freizugeben. Dies wird als zumutbare Hilfe dargestellt, egal ob die Frau hierzu äußert, es sei für sie unvorstellbar, ein Kind auszutragen, das sie nicht auch selbst behalte.

Der Schwangeren wird mit starkem moralischem Druck in der mündlichen Verhandlung dann lediglich vor Augen gehalten: „Zur Adoption können sie also ein Kind nicht freigegeben, aber ein Kind umbringen, das können sie schon!“

So gelangt man durch Rechtsauslegung zum faktischen Ende der sozialen Indikation. Denn wenn solche „Hilfen“ in der Regel zumutbar sind, dann ist die soziale Notlage in der Regel auch anders abwendbar als durch eine Abtreibung, in der Regel würden die Voraussetzungen des § 218 a II Nr. 3b nie vorliegen.

Desweiteren scheint hier unberücksichtigt zu sein, daß dieses Argument auch die übrigen Indikationen faktisch genauso betrifft: Denn zweifelsohne kann auch das Kind eines Vergewaltigers zur Adoption freigegeben werden, kann auch ein behindertes Kind zur Adoption freigegeben werden, läßt es sich nach der medizinischen Technik auch mit einer Niere leben. Trotzdem wird in diesen Fällen der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zugemutet.

Bisher konnten diese Fragen nicht in einer Berufungs- oder Revisionsinstanz geklärt werden. Aus verständlichen Gründen wollten betroffene Frauen bisher das Verfahren nach der Verurteilung in I. Instanz nicht weiterführen oder haben die Berufung zurückgenommen. Lediglich ein Verfahren befindet sich zur Zeit noch in der Berufungsinstanz.

Wir appellieren an alle, die hier vor sich gehende ungerechtfertigte Kriminalisierung von Frauen und die Förderung eines Abbruchtourismus nach Hessen, in die Niederlande o. ä. zu verhindern.

*RAin Heike Gall-Alberth, Augsburg
RAin Brigitte Hörster, Augsburg*

Andrea Böhm

Kavaliere und elektrischer Stuhl

Sexistische Strukturen bei Verhängung und Vollzug von Todesstrafen in den USA

Die Gefangenenhilfsorganisation amnesty international veröffentlichte 1986 anlässlich ihrer Kampagne gegen Todesurteile einen Bericht über die Todesstrafe in den USA: Das Engagement von amnesty für die Abschaffung der Todesstrafe ist bekannt, ebenso die Kritik an der diskriminierenden Anwendung der Todesstrafe gegen Angehörige rassistischer Minderheiten und sozialer Randgruppen und der vehemente Protest gegen die Vollstreckung von Todesurteilen an Jugendlichen und geistig Behinderten.

Im Gegensatz zu früheren Dokumentationen glaubte amnesty international eine neue Ebene der Diskriminierung gefunden zu haben. Unter der Überschrift „Ungleichbehandlung von Mann und Frau“ heißt es: „Anfang der 80er Jahre betrug der Anteil der Frauen in den Todeszellen ein Prozent, obwohl sie etwa vierzehn Prozent aller Tötungsdelikte begangen haben.“ (ai, 1986:14).

Daß die vergleichsweise geringe Zahl von Todesurteilen gegen Frauen aus einer geschlechtlich diskriminierenden Praxis zuungunsten der Männer resultiere, ist in der Anti-Todesstrafenbewegung eine gängige Meinung. „Es herrscht eine eindeutige geschlechtliche Ungleichbehandlung“, erklärte Henry Schwarzschild, Direktor des „Capital Punishment Research Project“ der ACLU, 1984 der Zeitschrift „US-Magazine“. Ähnliche Töne lassen sich aus ganz anderem Munde vernehmen: „Es gibt da ein angeborenes Denken, daß die Todesstrafe eine Strafe für Männer ist, nicht für Frauen – eine Art *umgekehrter Sexismus*, wenn Sie so wollen“, so Joe Freeman Britt, Staatsanwalt im US-Bundesstaat North Carolina. (New York Times vom 21. August 1984)

Nach Angaben des „Capital Punishment Research Project“ der Universität Alabama, das alle Exekutionen seit dem 17. Jahrhundert dokumentiert hat, sind bisher über 14300 Männer und 287 Frauen nach einem – mehr oder weniger – ordentlichen Gerichtsverfahren in den USA hingerichtet worden. In den letzten 60 Jahren, so die Mitarbeiter des Projekts, habe sich die Relation weiter zugunsten der Frauen gewandelt: 3384 Todesurteile wurden seit 1930 an Männern vollstreckt, 30 an Frauen – das entspricht einem Verhältnis von 110 zu 1. Demgegenüber kommt nach Angaben des F.B.I. auf sieben Männer, die wegen Mordes oder Totschlags verhaftet werden, eine Frau. Befürworter und Gegner der Todesstrafe sind sich also ausnahmsweise einig: die Todesstrafe wird diskriminierend angewandt – zugunsten der Frauen.

Diese Argumentation – so zynisch sie klingt – sollte angesichts amerikanischer Zahlen- und Empirie-

besessenheit nicht verwundern. Diskriminierung – egal auf welcher Ebene – ist für die meisten Sozialwissenschaftler in den USA ein Problem der Statistik, nicht der Strukturen.

Die Frage nach dem Sexismus in Todesstrafenverfahren gegen Frauen stellt sich nach herrschender Logik überhaupt nicht. Sexistische Strukturen existieren demnach nur „zum Schutz“ von Frauen in Form des sog. „Ritterlichkeitssyndroms“, das Richter, Geschworene und Staatsanwälte beim Anblick einer Frau auf der Anklagebank angeblich milder stimmen. Von diesem Standpunkt aus sind nur die Verfahren relevant, in denen Frauen nicht zum Tode verurteilt werden bzw. durch leichtere Strafen scheinbar davongekommen sind.

So verwundert es nicht, daß über zum Tode verurteilte Frauen wenig bekannt ist. Es gibt kein empirisches Material über Tatumstände, Prozeßverläufe oder soziale Hintergründe und kaum ausführliche Darstellungen einzelner Fälle. Lediglich Boulevardblätter und Illustrierte greifen das Thema hin und wieder auf, um ihren Lesern einige nervenkitzelnde Details über „Killerladies“ zu liefern.

Für Gegner der Todesstrafe gilt es als unumstößliche Tatsache, daß Rassismus einen nachhaltigen Einfluß in jedem Todesstrafenprozeß ausübt; daß Sexismus in Mordverfahren gegen Frauen ebenso präsent ist, stößt bestenfalls auf ungläubiges Staunen. Dabei manifestiert sich Frauenfeindlichkeit in genau denselben Abschnitten des Strafprozesses, in denen auch Rassismus am eklatantesten ist. Die folgende Analyse des Todesstrafenverfahrens verdeutlicht dies.

Seit 1977, als der Oberste Gerichtshof der USA die Todesstrafe für Vergewaltigung und Entführung abschaffte, (Coker v. Georgia, Eberheart v. Georgia) wird die Todesstrafe nur noch für Mord ersten Grades verhängt.¹ Um ein Todesurteil zu verhängen, muß der/die Angeklagte eines Kapitalverbrechens (capital crime) schuldig gesprochen werden. In den meisten Bundesstaaten wird unter dieser Kategorie Mord ersten Grades bzw. schwerer Mord verstanden. Bei *schwerem*

1 Die Gesetzgebung auf Bundesebene ist hier nicht berücksichtigt. Dort ist die Todesstrafe im Militärstrafrecht für Spionage (auch in Friedenszeiten), Fahnenflucht, Mord durch einen Angehörigen der Streitkräfte und andere Delikte vorgesehen. In einigen wenigen Bundesstaaten stehen Verbrechen wie die Vergewaltigung Minderjähriger oder Entführung unter Todesstrafe, doch sind in solchen Fällen keine Todesurteile mehr ergangen. Es wird davon ausgegangen, daß der Oberste Gerichtshof derartige Urteile aufheben würde.

Mord bzw. Mord ersten Grades müssen laut Gesetz erschwerende Umstände nachweisbar sein, wie z. B. besondere Grausamkeit, mehrere Opfer, Vorstrafen des Täters wegen Gewaltverbrechen, Mord an einem Polizei- oder Gefängnisbeamten im Dienst oder Mord in Tateinheit mit einem anderen Verbrechen.

Dagegen wird unter *einfachem* Mord allgemein die „vorsätzliche und wissentliche Tötung eines Menschen“ verstanden (vgl. z. B. Texas Penal Code § 10.02), während bei Totschlag der „unmittelbare Einfluß plötzlichen Affekts“, ausgelöst durch eine „angemessene Ursache“, (Texas Penal Code § 19.04) vorliegen muß.

Die meisten Todesurteile werden für Morddelikte in Tateinheit mit anderen Verbrechen verhängt, wobei die besondere Problematik dieser Regelung darin liegt, daß in einigen Bundesstaaten der Nachweis der Tötungsabsicht nicht erbracht werden muß. Es genügt der Beweis, daß das in Tateinheit begangene Delikt (Vergewaltigung, Raub, Einbruch, Brandstiftung, Entführung) vorsätzlich verübt wurde.

1972 schien es allerdings, als würde der strafrechtliche Anachronismus der Todesstrafe endgültig der Vergangenheit angehören: weil die Urteilspraxis „willkürlich und diskriminierend“ sei und gegen das 8. Amendment der US-Verfassung verstoße (Schutz vor grausamer, willkürlicher und ungewöhnlicher Bestrafung), setzte der Oberste Gerichtshof 1972 alle gültigen Gesetze zur Todesstrafe außer Kraft (Furman v. Georgia). Die neun Richter vermißten „objektive und einheitliche Richtlinien“ bei der bisherigen Urteilspraxis. Einige Bundesstaaten verstanden die höchstrichterliche Entscheidung jedoch nicht als normative Absage an Gaskammer und elektrischen Stuhl, sondern als Fingerzeig, die fehlenden Richtlinien nachzuliefern. Florida, Texas und Georgia – traditionell Vorreiter in Sachen Todesstrafe – führten Gesetzesänderungen ein, die 1976 alle Bedenken des Obersten Gerichtshofes ausräumten. In drei verfassungsrechtlichen Entscheidungen (Gregg v. Georgia; Jurek v. Texas; Proffitt v. Florida) sah das Gericht „extralegale Einflüsse“ bei der Strafzumessung beseitigt und die individuellen Begleitumstände jedes einzelnen Falles berücksichtigt. Die Todesstrafe war wieder verfassungskonform, ihre Anwendung mit dem Mantel der Objektivität ausgestattet. Bis heute haben 37 Bundesstaaten entsprechende Gesetze verabschiedet.

Die sexistische Struktur von Verfahren, die mit der Verhängung einer Todesstrafe endeten, läßt sich nur nachvollziehen, wenn man/frau sich die Besonderheiten des amerikanischen Strafprozesses vergegenwärtigt: Der anglo-amerikanische Strafprozeß wird im Gegensatz zum kontinental-europäischen gern als „kontradiktorisches“ Verfahren bezeichnet: zwei „gleichberechtigte“ Parteien erarbeiten oder erstreiten im Verlauf der Verhandlung den wahrheitsgetreuen Tatablauf. Richter und/oder Geschworene nehmen eine passive Zuhörer-

rolle ein, um dann angesichts der rekonstruierten Wahrheit ein „gerechtes“ Urteil zu fällen. Soweit die Theorie.

Ermessensspielraum der Staatsanwälte

Der erste – und vielleicht wichtigste – Abschnitt in einem „capital murder case“ findet nicht vor den Schranken des Gerichts statt, sondern in den Büros der Staatsanwälte. Sie entscheiden, ob die Anklage auf Totschlag, einfachen oder schweren Mord lautet. Ihr Ermessensspielraum ist durch keine andere Instanz eingeschränkt oder kontrollierbar.

In den USA werden Staatsanwälte auf einzelstaatlicher Ebene gewählt und nicht ernannt. Politische Erwägungen spielen also eine Rolle bei der Anklageerhebung – und die meisten Ankläger machen keinen Hehl daraus. Auf die Frage, welche Faktoren bei der Formulierung der Anklage berücksichtigt würden, nannten Staatsanwälte in Florida an erster Stelle berufliche Ambitionen und Konkurrenz zu Staatsanwälten in Nachbarbezirken. Erst an zweiter Stelle wurden juristische Kriterien erwähnt, wie z. B. die Beweismittellage oder die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes (Bowers, 1973:1069).

Plea Bargaining

Ebenfalls im Vorfeld des eigentlichen Strafverfahrens liegt eine ganz besondere Tradition US-amerikanischen Rechts: der Geständnishandel, das sog. „plea bargaining“. Zwischen 70 und 90% aller Urteile im Strafverfahren, so schätzt man, werden nicht nach einem regulären Prozeß verhängt, sondern vorher informell zwischen Staatsanwalt und Verteidiger ausgehandelt und vom Richter abgesegnet. (Reiman, 1980; Black 1972; Steinberg, 1984). Der/die Angeklagte verzichtet auf ein „fairer Verfahren vor einer Geschworenenbank“ (6. Amendment der US-Verfassung) und unterzeichnet ein Schuldgeständnis, das meist ein weniger schweres Delikt enthält als das ursprünglich in der Anklage formulierte. Als Gegenleistung sichert der Staatsanwalt eine mildere Strafe zu. Sind mehrere Täter angeklagt, so verlangen Staatsanwälte meist nicht nur ein Schuldgeständnis, sondern belastende Aussagen gegen wenigsten einen der Komplizen.

„Plea Bargaining“ kann auch zustande kommen, weil das Beweismaterial für ein reguläres Verfahren nicht ausreicht, der Staatsanwalt aber trotzdem eine Verurteilung „braucht“. Umgekehrt sind Verteidiger oft allzu schnell bereit, sich „im Namen“ ihres Mandanten auf derartige Angebote einzulassen oder sie selbst zu unterbreiten, um das gut eingespielte Ritual nicht zu stören. Pflichtverteidiger, die in dieser Hinsicht nicht kooperieren, fallen bei Richtern schnell in Ungnade.

„Plea Bargaining“ ist angesichts der chronischen Überlastung der Strafjustiz ein ökonomisches Instrument, – der Taylorismus der Strafjustiz – bei dem es

die knappen finanziellen Ressourcen des Gerichtsbezirks gegen den Demonstrations- und Machtwert des Strafverfahrens abzuwägen gilt.

Die Praxis des „plea bargaining“ ist zwar nicht verfahrensrechtlich festgeschrieben, doch durch verschiedene Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes legitimiert – auch in Verfahren, die eventuell mit einem Todesurteil enden. Bereits 1970 erklärte das Gericht es für verfassungsrechtlich zulässig, Angeklagten unter dem Eindruck eines drohenden Todesurteils einen Geständnishandel anzubieten (*Santobello v. New York*).

Bei der Formulierung der Anklage und beim Plea Bargaining spielen Rassismus ebenso wie Vorurteile gegen Angeklagte aus sozial schwachen Schichten nachweislich eine Rolle. Entsprechende Verfahren gegen Frauen zeigen in diesem Prozeßabschnitt auch eine deutlich sexistische Handschrift, wie Beispiele zeigen.

Patricia Ann Jackson:

Patricia Ann Jackson, eine schwarze Frau, tötete 1981 im Streit die Besitzerin einer Bar in Alabama. Die Tatumstände hätten allenfalls eine Anklage wegen Totschlags zugelassen. Da sie im Alter von 18 Jahren bereits einmal wegen Totschlags verurteilt worden war – sie hatte nach einer gewalttätigen Auseinandersetzung ihren Freund getötet – änderte der zuständige Staatsanwalt die Anklage auf schweren Mord. Aufgewachsen in den schwarzen Slums des Südstaates wies Jackson ein Vorstrafenregister auf, das unter anderem einen Angriff auf einen Polizeioffizier, mutwillige Zerstörung von Privateigentum und mehrfache Erregung öffentlichen Ärgernisses enthielt. Sie entsprach damit sicher nicht dem „häuslichen Typ der guten Ehefrau und Mutter“, die vor Gericht eventuell noch Milde erfahren kann (Edwards, 1986). Der Prozeß gegen Patricia Jackson stand außerdem im Zeichen eines anderen Mordverfahrens in demselben Bezirk: ein Weißer war wenige Tage zuvor wegen dreifachen Mordes zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden, die bereits nach sechs Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden konnte.

Patricia Jackson wurde nach kurzer Verhandlung zum Tode verurteilt. Die 40jährige wartet seit sechs Jahren im Todestrakt des Staatsgefängnisses von Alabama auf eine Umwandlung ihres Urteils – oder auf die Vollstreckung. Bisher wurden alle Berufungs- und Revisionsanträge abgelehnt.

Sandra Lockett:

Der Fall Sandra Locketts hat wie kaum ein anderer in der Justizgeschichte der USA gezeigt, zu welch absurden Konstruktionen Gerichte, in diesem Fall der Oberste Gerichtshof des Bundesstaates Ohio, fähig sind, um „Plea Bargaining“ zu legitimieren. Sandra Lockett wurde dreimal nahegelegt, sich ohne Verfahren des Totschlags schuldig zu bekennen, ehe am 1. 4. 1975 Anklage wegen schweren Mordes erhoben wurde. Drei-

mal hatte sie abgelehnt und auf einem ordentlichen Prozeß bestanden.

Ihr Komplize Mel Parker hatte bei einem Raubüberfall einen Pfandleiher erschossen, während Sandra Lockett im Fluchtauto saß und wartete. Diese Version wurde von Parker selbst zu Protokoll gegeben und von der Staatsanwaltschaft nie bestritten. Das Gericht konnte Mel Parker jedoch nicht mehr wegen Mordes verurteilen, denn er hatte sich in verständlicher Eile auf einen Geständnishandel eingelassen, der ihm lebenslänglich statt des elektrischen Stuhles einbrachte. Dafür ließ er sich zum Kronzeugen gegen Sandra Lockett machen und stellte sie in seiner Aussage als Rädelsführerin des Überfalls dar. Daß der Tod des Opfers geplant war, bestritten sowohl Parker als auch Lockett, doch dem Berufungsgericht genügte allein die Tatsache, daß das Opfer tot war, um das Todesurteil gegen Sandra Lockett wegen vorsätzlichen Mordes zu bestätigen. Sie sei sich, so die richterliche Begründung, der möglichen Folgen eines Raubüberfalls bewußt gewesen. Das reichte aus, um den Vorsatz der Tat zu beweisen.

Ob die Geschworenen im ersten Prozeß sich der Abenteuerlichkeit dieses Verfahrens bewußt waren, sei dahingestellt. Für sie war die Sache einfacher: ein weißer Ladenbesitzer war von Schwarzen bei einem Raubüberfall erschossen worden; der eigentliche Täter hatte seinen Kopf bereits aus der Schlinge gezogen. Übrig blieb Sandra Lockett, 21 Jahre, aus dem schwarzen Ghetto von Akron, Ohio, geschieden, ein Kind, drogensüchtig und offenbar Chefin einer Gang, die Raubüberfälle verübt. Vor Gericht zeigte sie sich noch nicht einmal reumütig, sondern bestand auf einem ordentlichen Gerichtsverfahren, anstatt sich ohne viel Aufhebens schuldig zu bekennen. Ihre Lebensumstände, ihr Benehmen vor Gericht und die Art der Straftat stellten sämtliche Normen weiblichen Rollenverhaltens in Frage. Vor allem aber verstieß sie gegen das erwartete Verhalten einer schwarzen Frau aus dem Großstadtghetto. Anstatt sich passiv in die Masse der Sozialhilfeempfänger einzureihen, beging sie einen Raubüberfall, bei dem ein Mann getötet wurde. Derartiges Verhalten wird schwarzen Männern oft als „natürlich“ unterstellt; bei schwarzen Frauen kommt es einem Akt der Rebellion gleich.

Auswahl der Geschworenen

Bevor der Prozeß eröffnet wird, muß die Geschworenenbank ausgewählt werden.² Verteidigung und Staatsanwaltschaft haben das Recht, potentielle Kandidaten von der Geschworenenpflicht zu entbinden, wenn diese aus irgendeinem Grund voreingenommen erscheinen. Dabei gilt es als verfassungskonforme Praxis, wenn Staatsanwälte systematisch solche Jurymitglieder „aussortieren“, die auf Befragen Skrupel

² Der oder die Angeklagte kann auf die Besetzung der Geschworenenbank verzichten und den Fall nur vor dem Richter verhandeln lassen (bench trial).

gegen die Todesstrafe äußern. Dies sind meistens schwarze Geschworene und Frauen, die laut Meinungsumfragen eher gegen die Todesstrafe eingestellt sind als weiße Männer. Die Jury ist damit „death-proof“ und „conviction prone“, wie es im Gerichtsjargon heißt – also eher gewillt, einen Schuldspruch und dann ein Todesurteil zu fällen. An diesem Punkt des Verfahrens sind die Würfel bereits gefallen – gegen den Angeklagten. Es sei denn, er hat einen guten und erfahrenen Anwalt zur Seite, was in solchen Fällen sehr unwahrscheinlich ist.

Qualität der Verteidigung in Todesstrafprozessen

Das Gesetz sieht bei Mittellosigkeit des Angeklagten die Beordnung eines Pflichtverteidigers vor. Doch wurde vom Obersten Gerichtshof ausdrücklich betont, daß die Fähigkeiten dieser Anwälte nur von „durchschnittlicher Qualität“ sein müssen, um eine angemessene Verteidigung zu garantieren. Viele Anwälte der Verurteilten genügen nicht einmal diesem Anspruch. Das ist kaum verwunderlich: wer einen Todesstrafenfall übernimmt, riskiert nicht nur eine enorme psychische und physische Belastung, sondern auch ein finanzielles Desaster. Landesweit beträgt der durchschnittliche Höchstsatz für eine Pflichtverteidigung in Strafprozessen zwischen 500 und 1000 Dollar. Will man sich in einem Todesstrafenprozeß adäquat vorbereiten, so entspricht das in einigen Fällen einem Stundenlohn von einem Dollar. Nach den Prinzipien des freien Marktes verfahren einige Richter in Georgia, die sich bei Todesstrafprozessen von konkurrierenden Pflichtverteidigern Kostenvoranschläge erstellen lassen. Der billigste wird beigepllichtet. Fast alle zum Tode Verurteilten haben erfahren müssen, daß das Grundrecht auf ein faires Verfahren zu Dumping-Preisen nicht gewährleistet wird.

Engagierte und qualifizierte Anwälte, die oft auf ihr Honorar verzichten, werden erst im Berufungsverfahren eingeschaltet. Ihre Zahl ist begrenzt, was es für Bürgerrechtsgruppen unmöglich macht, jedem Verurteilten wenigstens für das Berufungs- und Revisionsverfahren qualifizierten Rechtsbeistand zu vermitteln. So kommt es immer wieder zu Situationen, in denen Verurteilte kurz vor der Hinrichtung stehen, die von keinem Anwalt vertreten werden.

Unzureichende Verteidigung ist in Todesstrafenprozessen gegen Frauen ein ebenso typisches Merkmal wie in entsprechenden Verfahren gegen Männer – mit dem Unterschied, daß Frauen nicht nur unter der juristischen Unerfahrenheit ihrer Anwälte, sondern auch deren männlicher Sichtweise zu leiden haben. (Es muß wohl nicht extra betont werden, daß Strafverteidigerinnen äußerst selten zu finden sind.)

Shirley Tyler:

Shirley Tyler, eine schwarze Frau aus dem US-Bundesstaat Georgia, wurde 1979 angeklagt, ihren Mann vergiftet zu haben – angeblich, um danach seine Lebensversicherung einzustreichen.

Shirley Tyler sagte vor Gericht aus, ihr Mann sei suizidgefährdet gewesen und habe mehrmals gedroht, sich umzubringen. Der Staatsanwalt behauptete, sie habe ihrem Mann dreimal Gift beigebracht und ihn so vorsätzlich getötet.

Die Geschworenen sprachen Tyler des schweren Mordes schuldig und verurteilten sie zum Tode, denn ein Giftmord sei besonders grausam und inhuman. Erschwerend wertete die Jury die Aussagen einiger Zeugen, Shirley Tyler sei am Tag des Begräbnisses ihres Gatten mit einem anderen Mann gesehen worden.

Ein Berufungsgericht bezeichnete später die Vertretung durch einen jungen, weißen Pflichtverteidiger als unzureichend. Unter anderem hatte er im Prozeß nicht erwähnt, daß James Tyler seine Frau während ihrer 12jährigen Ehe regelmäßig verprügelt und mehrere Nächte im örtlichen Gefängnis verbracht hatte, nachdem seine Frau oder eines seiner Kinder aus Angst die Polizei geholt hatten.

An der Todesstrafe gegen Shirley Tyler änderte die späte Erkenntnis des Gerichts nichts – das Urteil wurde bestätigt. Sie befindet sich weiterhin in einem isolierten Trakt des Georgia-Gefängnisses und wartet – seit nunmehr sieben Jahren.

Der Prozeßverlauf

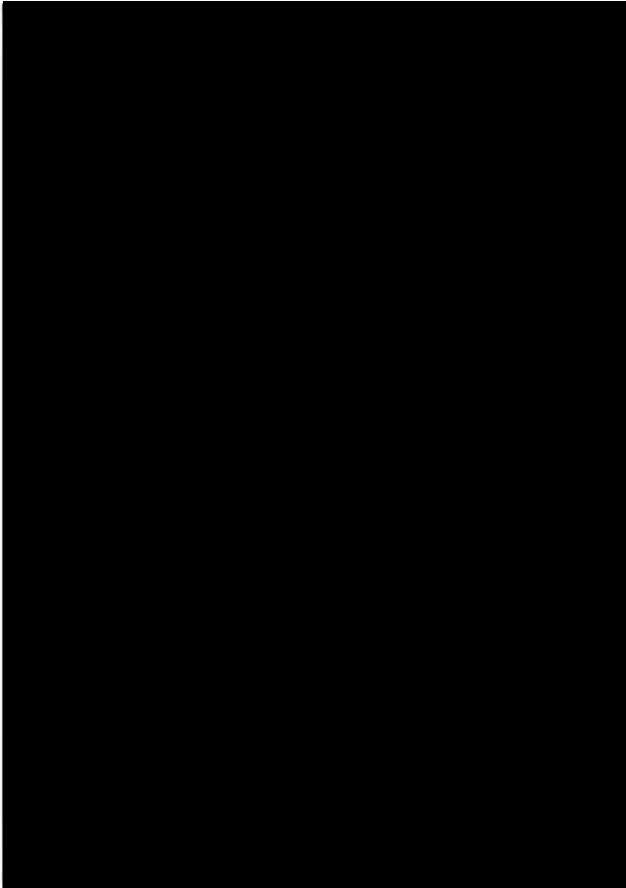
Ein Todesstrafprozeß besteht – im Unterschied zu anderen Strafverfahren – aus zwei Phasen.

Im ersten wird nur über Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden. Während dieser Phase tritt die oft eklatante Unfähigkeit vieler Pflichtverteidiger am deutlichsten zu Tage. Das reicht vom Versäumnis, Alibizeugen zu berufen, bis zur Unkenntnis grundlegender Paragraphen der Strafprozeßordnung. Viele Anwälte sind zudem nicht mit den Details des Berufungs- und Revisionsverfahrens vertraut und versäumen häufig, durch ihren Einspruch Verfahrensfehler protokollieren zu lassen. Ein Revisionsantrag hat dann meistens keine Chance mehr.

Wird der Angeklagte des schweren Mordes für schuldig befunden, so schließt sich ein zweites Verfahren zur Strafzumessung an, das eine besondere Strategie der Verteidigung erfordert. Hier geht es nicht mehr um Beweismittel und Zeugenvernehmung, sondern darum,

für den oder die Mandantin statt eines Todesurteils eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erreichen.

In den meisten Bundesstaaten erhalten die Geschworenen einen Katalog mit erschwerenden (Vorstrafenregister, Wiederholungstäter, besondere Grausamkeit) und mildernden (keine Vorstrafen, Drogeneinfluß, sozialer Hintergrund) Umständen, die gegeneinander abzuwägen sind. Im Bundesstaat Texas wird die Entscheidung über ein Todesurteil faktisch von der Prognose zukünftigen Verhaltens durch einen Psychiater abhängig gemacht.



Das Berufungsverfahren

In den meisten Bundesstaaten steht nach der Verhängung eines Todesurteils eine automatische Überprüfung durch das höchste Gericht des jeweiligen Staates an. Wird das Urteil bestätigt, so kann Einspruch beim Obersten Gerichtshof der USA eingelegt werden, der – erfahrungsgemäß – in den meisten Fällen abgelehnt wird. Den Verurteilten bleibt dann die Möglichkeit, in Habeas Corpus Anträgen eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte geltend zu machen oder auch die Berücksichtigung neuen Beweismaterials zu beantragen. Diese Anträge durchlaufen zuerst die Instanzen der einzelstaatlichen Gerichte (state appeals) und dann die der Bundesgerichte bis zum Obersten Gerichtshof (federal appeals). Wurde das Urteil in allen Instanzen bestätigt, so bleibt nur noch ein Antrag auf Begnadigung beim Gouverneur des entsprechenden Staates oder bei den dafür eingerichteten Begnadigungs- und Bewährungsausschüssen (boards of pardon and paroles).

Das gesamte Berufungsverfahren kann mehr als zehn Jahre dauern.³ Auf die zahlreichen Unzulänglichkeiten des Berufungsverfahrens kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden; doch sei kurz erwähnt, daß der Oberste Gerichtshof 1983 entschieden hat, daß eine Hinrichtung nicht aufgeschoben werden muß, wenn der oder die Verurteilte noch auf eine Anhörung seiner/ihrer Berufungsgründe wartet. In derselben Entscheidung schlug das Verfassungsgericht untergeordneten Berufungsgerichten vor, Berufungsanträge von zum Tode Verurteilten nur noch summarisch zu bearbeiten, was seitdem auch gängige Praxis ist.

Die Verhängung eines Todesurteils hängt also von einer Vielzahl von Faktoren ab – die wenigsten haben etwas mit dem Straftatbestand zu tun. Angeklagte werden zum Tode verurteilt, weil ihre Opfer Weiße sind, weil sie kein Geld für einen guten Anwalt haben, weil sich der Staatsanwalt durch ein rigides Urteil profilieren wollte; weil sie beim „Plea Bargaining“ den Kürzeren gezogen haben. Nicht zuletzt kommen die meisten Täter aus den sog. sozialen Randgruppen – was nicht nur in der US-Strafjustiz eher ein erschwerender als ein mildernder Umstand ist.

Für verurteilte Frauen kommt ein verschärfendes Kriterium hinzu: sie wurden nicht nur für die Tat, sondern auch für die Verletzung geschlechtlicher Normen bestraft. Ralf Burroughs, Verteidiger von Patricia Jackson, meinte nach dem Todesurteil gegen sein Mandantin, ihre Hautfarbe und ihr sozialer Status habe wohl alle Vorteile überwogen, die sie als Frau „normalerweise“ vor Gericht gehabt hätte. Mit anderen Worten: der Rassismus der Geschworenen überwog ihre „Ritterlichkeit“. Nun, ersterer ist eine Tatsache, letztere ein Mythos – dies wäre die einzig konsequente Schlußfolgerung aus dem Prozeß gegen Patricia Jackson. Sie ist zum Tode verurteilt worden, weil sie schwarz ist, weil sie aus dem Ghetto kommt, und *weil* sie eine Frau ist, die sich in ihrem Leben verhalten hat, wie sich eine normale Frau eben nicht verhalten darf.

Frauen, die töten, sind seit jeher mit zwei Stigmata konfrontiert: entweder werden sie für verrückt erklärt (das Plädoyer der Unzurechnungsfähigkeit hat eine lange Tradition in Mordprozessen gegen Frauen, vgl. Jones, 1986) oder zur Inkarnation des Böartigen verzerrt. Beide Kategorien haben ihre ideologischen Hintergründe.

Das Plädoyer auf Unzurechnungsfähigkeit erspart der männerbeherrschten Gesellschaft die höchst problematische Einsicht, daß Frauen in der Lage sind zu töten; mehr noch, daß Frauen aus nachvollziehbaren Gründen einen Mord begehen. Tat und Täterin zu pathologisieren, birgt zudem eine aus männlicher Sicht sehr effektive Strategie, wie mit diesen Frauen zu verfahren ist. Man beraubt sie nicht nur eines plausiblen

³ Mehrere zum Tode Verurteilte haben nach jahrelanger Haft in den Todestrakten ihre Berufungsmöglichkeiten verworfen und die Vollstreckung des Urteils gefordert.

Motivs, sondern entmündigt sie und liefert sie psychiatrischer Behandlung aus. „Für die meisten Frauen im Gefängnis bedeutet psychiatrische Behandlung, daß sie eine Straftat begangen haben und nicht voll verantwortlich für ihre Handlungen waren und nun von anderen belehrt werden müssen, was das Beste für sie ist. Aus ihrer Sichtweise würden die meisten Frauen, die Verbrechen oder auch nur geringfügige Delikte begangen haben, lieber als böse statt als verrückt angesehen werden.“ (Edwards, 1986:81). Was jedoch die Todesstrafe betrifft, so hat dieser Sexismus, als paternalistischer Gnadenakt maskiert, Frauen vor dem Tode bewahrt. Nicht wenige Verteidiger der zum Tode verurteilten Frauen in den USA hatten versucht, auf diese Weise ein Todesurteil zu verhindern. Das lebensrettende Stigma „mad woman“ (Edwards 1986) wurde ihren Mandantinnen verwehrt, u. a. aus dem eher profanen Grund, daß kein Geld für einen qualifizierten psychiatrischen Gutachter vorhanden war, wie im Prozeß gegen Velma Barfield, der auch sonst als klassischer Fall in der Geschichte der Todesstrafe gegen Frauen gelten kann.

Velma Barfield

Velma Barfield hatte gestanden, ihrem Verlobten, ihrer Mutter und zwei älteren Bekannten Gift verabreicht zu haben. Bis zu ihrer Verhaftung war Velma Barfield tablettenabhängig. Sie hatte viermal versucht, sich durch eine Überdosis umzubringen und wurde jeweils danach in eine psychiatrische Anstalt eingeliefert. Um an Medikamente heranzukommen, fälschte sie Rezepte; um sie zu bezahlen, stahl sie kleinere Geldbeträge oder fälschte Schecks von Verwandten und Patienten, die sie als Altenpflegerin betreute. Alle vier Opfer hatten sie dabei ertappt und gedroht, sie der Polizei zu übergeben.

Joe Britt, der die Anklage vertrat, galt nicht nur als erstklassiger Staatsanwalt, sondern auch als vehementer Befürworter der Todesstrafe – immerhin wies ihn das Guinness-Buch der Rekorde damals als den „tödlichsten Staatsanwalt der Welt“ aus.

Ihm gegenüber stand ein Pflichtverteidiger, der noch nie ein größeres Strafverfahren übernommen hatte. In der Hoffnung, seine Mandantin vor einem Todesurteil zu bewahren, baute er seine Verteidigung ausschließlich auf ihrer Unzurechnungsfähigkeit auf. Dies mißlang gründlich. Er versäumte, Krankenhausberichte über die Tablettensucht V. Barfields anzufordern. Als psychiatrischen Gutachter rief er schließlich einen Arzt in den Zeugenstand, der V. Barfield zur Überraschung aller für voll zurechnungsfähig erklärte. Die Geschworenen verhängten nach nur sechs Verhandlungstagen das Todesurteil. „Ich sah es als meine Pflicht an“, so Staatsanwalt Britt, „den Geschworenen ihr wahres Wesen zu zeigen ... Sie saß am Bett und sah ihre Opfer sterben, die sie für Florence Nightingale hielten. In Wirklichkeit war sie ihre Lucrezia Borgia.“ (New York Times v. 21.8.84)

Das eigentliche Verbrechen Velma Barfields lag nicht so sehr darin, daß sie vier Menschen getötet hatte, sondern in ihrem mehrfachen Verrat am Rollenbild der Frau, als Hüterin der Familie, treusorgende Ehefrau und Pflegerin. Daß sie ihre Umwelt über ihr „wahres Wesen“ so lange täuschte, brachte ihr von seiten Britts den Vorwurf der Heimtücke ein, womit das Stigma der „bad woman“ endgültig war. Das Todesurteil von V. Barfield durchlief alle Instanzen des Berufungs- und Revisionsystems. Während ihrer 6-jährigen Haftzeit im Todestrakt ließ ihr neuer Anwalt, James Little, ein ausführliches psychiatrisches Gutachten erstellen, das schwere Psychosen und damit Unzurechnungsfähigkeit zur Tatzeit attestierte. Little stellte Nachforschungen über V. Barfields familiären Hintergrund an und fand heraus, daß ihr Vater und andere männliche Verwandte sie als Teenager mehrfach vergewaltigt und mißhandelt hatten. Auch ihr Verlobter wurde als gewalttätig beschrieben. An dem Urteil änderten diese neuen Fakten nichts.

Das Gutachten wurde von dem Berufungsgericht zwar als beweisheblich anerkannt, doch lehnten sie den Antrag auf ein neues Verfahren ab, da es 1978 im ersten Prozeß hätte vorliegen müssen.

Je näher der Hinrichtungstermin rückte, desto heftiger wurde in der Öffentlichkeit debattiert, was Velma Barfield denn nun wirklich sei: eine mehrfache Giftmörderin oder eine gottesgläubige Großmutter. In Teilen der Presse hatte die mittlerweile 54-jährige die Grimasse einer Lucrezia Borgia mit den weiblichen Zügen einer Florence Nightingale eingetauscht. In ihrer August-Nummer beschrieb die New Yorker „Village Voice“, wie Velma Barfield sich im Todestrakt zur treuen Kirchengängerin entwickelt hatte, ihre Zelle mit Gehäkeltem schmückte und einen positiven Einfluß auf jugendliche Straftäter ausübte, die extra zu diesem Zweck in ihren Trakt verlegt wurden.

So abgedroschen diese Klischees wirkten, in den Augen Littles waren sie die einzige Möglichkeit, die Exekution durch eine Begnadigung zu verhindern – denn Zeitpunkt und politische Umstände sprachen gegen Velma Barfield. In North Carolina entscheidet allein der Gouverneur über Gnadengesuche und Gouverneur James Hunt befand sich mitten im Wahlkampf um einen Sitz im US-Senat. Die Begnadigung einer zum Tode Verurteilten könnte den Wählern von North Carolina zu weit gehen, vermutete er und lehnte das Gnadengesuch ab.

Anwalt Little hatte schon befürchtet, daß Gouverneur Hunt seinen Wählern nicht nur gute, alte „law-and-order“ Qualitäten beweisen, sondern auch gleich demonstrieren wollte, daß die Todesstrafe ohne Rücksicht auf Geschlecht und Hautfarbe angewandt wird. „Statistisch gesehen ist es o.k., sie hinzurichten“, meinte Little nicht ohne Verbitterung wenige Monate vor Velma Barfields Tod. „Sie ist weiß und sie ist eine Frau.“

Velma Barfield wurde am 2.11.1984 durch eine tödliche Injektion exekutiert.

Zusammenfassung

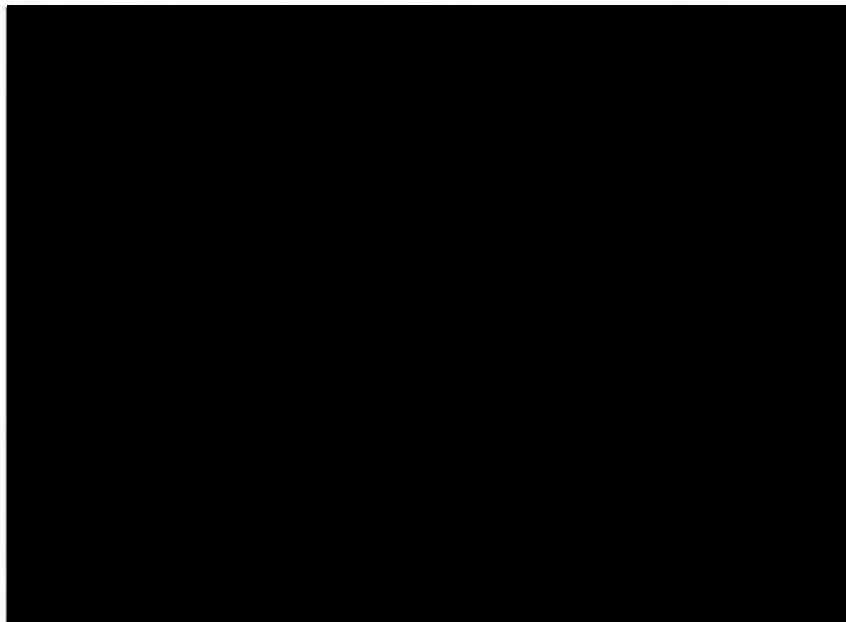
Jedes Todesurteil bedarf einer individuellen Rechtfertigung. Unabhängig von der abstrakten Befürwortung muß begründet werden, warum gerade dieser eine Mensch getötet, ausgelöscht werden soll. Man hört es oft, das vielbeschworene Argument, nur die „Gefährlichsten“ und die „Brutalsten“ würden zum Tode verurteilt. Ein Blick auf die Biographien vieler Verurteilter, die Tatumstände und ein Vergleich mit anderen Mordverfahren zeigen, wie absurd diese Behauptung ist. Allerdings wird sie dadurch keineswegs entkräftet, denn entscheidend ist die öffentliche Wirkung des Todesurteils: wer zum Tode verurteilt ist, ist gefährlich und brutal, und deshalb zu Recht im Todestrakt – der normative Zwang des Faktischen.

James A. Joyce, der sich ausführlich mit dem Fall des 1960 in Kalifornien hingerichteten Caryl Chessman befaßt hat, bezeichnet diesen Prozeß als „character assassination“ – bevor ein Mensch zum Tode verurteilt wird, wird sein Charakter „ermordet“, d. h. er wird aller menschlichen Eigenschaften beraubt. Bei Todesurteilen gegen Frauen ist diese Legitimation der Todesstrafe auf ein eindeutig sexistisches Manöver angewiesen: Nicht ihr individueller, eigenständiger Charakter, der ihnen ohnehin nicht zugestanden wird, sondern ihr Rollenbild als Frau wird zerstört. Nur als „böse“ Frauen – verzerrt und in nichts ihren „normalen“ Geschlechtsgenossen gleichend – konnten sie zum Tode verurteilt werden. Ähnliches erfahren Frauen natürlich auch, die wegen Gewaltdelikten zu Haftstrafen verurteilt werden. Doch im Unterschied zu diesen werden zum Tode verurteilte Frauen für nicht rehabilitierbar erklärt, was ihnen rückwirkend ein Bedrohungspotential und eine Gefährlichkeit bescheinigt, die Frauen eigentlich nicht haben können – und dürfen. Damit wird auch unterschlagen, daß die verurteilten Täterinnen oft jahrelang Opfer von Gewalt waren, – ob sie nun als Kinder sexuell von ihren Verwandten mißbraucht oder als Frauen von Ehemännern oder Partnern mißhandelt wurden. Zweifellos wirkt sich bei verurteilten schwar-

zen Frauen ihre Hautfarbe zusätzlich erschwerend aus. Todesurteile gegen Frauen sind nur ein Aspekt von Sexismus in der US-amerikanischen Strafjustiz allgemein und der Todesstrafenpraxis im besonderen. So ist die Verdrängung der Todesstrafe gegen Männer, deren Opfer Frauen waren, nicht nur durch Hautfarbe und Status des Täters sondern auch durch das Geschlecht des Opfers geprägt. Nirgendwo war dies deutlicher als bei Todesurteilen wegen Vergewaltigung, die fast ausschließlich gegen schwarze Männer verhängt wurden, deren Opfer fast ausschließlich weiße Frauen waren. Doch selbst bei der Analyse solcher Todesurteile haben Vertreter der Anti-Todesstrafen-Bewegung nur rassistische und keine sexistischen Merkmale erkennen können (vgl. Wolfgang/Riedel; Bedau, Bowers). Ob sich diese geschlechtsspezifische Blindheit in naher Zukunft etwas bessern wird, darf bezweifelt werden. Vermutlich liegt das Problem nicht an der schwachen Sehkraft, sondern am fehlenden Auge.

Literatur

- amnesty international*: Die Todesstrafe in den USA, Bonn 1982
- Bedau, Hugo*: The Death Penalty In America, New York, 1982
- Black, Charles*: Capital Punishment, New York, 1982
- Bowers, William*: Legal Homicide, Death As A Punishment In America 1864 - 1982, Boston, 1984
- Edwards, Susan*: „Neither Bad Or Mad: The Female Violent Offender Reassesses“, in: Women's Studies International Forum, Vol. 9, 1986 no. 1: 79 - 87
- Jones, Ann*: Women Who Kill, New York, 1980
- Reiman, Jeffrey*: The Rich Get Richer, The Poor Get Prison, New York, 1980
- Steinberg, Allen*: „From Private Prosecution To Plea Bargaining: Criminal Prosecution, The D. A. And American Legal History“, in Crime and Delinquency, Vol. 30, 1984 no. 4: 568 - 592
- Wolfgang, Marvin / Riedel, Marc*: „Race, Judicial Discretion And The Death Penalty“, in: The Annals of the American Academy of Political and Social Science, Vol. 407, 1973: 119 - 133



Vorlagebeschluss

ArbG Hamburg, § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG, Art. 3 Abs. 1 GG

Lohnfortzahlung für Putzfrauen?

Vom Bundesverfassungsgericht soll eine Entscheidung darüber eingeholt werden, ob die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.
Beschluss des ArbG Hamburg vom 11.3.1987 – 14 Ca 482/86

Gründe:

I

Im vorliegenden Verfahren verlangt die Klägerin Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die Zeit vom 18. bis 22. August 1986. Da die Klägerin eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von nur 10 Stunden hat und die Klägerin gewerbliche Arbeitnehmerin ist, ist ein Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 2 LohnFG ausgeschlossen. Ohne diese Ausnahmenvorschrift bestände der Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 LohnFG.

II

Das Gericht hält die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Ziff. 2 LohnFG wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG für unwirksam.

Es liegt nicht nur eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Arbeitern vor, sondern insbesondere eine Benachteiligung gegenüber ebenfalls nur geringfügig beschäftigten Angestellten. Eine vergleichbare gesetzliche Einschränkung des Anspruches auf Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall gibt es für Angestellte nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist der allgemeine Gleichheitssatz dann verletzt, wenn eine Gruppe im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (s. BVerfG, Beschluß vom 16.11.1982 1 BvL 16/75 und 36/79; DB 1983 S. 450). Solche die Ungleichbehandlung rechtfertigende Unterschiede kann das Gericht nicht erkennen.

Arbeiter sind nicht weniger als Angestellte auf eine finanzielle Absicherung im Krankheitsfall angewiesen; die Gründe, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben, sind bei beiden Arbeitnehmergruppen gleich. Da geringfügig Beschäftigte weit überwiegend Frauen sind und da hiervon die meisten gewerbliche Arbeitnehmerinnen (wie insbesondere Reinigungskräfte) sein dürften, erscheint die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG als ein Relikt des Bildes von der Frau als bloßer Mitverdienerin. Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Regelung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG, daß nicht nur auch langjährig Beschäftigte keinen Lohnfortzahlungsanspruch haben, sondern daß auch bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden der Höhe nach erhebliche Einkommenseinbußen im Krankheitsfall auftreten können, die weit über der

Grenze für sogenannte Geringverdiener liegen können. Für eine Ungleichbehandlung von geringfügig beschäftigten Arbeitern im Vergleich zu Angestellten mit gleicher Arbeitszeit lassen sich nach Auffassung des Gerichts deshalb keine rechtfertigenden Gründe feststellen.

Die Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung läßt sich nach Meinung des Gerichts auch nicht aus der historischen Entwicklung des Lohnfortzahlungsanspruchs für Arbeiter ableiten.

Seit dem Inkrafttreten des LohnFG ist ein Zeitraum von fast 18 Jahren vergangen; der Gesetzgeber hat die Verabschiedung des Beschäftigungsförderungsgesetzes trotz eines entsprechenden Antrags der SPD-Fraktion nicht zum Anlaß genommen, eine Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten zumindest in den Punkten, die mit einer Teilzeitbeschäftigung zusammenhängen, vorzunehmen. Es liegt damit keine nur historisch gewachsene Ungleichbehandlung vor, sondern eine bewußte Entscheidung des Gesetzgebers für den Fortbestand der Ungleichbehandlung von Angestellten und Arbeitern. Ergänzend wird auf die Ausführungen von Becker (unterschiedliche Vergütung leistungsverhinderter Arbeitnehmer und verfassungsrechtliches Gleichbehandlungsgebot, Der Betrieb 1987, S. 167 ff.) Bezug genommen.

Mitgeteilt von RA Klaus Bertelsmann, Hamburg

Vorlagebeschluss mit Anmerkung

ArbG Oldenburg, § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG, Art. 119 EWG- Vertrag

Lohnfortzahlung für Putzfrauen?

Ist es mit Art. 119 EWG-Vertrag und mit der Richtlinie des Rates vom 10.2.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen – 75/117/EWG – vereinbar, wenn eine gesetzliche Regelung von dem Grundsatz der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall Arbeiter in Arbeitsverhältnissen, in denen die regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt, ausnimmt, obwohl der Anteil der Frauen, die von dieser Ausnahme nachteilig betroffen werden, wesentlich höher ist als der Anteil der Männer.

Beschluß des ArbG Oldenburg vom 5.5.1988 – 3 Ca 50/88

Aus den Gründen:

I.

Die Parteien streiten über Ansprüche auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Die Klägerin ist bei der Beklagten, die ein Gebäudereinigungsunternehmen betreibt, seit Mai 1985 als Gebäudereinigerin beschäftigt. Ihr Stundenlohn beträgt DM 8,77 DM netto, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 10 Stunden (montags bis freitags jeweils 2 Stunden).

In der Zeit vom 11. bis 16.12.1987 war die Klägerin arbeitsunfähig krank. Mit Schreiben vom 16.1.1988 (Bl. 6 d. A.) machte sie gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für 8 Stunden in Höhe von insgesamt 70,16 DM netto geltend. Mit Kurzbrief vom 19.1.1988 (Bl. 5 d. A.) lehnte die Beklagte die Zahlung unter Hinweis auf die geringfügige Beschäftigung der Klägerin ab; der Klägerin stehe nach den gesetzlichen Vorschriften kein Lohnfortzahlungsanspruch zu.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 70,16 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 19.1.1988 zu zahlen.

II.

Der streitgegenständliche Lohnfortzahlungsanspruch ist nach dem LohnFG zu beurteilen, da die Klägerin Arbeiterin im Sinne dieses Gesetzes ist. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG hat der Arbeitgeber dem Arbeiter, der nach Beginn der Beschäftigung ohne sein Verschulden durch Arbeitsunfähigkeit an der Arbeitsleistung gehindert wird, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

Das Arbeitsverhältnis der Klägerin fällt allerdings in den Anwendungsbereich der Ausnahmenvorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG, die für geringfügig Beschäftigte mit Arbeitszeiten bis zu 10 Stunden wöchentlich bzw. 45 Stunden monatlich Lohnfortzahlungsansprüche ausschließt; denn die regelmäßige Arbeitszeit der Klägerin liegt nur bei 10 Stunden pro Woche.

Dennoch sieht sich die Kammer derzeit nicht in der Lage, abschließend in der Sache zu entscheiden und der Klägerin etwa den Klageanspruch unter Berufung auf § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG abzuerkennen. Vielmehr war das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof gem. Artikel 117 EWG-Vertrag zur Vorabentscheidung die Frage vorzulegen, ob Artikel 119 EWG-Vertrag und die Richtlinie des Rates vom 10.2.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen – 75/117/EWG – verletzt sind, wenn durch eine gesetzliche Regelung Arbeiter im Arbeitsverhältnis mit einer regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden wöchentlich oder bis zu 45 Stunden monatlich von dem Grundsatz der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall ausgenommen werden, obwohl der Anteil der Frauen, die von dieser Ausnahme nachteilig betroffen werden, wesentlich höher ist als der Anteil der Männer. Es kommt darauf an, inwieweit vorliegend eine Diskriminierung der Frau gegeben ist, die die soeben genannten Normen des Europäischen Gemeinschaftsrechts verletzt.

Artikel 119 EWG-Vertrag, der Regelungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern im

Bereich des Entgelts enthält, lautet wie folgt:

Jeder Mitgliedsstaat wird während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und in der Folge beibehalten.

Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar oder unmittelbar in bar oder Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

- a) daß das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird;
- b) daß für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.“

Diese Regelung wird weitergeführt in der Lohngleichheitsrichtlinie 75/117/EWG vom 10.2.1975, deren Artikel 1, 3 und 6 u. a. wie folgt lauten:

Artikel 1

Der in Artikel 119 des Vertrages genannte Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, im folgenden als „Grundsatz des gleichen Entgelts“ bezeichnet, bedeutet bei gleicher Arbeit oder bei einer Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, die Beseitigung jeder Diskriminierung auf Grund des Geschlechts in Bezug auf sämtliche Entgeltsbestandteile und -bedingungen. ...

Artikel 3

Die Mitgliedsstaaten beseitigen alle mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts unvereinbaren Diskriminierungen zwischen Männern und Frauen, die sich aus ihren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ergeben.

Artikel 6

Die Mitgliedsstaaten treffen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verhältnisse und ihrer Rechtssysteme die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts zu gewährleisten. Sie vergewissern sich, daß wirksame Mittel vorhanden sind, um für die Einhaltung dieses Grundsatzes Sorge zu tragen.

Die Vorlagefrage ist entscheidungserheblich gemäß Artikel 177 Abs. 2 EWG-Vertrag.

Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist Arbeitsvergütung im Sinne des Artikels 119 Abs. 2 EWG-Vertrag, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer zahlt. Wenn die Ausnahme von der Lohnfortzahlungspflicht gegenüber Beschäftigten eine verbotene, den Artikel 119 EWG-Vertrag und die Lohngleichheitsrichtlinie 75/117/EWG verletzende Diskriminierung der Frau darstellt, wäre der Klägerin der Lohnfortzahlungsanspruch unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG zuzuerkennen, da sie im übrigen alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Die Anwendung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG hätte, falls Verstöße durch eine Diskriminierung bejaht werden können, zu unterbleiben. Dies wiederum folgt aus den Grundsätzen der unmittelbaren Geltung des Gemeinschaftsrechts und des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts.

Das Europäische Gemeinschaftsrecht ist als objektives Recht nicht nur für Mitgliedstaaten verbindlich, sondern hat unmittelbaren normativen Bezug auf jeden

betroffenen einzelnen Bürger. Die nationalen Gerichte haben das unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht in den bei ihnen anhängigen Verfahren anzuwenden (vgl. Manfred A. Dausen, Das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 177 EWG-Vertrag, 1986, Seite 9 mit Nachweisen a. d. Rspr. des EuGH). Diesen Grundsatz hat der EuGH für Artikel 119 EWG-Vertrag in früherer Rechtsprechung bereits ausdrücklich anerkannt (vgl. Urteil vom 8.4.1976, Defrenne, 43/75, zitiert bei Dausen, a.a.O. S. 10). Die unmittelbare Geltung des Gemeinschaftsrechts ist auch zwischen Privatpersonen anerkannt (vgl. Dausen, a.a.O. S. 10).

Des weiteren findet der Grundsatz der unmittelbaren Geltung auf abgeleitetes Gemeinschaftsrecht Anwendung, u. a. auch auf Richtlinien, selbst wenn diese sich nur an die Mitgliedsstaaten selbst wenden. Richtlinien enthalten zunehmend detaillierte Regelungen, die die inhaltliche Gestaltungsfreiheit der umsetzungspflichtigen Mitgliedsstaaten einschränken. Daher muß sich grundsätzlich auch der Bürger im Falle der unterbliebenen oder nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie unmittelbar auf deren Text berufen können. Mit der durch Artikel 189 EWG-Vertrag den Richtlinien zuerkannten verbindlichen Wirkung wäre es unvereinbar, und der „nützliche Effekt“ (effet utile) der Richtlinie wäre abgeschwächt, wenn sich der Einzelne vor Gericht nicht auch auf diese Richtlinie berufen und die staatlichen Gerichte sie nicht als geltendes Gemeinschaftsrecht berücksichtigen dürften (vgl. Dausen, a.a.O. S. 11 m. w. N. aus der Rspr. des EuGH).

In Verbindung mit dem Grundsatz der unmittelbaren Geltung des Gemeinschaftsrechts führt der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts dazu, daß die nationalen Gerichte im Rahmen der bei ihnen anhängigen Verfahren entgegenstehendes innerstaatliches Recht unangewendet lassen, ohne daß sie dessen Aufhebung durch den Gesetzgeber oder durch Verfassungsgerichte abwarten müssen (vgl. Dausen, Das Vorabentscheidungsverfahren, S. 13/14; EuGH, Urteil vom 9.3.1978 – Simmenthal – 106/77, zitiert nach Dausen a.a.O., S. 14). Die „nützliche Wirkung“ (effet utile) des Gemeinschaftsrechts bedeutet, daß dieses unmittelbar in die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten hineinwirkt und von allen nationalen Stellen zu beachten ist. Dieser Vorrang gilt unabhängig von der Normqualität (Vertrag oder Richtlinie).

Nach Ansicht der Kammer spricht viel dafür, daß in der Ausnahme der geringfügig Beschäftigten von der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch gesetzliche Regelung eine Diskriminierung der Frau in Gestalt der mittelbaren Diskriminierung liegt. Die Regelung des § 1 Abs. 3 Ziff. 2 LohnFG ist geschlechtsunspezifisch ausgestaltet; sie knüpft nicht an das Geschlecht an, sondern an das Kriterium der Teilzeitarbeit in bestimmtem zeitlichen Umfang, das sowohl Männer als auch Frauen erfüllen können; eine unmittelbare Diskriminierung scheidet mithin aus (vgl. zum Begriff der mittelbaren Diskriminierung Heide M. Pfarr/Klaus Bertelsmann,



Gleichbehandlungsgesetz, Zum Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben, Wiesbaden 1985, Herausgeber: Hessendienst der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Frauenfragen beim Hessischen Ministerpräsidenten, Randnr. 52/53 – S. 38/39, Rdnr. 193 – S. 92, Rdnr. 206 – S. 98/99 und Rdnr. 293 – S. 131).

Verletzt ist der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen durch eine sogenannte mittelbare Diskriminierung dann, wenn der Anteil der Angehörigen des einen Geschlechts, die von der Maßnahme nachteilig betroffen sind oder sein können, erheblich größer ist als der Anteil der Angehörigen des anderen Geschlechts (Pfarr/Bertelsmann a.a.O., Rdnr. 206, S. 99; EuGH, Urt. v. 13.5.1986 – 170/84 – AR-Blattei (D), Gleichbehandlung im Arbeitsverhältnis, Entscheidung Nr. 77 mit Anmerkung Dr. Colneric, ebendort). Entscheidend ist dabei nicht die absolute Zahl, sondern der Umstand, daß Frauen unter den benachteiligten Personen stark überrepräsentiert sind (vgl. Dr. Colneric, a.a.O.; Pfarr/Bertelsmann, a.a.O., Rdnr. 206 – S. 99, Rdnr. 294, 295 – S. 132).

Im Bereich der Teilzeitarbeit zeigen Statistiken, daß der Frauenanteil hier den Anteil der Männer erheblich übersteigt: 1982 übten zum Beispiel 39 % der Frauen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus; der Anteil der Frauen bei den Teilzeitbeschäftigten betrug 93,3 % (Pfarr/Bertelsmann, a.a.O. Rdnr. 294, S. 132). Hieran hat sich auch bis in die jüngste Gegenwart nichts geändert.

So wird in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilzeitbeschäftigten (BT-

Drucks. 10/2559) dargelegt, daß zu den 1,8 Mio. versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten noch weitere 1,5 bis 2 Mio. Teilzeitbeschäftigte ohne jeden Versicherungsschutz bei Alter, Krankheit und Arbeitslosigkeit hinzukommen (geringfügig Beschäftigte – wie auch die Klägerin), wobei es sich fast ausschließlich um Frauen handelt. 20,6 % der Frauen, aber nur 1,0 % der Männer übten 1984 eine Teilzeitbeschäftigung aus.

Daß Frauen von der Teilzeitbeschäftigung überproportional betroffen sind, wird ferner anschaulich durch die in der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Broschüre „Arbeitszeit 1987 – Ein Report zu Arbeitszeiten und Arbeitspräferenzen in der Bundesrepublik“ gesammelten Daten belegt: Rund 9/10 der Teilzeitbeschäftigten sind im Jahre 1987 ebenfalls Frauen gewesen (a.a.O., S. 1). Von den abhängig beschäftigten Frauen arbeiten 30,8 %, dagegen von den abhängig beschäftigten Männern nur 2,6 % in einer Teilzeitbeschäftigung, so daß der Anteil der abhängig beschäftigten Frauen an allen Teilzeitbeschäftigten bei 89,2 % liegt (a.a.O., S. 61 – 63 sowie Tabelle 43, S. 63).

Diese nachteilige Wirkung läßt sich auch nicht anders als mit dem Geschlecht bzw. der Geschlechtsrolle der Frau erklären (vgl. hierzu Pfarr/Bertelsmann, a.a.O., Rdnr. 206 – S. 99, Rdnr. 296, 97 – S. 132/133). Denn Teilzeitbeschäftigung ist überwiegend eine Form der Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen, bei denen wiederum der Prozentsatz erheblich höher liegt als bei ledigen teilzeitbeschäftigten Frauen (vgl. Pfarr/Bertelsmann, a.a.O., Rdnr. 296, S. 132/133). Frauen sehen in dieser Arbeitszeitform eine Chance – oftmals sogar die einzige Möglichkeit –, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen (vgl. Pfarr/Bertelsmann, a.a.O. Rdnr. 297, S. 133; Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilzeitbeschäftigten, BT-Drucks. 10/2559, S. 9). Die Statistiken im Report des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, daß 70 % der teilzeitbeschäftigten Frauen verheiratet sind und mit ihren Ehepartnern zusammenleben; außerdem leben teilzeitbeschäftigte Frauen zu 91 % in Mehrpersonenhaushalten, davon 73,6 % in Haushalten mit mindestens 3 Personen. Bei 65 % dieser Frauen gehört noch mindestens 1 Kind mit zum Haushalt (a.a.O., S. 69, 70 sowie Tab. 49, S. 70). Zwischen der Teilzeitarbeit und den Aufgaben, die traditionell dem weiblichen Geschlecht zugewiesen werden, besteht mithin ein enger Zusammenhang.

Eine Diskriminierung ist allerdings dann zu verneinen, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (vgl. Dr. Colneric, Anm. zum Urt. d. EuGH vom 13.5.1986 – 170/84 –, AR-Blattei (D) Gleichbehandlung im Arbeitsverhältnis, Entscheidung Nr. 177). Es sind jedoch keine sachlichen Gründe ersichtlich, die die mit dem Ausschluß der Lohnfortzahlungspflicht für Teilzeitbeschäftigte mit geringfügigen Arbeitszeiten verbundene Diskriminierung rechtfertigen könnten.

Anerkanntermaßen sind auch mittelbare Diskriminierungen, für die sachliche Rechtfertigungsgründe nicht vorliegen, verboten (vgl. Dr. Colneric, Anm. z. Urt. d. EuGH v. 13.5.1986, a.a.O.; Pfarr/Bertelsmann, a.a.O. Rdnr. 192 ff., S. 92 ff).

Bislang sind Entscheidungen des EuGH über individuelle Verstöße des Arbeitgebers gegen Artikel 119 EWG-Vertrag im Einzelfall (z. B. Urteil des EuGH vom 31.3.1981 betreffend der Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten durch unterschiedliche Stundenlöhne; Urteil des EuGH vom 13.5.1986 betreffend eine betriebliche Versorgungsordnung) ergangen. Der Europäische Gerichtshof wird daher um Vorabentscheidung der Frage gebeten, ob auch eine gesetzliche Regelung, wie sie dem vorliegenden Fall zugrunde liegt, den Artikel 119 EWG-Vertrag und die Richtlinie des Rates vom 10.2.1975 – 75/117/EWG – verletzt.

Anmerkung:

Durch den Vorlageschluß des Arbeitsgerichts Oldenburg vom 5.5.1988 ist eine Konstellation herbeigeführt worden, die vermutlich weiten Kreisen des Arbeitslebens erstmals die volle Tragweite des EG-Rechts bewußt machen wird.

I

Vorausgegangen waren auf Art. 100 GG gestützte Vorlagen des Arbeitsgerichts Hamburg (Beschluß vom 11.3.1987 – 14 Ca 482/86 –, vorstehend abgedruckt) und des Bundesarbeitsgerichts (Beschluß vom 5.8.1987 – 5 AZR 189/86 – EzA § 1 LohnFG Nr. 87), die § 1 Abs. 3 Nr. 2 des LohnFG unter dem Blickwinkel der Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten problematisierten. Was unter diesem Blickwinkel zu erwarten und zu befürchten ist, zeigt der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16.11.1982 (1 BvL 16/75 und 1 BvL 36/79 – EzA Art. 3 GG Nr. 13) zu der Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten bei der Berechnung der Kündigungsfristen. Das Bundesverfassungsgericht entschied, daß es mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sei, bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer eines Arbeiters Zeiten nicht zu berücksichtigen, die vor Vollendung des 35. Lebensjahres liegen, während bei einem Angestellten bereits Zeiten nach Vollendung des 25. Lebensjahres mitgerechnet werden. Es erklärte jedoch gleichzeitig, dem Gesetzgeber stünden zur Beseitigung der Ungleichbehandlung „mehrere Wege offen, darunter auch solche, die eine etwaige nicht tragbare wirtschaftliche Belastung der Unternehmen vermeiden.“

Das BAG zog hieraus zunächst die folgenden Konsequenzen: Wenn die gegenüber einem Arbeitnehmer ausgesprochene Kündigung dem Grunde nach gerechtfertigt sei, könne im Beendigungsrechtsstreit nur durch Teilurteil festgestellt werden, daß das Arbeitsverhältnis jedenfalls nicht vor Ablauf der Frist beendet

worden sei, die sich aus der Beschäftigungszeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres ergebe; da die Festlegung des endgültigen Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegenwärtig noch nicht möglich sei, müsse der Rechtsstreit im übrigen bis zur gesetzlichen Neuregelung des § 622 Abs. 2 Halbsatz 2 BGB ausgesetzt werden (Beschluß vom 28.2.1985 – 2 AzR 403/83 – EzA § 622 BGB n. F. Nr. 22). Der Gesetzgeber wurde jedoch nicht tätig. Schließlich drohte ihm das BAG: „Sollte der Gesetzgeber auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1987 die verfassungswidrige Norm des § 622 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB nicht ersetzt haben, sähe sich der Senat im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens gezwungen, die Lücke zu schließen“ (Urteil vom 2.4.1987 – 2 AzR 418/86 – EzA § 626 BGB n. F. Nr. 108 unter A II 4 a). Die Drohung war erfolglos.

Besondere Beachtung verdient der zeitliche Ablauf dieses Vorgangs: Die erste der beiden Vorlagen, über die das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluß vom 16.11.1982 entschieden hat, stammt aus dem Jahre 1975. Nach der Feststellung, daß die Ungleichbehandlung verfassungswidrig ist, blieb der zu ihrer Beseitigung aufgerufene Gesetzgeber über 5 Jahre untätig. Erst ab 1.1.1988 hielt es das BAG für legitim, eine richterrechtliche Angleichung vorzunehmen.

Wäre der Gesetzgeber tätig geworden, hätte er auch eine Angleichung nach unten vornehmen können.

II

Der Aspekt der mittelbaren Diskriminierung von Frauen durch § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG wird in der Vorlage des Bundesarbeitsgerichts überhaupt nicht angesprochen und in der des Arbeitsgerichts Hamburg nur angedeutet. Da das Bundesverfassungsgericht die vorgelegte Norm im konkreten Normenkontrollverfahren unter allen denkbaren verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nachprüfen kann, also durch den Ausgangsfall nicht hinsichtlich des Prüfungsmaßstabes beschränkt wird (BVerfGE 26, 44, 58; 49, 260, 270f.; 61, 43, 62), ist es hierdurch nicht gehindert, auch der Frage nachzugehen, ob § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG mit Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG vereinbar ist. Wenn die zur Überprüfung gestellte Vorschrift bereits wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung des Grundgesetzes verfassungswidrig ist, kann allerdings grundsätzlich dahinstehen, ob sie noch mit weiteren Verfassungsbestimmungen unvereinbar ist (siehe dazu z. B. Beschluß des BVerfG vom 13.11.1979 – 1 BvL 24/77, 19/78 und 38/79 – EzA § 9 MuSchG n. F. Nr. 17). Im Falle des § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG wird das Bundesverfassungsgericht jedoch auch bei Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht umhinkommen, die Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 2 und 3 GG zu prüfen. Wenn § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG nämlich Frauen unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG mittelbar diskriminiert, scheidet die Einführung einer entsprechenden Norm für Angestellte als Ausweg aus der verfassungswidrigen Ungleichbehandlung aus.

III

Möglicherweise wird es zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vorlagen zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG aber gar nicht mehr kommen. Es ist nämlich zu erwarten, daß der EuGH, der in diesem Jahr schon etliche Urteile über Vorabentscheidungsersuchen gesprochen hat, die erst 1987 eingegangen sind, schneller über die Vorlage des Arbeitsgerichts Oldenburg entscheiden wird als das Bundesverfassungsgericht über die Vorlagen des Arbeitsgerichts Hamburg und des BAG.

Angesichts der Bilka-Entscheidung (Urteil vom 13.5.1986 – Rs 170/84 – STREIT 1986, 126 ff. = AR-Blattei Gleichbehandlung im Arbeitsverhältnis: Entsch. 77 mit Anm. Colneric) spricht vieles dafür, daß der EuGH die Vorlagefrage verneinen wird. Vielleicht wird er hinzufügen, unter welchen Voraussetzungen eine gesetzliche Regelung gerechtfertigt sein kann, die Frauen mittelbar benachteiligt. Es ist jedoch kaum vorstellbar, daß sich ein Grund finden läßt, der die unmittelbare Benachteiligung der Frauen durch § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG rechtfertigen kann.

Sollte sich diese Vorschrift also als unvereinbar mit dem EG-Recht erweisen, muß genau das geschehen, worauf das Arbeitsgericht Oldenburg in den Gründen seines Beschlusses hinweist: Die nationalen Gerichte für Arbeitssachen müssen in eigener Kompetenz § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG unberücksichtigt lassen. Zu den Kompetenzen des nationalen Prozeßrichters hat der EuGH (s. o.) in dem Simmenthal-Urteil vom 9.3.1978, auf das das Arbeitsgericht Oldenburg verweist, ausgeführt:

„Demnach ist auf die ... Frage zu antworten, daß das staatliche Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, gehalten ist, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede – auch die spätere – entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet läßt, ohne daß es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müßte.“ (Slg. 1978, 629, 644)

Das Bundesverfassungsgericht hatte schon Jahre vor dieser Entscheidung des EuGH durch Beschluß vom 9.6.1971 (2 BvR 225/69 – NJW 1971, 2122) anerkannt, daß zur Entscheidung der Inzidentfrage, ob eine innerstaatliche Norm des einfachen Rechts mit einer vorrangigen Bestimmung des Europäischen Gemeinschaftsrechts unvereinbar und deshalb im Einzelfall ganz oder teilweise nicht anwendbar ist, die jeweils zuständigen Gerichte berufen sind. Das Bundesverfassungsgericht sei für die Entscheidung dieser Frage nicht zuständig.

Zu Recht geht das Arbeitsgericht Oldenburg davon aus, daß das Gemeinschaftsrecht im vorliegenden Fall auch zwischen Privatpersonen unmittelbar gilt. Die unmittelbare Geltung zwischen Privatperso-

nen ist zwar nicht für alle Normen des Gemeinschaftsrechts anerkannt (siehe dazu: Dausen, Manfred A.: Das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 177 EWG-Vertrag, Luxemburg 1985, S. 12 mwN), jedoch bei dem hier einschlägigen Art. 119 EWG-Vertrag gegeben.

Der EuGH bejahte die Geltung des Art. 119 EWG-Vertrag unmittelbar zwischen Privatpersonen zunächst für den Fall der direkten offenen Diskriminierung in der Defrenne II-Entscheidung (Urteil vom 8.4.1976 – Rs 43/75 – NJW 1976, 2068 f.), in der er übrigens Diskriminierungen, die ihren Ursprung unmittelbar in Rechtsvorschriften haben, den Diskriminierungen durch individuelle oder kollektive Verträge hinsichtlich der Rechtsfolgen für die Betroffenen ausdrücklich gleichstellte.

Die unmittelbare Geltung des Art. 119 EWG-Vertrag zwischen Privaten bei mittelbarer Diskriminierung wurde dann im Fall Jenkins angesprochen, in dem es um unterschiedliche Stundenlöhne für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte ging (EuGH, Urteil vom 31.3.1981 – Rs 96/80 – AP Nr. 2 zu Art. 119 EWG-Vertrag). In dieser Entscheidung heißt es:

„Artikel 119 EWG-Vertrag ist unmittelbar auf alle Arten von Diskriminierungen anwendbar, die sich schon anhand der in dieser Vorschrift verwendeten Merkmale gleiche Arbeit und gleiches Entgelt allein feststellen lassen, ohne daß gemeinschaftliche oder nationale Maßnahmen zur Bestimmung dieser Kriterien für deren Anwendung erforderlich wären. (...) Soweit das innerstaatliche Gericht anhand der Merkmale gleiche Arbeit und gleiches Entgelt, ohne auf gemeinschaftliche oder nationale Maßnahmen angewiesen zu sein, feststellen kann, daß die Gewährung eines geringeren Stundenlohnes für Teilzeitarbeit als für Vollzeitarbeit eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, ist Art. 119 EWG-Vertrag auf eine solche Sachlage unmittelbar anwendbar.“

Der EuGH hat auch bereits entschieden, wie Verstöße gegen Art. 119 EWG-Vertrag zu beheben sind. Da diese Vorschrift nicht nur der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen dient, sondern auch dem Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, kann sie nur durch eine Angleichung nach oben befolgt werden. (EuGH Urteil vom 8.4.1976 – Rs 43/75 = Defrenne II – NJW 1976, 2068).

Für das Bundesverfassungsgericht wirft die Vorlage des Arbeitsgerichts Oldenburg die Frage auf, ob nicht die Normenkontrollverfahren über die Vorlagen des Arbeitsgerichts Hamburg und des BAG unzulässig werden, wenn sich herausstellen sollte, daß § 1 Abs. 3 Nr. 2 LohnFG wegen Unvereinbarkeit mit Art. 119 EWG-Vertrag nicht angewendet werden darf. Nach den Grundsätzen der Simmenthal-Entscheidung müssen das Arbeitsgericht Hamburg und das Bundesarbeitsgericht dann nämlich von sich aus ihre Aussetzungsbeschlüsse gemäß § 150 ZPO aufheben und den geringfügig beschäftigten Arbeiterinnen ohne weiteres Abwarten Lohnfortzahlung zusprechen.

Dr. Ninon Colneric, Oldenburg

Urteil

BAG, Art. 3 GG, § 2 Ziff. 4 LRA Kein leichter Lohn

1. *Bei der Bewertung der Arbeitsschwere im Rahmen der tariflichen Eingruppierung ist nicht nur auf das Ausmaß der Muskelbeanspruchung abzustellen, sondern es sind alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Menschen belastend einwirken und zu körperlichen Reaktionen führen können.*

2. *Da Frauen und Männer unterschiedlich belastbar sind, gebietet es der Gleichheitssatz des Art. 3 GG, daß für Frauen und Männer die Schwere ein- und derselben Arbeit unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Belastbarkeit getrennt bewertet wird.*

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. April 1988 – 4 AZR 707/87 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerinnen stehen seit mindestens acht Jahren als Kabelarbeiterinnen in den Diensten der Beklagten und sind im Zweigwerk Witten beschäftigt, in dem vorwiegend Autokabelsätze hergestellt werden. Alle Klägerinnen und die Beklagte gehören den tarifschließenden Verbänden der Metallindustrie an. Die Beklagte zahlt den Klägerinnen Vergütung nach Lohngruppe 2 des Lohnrahmenabkommens in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 26. September 1967/15. April 1970 nach dem Stand vom 19. Februar 1975/25. Januar 1979 (LRA).

Die Klägerinnen arbeiten in der sogenannten Flechtereie, in der Kabelsätze umflochten werden. Dabei handelt es sich um eine geschlossene Halle von 6,5 x 8,5 m Grundfläche und etwa 8 m Höhe, in der insgesamt 16 Flechtmaschinen aufgestellt sind. Bis zu vier Flechtmaschinen werden gleichzeitig von einem Arbeitnehmer bedient; die Anzahl der zu bedienenden Maschinen ist abhängig von der Länge der zu beflechtenden Strecke und der Art des Flechtvorgangs. Die Arbeit wird im Stehen verrichtet. Nach dem Anflechten haben die Klägerinnen den maschinell verlaufenden Flechtvorgang zu überwachen; danach ist der Kabelbaum aus der Flechtmaschine zu entnehmen, zu bündeln und auf einem Transportwagen aufzuhängen. Das Tragen von Gehörschutz ist erforderlich. Im Monatsdurchschnitt werden nach Angaben der Beklagten während 62% der anfallenden Arbeitszeit drei Flechtmaschinen bei einer durchschnittlich benötigten Arbeitszeit von 3,31 Minuten pro Kabelsatz bedient.

Mit ihren Klagen begehren die Klägerinnen die Zahlung der Lohndifferenz zwischen den Lohngruppen 2 und 3 LRA für die Monate November 1982 bis Mai 1983 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von jeweils 249,12 DM brutto.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerinnen beantragen Zurückweisung der Revision.

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet. Die Klägerinnen sind in die Lohngruppe 3 LRA eingruppiert, da ihre Arbeit nicht nur mit geringen körperlichen Belastungen verbunden ist.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Vorschriften des Lohnrahmenabkommens in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 26. September 1967/15. April 1970 nach dem Stand vom 19. Februar 1975/25. Januar 1979 (LRA) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz TVG). Nach § 2 Ziff. 4 LRA gilt für Arbeitnehmer, denen Arbeiten übertragen werden, die verschiedenen Lohngruppen zuzuordnen sind, die Lohngruppe, die den überwiegenden Arbeiten entspricht (Stammlohngruppe). Damit ist für die Vergütung der Klägerinnen allein deren überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend, die in der Bedienung der Flechtmaschinen besteht. Für die Eingruppierung der Klägerinnen sind danach folgende Lohngruppen des LRA heranzuziehen:

Gruppe 2:

Arbeiten *entweder* einfacher Art, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können und mit geringen körperlichen Belastungen verbunden sind

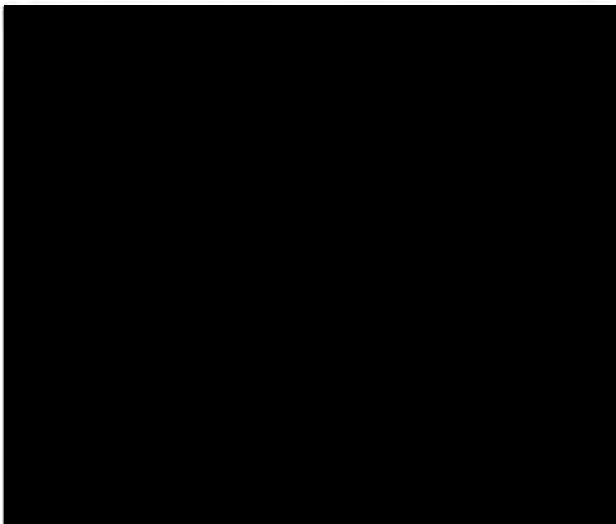
oder die ein Anlernen von vier Wochen erfordern und mit geringen körperlichen Belastungen verbunden sind.

Gruppe 3:

Arbeiten einfacher Art, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können.

Gruppe 4:

Arbeiten, die ein Anlernen von 4 Wochen erfordern.



Unstreitig verrichten die Klägerinnen Arbeiten einfacher Art, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können. Damit erfüllen sie die Merkmale der Lohngruppe 3 LRA. Die Voraussetzungen der Lohngruppe 2 LRA sind hingegen nicht erfüllt, da die überwiegende Tätigkeit der Klägerinnen nicht mit geringen körperlichen Belastungen verbunden ist.

Mangels anderweitiger Anhaltspunkte in den tariflichen Bestimmungen ist davon auszugehen, daß der Begriff der „geringen körperlichen Belastungen“ der körperlich leichten Arbeit im Sinne der Rechtsprechung des Senats gleichzusetzen ist. Da das LRA insoweit auch keine weiteren Anhaltspunkte enthält, ist der

Begriff der körperlich leichten Arbeit nach der Verkehrsanschauung zu bestimmen (BAG Urteil vom 17. August 1966 – 4 AZR 398/65 –, nicht veröffentlicht). Die Verkehrsanschauung bewertete nach dem Senatsurteil vom 17. August 1966 eine Arbeit als „körperlich leicht“ oder „körperlich nicht leicht“ nach dem Ausmaß der Muskelbeanspruchung. Davon ist der Senat auch noch in seinen Urteilen vom 14. März 1984 – 4 AZR 433/81 – (AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie) und vom 17. April 1985 – 4 AZR 363/83 – (nicht veröffentlicht) ausgegangen, zumal in einem in dem Rechtsstreit 4 AZR 363/83 erstellten Gutachten die körperlich schwere Arbeit allein im Hinblick auf den Energieumsatz bestimmt wurde.

Nunmehr stellt das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall fest, daß sich die Verkehrsanschauung gewandelt hat. Nach der vom Landesarbeitsgericht ermittelten Verkehrsanschauung sind für die Bewertung der Arbeitsschwere alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Menschen belastend einwirken und zu körperlichen Reaktionen führen können. Deshalb seien u. a. zu berücksichtigen ausschließlich stehende Tätigkeit, notwendige Körperhaltung, taktgebundene, repetitive Arbeit, nervliche Belastungen und Lärmeinwirkung. Diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zur Verkehrsanschauung sind für den Senat bindend.

Darüber hinaus wird diese geänderte Verkehrsanschauung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts besser gerecht als die bisherige Verkehrsanschauung. Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 1. Juli 1986 – Rs 237/85 –, AP Nr. 13 zu Art. 119 EWG-Vertrag) verlangt beim System der beruflichen Einstufung, wenn es nicht diskriminierend sein soll, daß Kriterien zu berücksichtigen sind, hinsichtlich derer die Arbeitnehmer beider Geschlechter besonders geeignet sein können, soweit die Art der im Unternehmen zu verrichtenden Tätigkeiten dies zuläßt. Hinsichtlich der muskelmäßigen Beanspruchung sind erfahrungsgemäß Männer besser geeignet als Frauen. Wenn aber für den Begriff der körperlichen Schwere der Arbeit nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch alle anderen Umstände außerhalb der muskelmäßigen Beanspruchung zu berücksichtigen sind, die auf den Menschen belastend einwirken und zu körperlichen Reaktionen führen können, können diese Umstände gleichermaßen bei Frauen und Männern eintreten, ohne daß hierbei Voraussetzungen ersichtlich sind, die bei Männern eher vorliegen können als bei Frauen. Damit können Frauen den Begriff der körperlich schweren Arbeit entsprechend besser erfüllen, als wenn es nur auf die muskelmäßige Beanspruchung ankäme.

Das Landesarbeitsgericht zieht im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen als Bewertungskriterien für die Beurteilung der Arbeitsschwere den

Arbeitsenergieumsatz (dynamisch-muskuläre Belastung) und die Arbeitspulsfrequenz (Beanspruchungsreaktion des Herz-Kreislaufsystems) heran. Dies ist zutreffend. In der Arbeitswissenschaft wird nach dem Sachverständigengutachten als Grundlage der Bewertung der Arbeitsschwere die Gesamtheit der auf den Menschen einwirkenden Belastungen und die Reaktion des Körpers auf diese Belastungen – als Beanspruchung ausgedrückt – herangezogen. Die Reaktion des Körpers auf Belastungen jedweder Art (z. B. Lärm), die sich u. a. in der Arbeitspulsfrequenz widerspiegelt, stellt selbst eine körperliche Belastung dar, da der körperliche Zustand verändert wird.

Das Landesarbeitsgericht kommt hier im Anschluß an das Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, daß hinsichtlich der Arbeitsenergien die körperliche Belastung der Klägerinnen gering ist, hinsichtlich der Arbeitspulsfrequenz sich die körperliche Belastung aber bereits im Grenzbereich zur Überschreitung der Dauerleistungsgrenze bewegt. Da die Arbeitspulsfrequenz die gesamte Arbeit der Klägerinnen bestimmt, konnte das Landesarbeitsgericht damit die gesamte Tätigkeit der Klägerinnen rechtsfehlerfrei nicht mehr als körperlich leicht oder mit geringen körperlichen Belastungen verbunden ansehen.

Die Durchschnittswerte hat der Sachverständige für Frauen und Männer getrennt gemessen und damit dem Umstand Rechnung getragen, daß die physische Leistungsfähigkeit der Frau im Durchschnitt um ein Drittel geringer ist als die des Mannes, wie sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt. Da die Schwere der Arbeiten für einen Arbeitnehmer sich nach seiner Belastbarkeit richtet und Frauen und Männer unterschiedlich belastbar sind, gebietet es der Gleichheitssatz des Art. 3 GG, daß für Frauen und Männer die Schwere ein und derselben Arbeit unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Belastbarkeit getrennt bewertet wird. Andernfalls könnten z. B. Arbeiten, die die Belastbarkeitsgrenze der Frau erreichen, nicht als sehr schwer angesehen werden, weil sie ein Drittel unter der Belastbarkeitsgrenze des Mannes und ein Sechstel unter der Belastbarkeitsgrenze liegen, wenn man aus der Belastbarkeit von Frauen und Männern einen gemeinsamen Durchschnittswert ermittelt. Dies wäre sachwidrig und verstieße gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG: Denn Arbeiten, die die Belastbarkeitsgrenze des Menschen erreichen, haben für den betreffenden Arbeitnehmer den höchsten Schwierigkeitsgrad.

Die vom Gutachter festgestellte Durchschnittsleistung der Klägerinnen an ihren Arbeitsplätzen in Höhe von 140% gegenüber der menschlichen Normalleistung (100%) ist vorliegend für die Feststellung der körperlichen Belastungen an den Arbeitsplätzen der Klägerinnen unerheblich. Denn der Sachverständige hat auch für die Normalleistung eine nicht geringe körperliche Belastung bejaht.

Der Auffassung der Revision, die Tarifvertragsparteien hätten im LRA bei dem Begriff der „geringen körperlichen Belastungen“ der bei Abschluß des Tarif-

vertrags bestehenden Vertragsanschauung folgen und diese festschreiben wollen, kann der Senat nicht folgen. Verwenden Tarifvertragsparteien Begriffe, deren Inhalt durch Umstände bestimmt wird, die an bestehende, sich aber wandelnde Verhältnisse anknüpfen, ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag davon auszugehen, daß sich die Tarifvertragsparteien den wandelnden Verhältnissen anschließen wollen. Denn sich ändernde Verhältnisse beruhen im allgemeinen auf gesellschaftlichen und technischen Weiterentwicklungen oder – wie vorliegend – auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es kann nicht angenommen werden, daß Tarifvertragsparteien sich solchen neuen Erkenntnissen verschließen wollen. Dies gilt jedenfalls, solange sie nicht anderes deutlich erkennbar regeln. Ein solcher gegenteiliger Wille der Tarifvertragsparteien ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Die weitere Rüge der Revision, die körperliche Belastung der Klägerinnen müsse für jede einzelne Arbeit getrennt bewertet werden, nur wenn überwiegend Arbeiten anfielen, die nicht mit nur geringen körperlichen Belastungen verbunden seien, sei eine Eingruppierung in die Lohngruppe 3 LRA gerechtfertigt, geht fehl. Der Revision ist einzuräumen, daß nach § 2 Ziff. 4 LRA für die Eingruppierung die überwiegende Tätigkeit des Arbeitnehmers maßgebend ist. Im vorliegenden Fall läßt sich der Aufgabenbereich der Klägerinnen aber nicht in mehrere Tätigkeiten aufspalten. Sie haben Flechtmaschinen zu bedienen und hierbei Kabelsätze anzuflechten, den Flechtvorgang zu überwachen, den Kabelbaum den Flechtmaschinen zu entnehmen, zu bündeln und auf einen Transportwagen aufzuhängen. Sie sind damit für den gesamten Flechtvorgang verantwortlich. Diese Tätigkeit läßt sich nicht weiter aufspalten. Im übrigen bestimmt die Arbeitspulsfrequenz die Arbeit der Klägerinnen beim Flechtvorgang und damit ihre gesamte Tätigkeit.

Hinweis der Redaktion:

siehe auch den zu diesem Sachverhalt ergangenen Beschluß des ArbG Bochum vom 26.9.1980 – 3 BV 7/79 – STREIT 84, 126 ff mit Anmerkung von Ninon Colneric, „Leichter Lohn“, STREIT 84, 129 ff und Gine Elsner, Arbeitsmedizin und Diskriminierung von Frauen, STREIT 85, 135 ff.

Urteil

**ArbG Saarbrücken, §§ 50 II BAT, 315 BGB
Sonderurlaub für Kleinkindbetreuung**

Eine Angestellte hat im öffentlichen Dienst zur Betreuung eines Kleinkindes Anspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub für die Dauer von 2 Jahren.

Urteil des Arbeitsgerichts Saarbrücken vom 20.11.1987 – 1 Ca 194/87 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist seit 1971 bei der Beklagten als Verwaltungsangestellte beschäftigt.

Sie brachte am 09.11.1986 einen Sohn zur Welt. Im

Anschluß an die Schutzfristen hatte sie Erziehungsurlaub, der am 08.09.1987 endete. Die Klägerin ersuchte, da die Versorgung ihres Sohnes durch Dritte nicht sichergestellt werden könne, um Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 50 II BAT für die Dauer von 2 Jahren.

Mit Schreiben vom 28.09.1987 lehnte die Beklagte wegen der nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung dienstlicher Belange den beantragten Sonderurlaub ab. Die Klägerin war in der Vergangenheit im Sozialamt eingesetzt. Die Beklagte hat ihren Ablehnungsbescheid damit begründet, geeignete „Zuarbeiter“ stünden nicht zur Verfügung, die die Klägerin während ihres Sonderurlaubs vertreten könnten. Ein weiteres Anwachsen der Rückstände sei unvertretbar. Eine neue Kraft brauche ein halbes Jahr Einarbeitungszeit, bis sie vollwertige Arbeit leiste.

Die Klägerin trägt vor, die Versagung des Sonderurlaubs sei ermessensfehlerhaft. Der Arbeitsmarkt biete genügend qualifizierte Ersatzkräfte, die im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages innerhalb kürzester Zeit die Zuarbeitertätigkeiten der Vergütungsgruppe VII BAT ausführen könnten. Allerdings müsse die Beklagte bei ihrer Auswahlentscheidung, wen sie hierfür einstelle, auf eine ausreichende Qualifikation des Bewerbers abstellen. Der Arbeitsmarkt im Saarland und auch im Arbeitsamtsbezirk Völklingen biete genügend Kräfte, die über „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ im Sinne der Vergütungsgruppe VII BAT verfügten.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet. Nach § 50 II BAT kann ein Angestellter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Das Gericht neigt zu der Auffassung, daß § 50 II BAT dem Arbeitgeber kein Entschließungsermessen einräumt. Da aber ein wichtiger Grund für die Sonderbeurlaubung bestand, und die dienstlichen Interessen der Beklagten einer Sonderbeurlaubung der Klägerin nicht entgegenstanden, ist dem Antrag der Klägerin stattzugeben.

Selbst wenn § 50 II BAT der Beklagten ein Entschließungsermessen einräumen würde, so wäre die getroffene Ermessensentscheidung falsch, weil sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mißachtet und bei Beachtung dieses Grundsatzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Streitfalles als allein richtige Entscheidung, nur die Zubilligung des beantragten Sonderurlaubs in Frage kommt. („Ermessensreduktion auf Null“).

Bei der Auslegung tarifrechtlicher Vorschriften (vgl. BAG, Urteil vom 16.01.1985 – 7 AZR 270/82, AP-Nr. 9 zu § 44 BAT) ist zu beachten, daß diese sich sowohl auf den *verwaltungsrechtlichen* Ermessensbegriff als auch auf den zivilrechtlichen-arbeitsrechtlichen Begriff des billigen Ermessens (vgl. dazu Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 6. Aufl. 1987, § 31 II 3 = S. 118 m. W. N.; BAG, Ur. v. 13.05.1987 5 AZR 125/86, NZA 1988, 95 = DB 1988, 183) beziehen können. Dabei ist der Begriff des Verwaltungsermessens i.d.R. dann angesprochen, wenn das Tarifrecht auf das Verwaltungsrecht verweist. Geschieht dies nicht, so muß nach Auffassung des erkennenden Gerichts vermutet werden, daß eine Ermessensausübungsregelung in einer Tarifvorschrift in der arbeitsrechtlichen Begriffswelt verbleibt und

klarstellt, daß das einseitige Leistungsbestimmungsrecht des Arbeitgebers nur im Rahmen des billigen Ermessens im Sinne des § 315 BGB erfolgen darf.

Ist durch § 50 II BAT dem Arbeitnehmer mit der Maßgabe ein Recht auf Sonderurlaub eingeräumt, daß Sonderurlaubszubilligung billigem Ermessen entsprechen muß, so war zunächst zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für eine Sonderbeurlaubung bestand, ob die dienstlichen Interessen der Beklagten eine Sonderbeurlaubung für die Dauer von 2 Jahren gestatteten und ob sonstige Gesichtspunkte für oder gegen eine Beurlaubung sprechen. Diese Betrachtungen führten zu der Erkenntnis, daß der Klägerin ein Anspruch auf Sonderurlaub für die Dauer von 2 Jahren zusteht.

Es ist zwar richtig, daß die Arbeitgebervertreter der BAT-Kommission am 24.10.1983 die Auffassung vertraten, die im Rahmen der Erziehung eines Kleinkindes auftretende Notwendigkeit, vorübergehend auf Erwerbsarbeit zu verzichten, sei kein wichtiger Grund im Sinne des § 50 II BAT (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, § 50 Anm. 2 auf S. 9). Solche von den Gremien einer Tarifvertragspartei nachträglich erbrachte Tarifauflegungen haben keinerlei rechtliche Bedeutung (vgl. BAG, Ur. v. 18.05.1985 – 4 AZR 170/84).

Sie sind sogar – weil häufig interessegebunden – mit äußerster Vorsicht zu betrachten. Aufschlußreicher, wenngleich ebenfalls nicht unmittelbar erheblich (vgl. BAG, Urteil vom 23.01.1980 – 4 AZR 105/78, AP-Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 78, BAG, Urteil vom 18.09.1986 – 6 AZR 517/83, DB 1987/589) sind die Verwaltungsvorschriften, durch die verschiedene Bundesländer die dem § 48 a BRRG bzw. § 79 a BBG entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften über die Beurlaubung von Beamten aus familiären Gründen auch für Angestellte für anwendbar erklärt haben. Hier wird deutlich, daß die für neue Rechtsentwicklungen offenen unbestimmten Rechtsbegriffe des Tarifrechts im Lichte derjenigen Wertungen konkretisiert werden müssen, die in anderen Rechtsgebieten im Gesetz bereits ihren Niederschlag gefunden haben.

§ 95 BBG ermöglicht die dienstbezugsfreie Beurlaubung eines Beamten für 3 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung, wenn er mit mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.

Wenn bereits die Pflege minderjähriger Kinder bis 18 Jahren nach den Vorstellungen des Beamtengesetzgebers eine Sonderbeurlaubung rechtfertigen können soll, so muß dies erst recht für die Pflege von Kleinkindern gelten.

Es gehört zu den gesicherten Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und soziologischen Sozialisationsforschung, daß der mütterliche Einfluß im frühkindlichen Stadium für die Persönlichkeitsentwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Bedenkt man weiter, welche Unsummen seines Volkseinkommens

das deutsche Volk darauf verwendet, die Folgen von psychischen und sozialen Fehlentwicklungen in Betreuungsheimen, sozialen Beratungsdiensten, Alkoholtzugsanstalten und ähnlichem mehr in mühseliger Kleinarbeit abzubauen, dann erscheint es geradezu absurd, wenn man sich der Einsicht verschließen wollte, daß die mütterliche Betreuung eines Kleinkindes ein wichtiger Grund im Sinne des § 50 II BAT ist.

Es ist auch über alle tagespolitische Meinungsstreite hinaus bei allen politischen Kräften der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, daß besondere Maßnahmen erforderlich sind, um die aufgrund von demoskopischen Ermittlungen zu befürchtende Vergreisung der künftigen Bevölkerung zu verhindern. Unter diesen Umständen ist gerade der öffentliche Dienst aufgerufen, einen Beitrag dafür zu leisten, daß sich die Rahmenbedingungen für kinderpflgende Eltern so gestalten, daß mit der Mutterschaft nicht zwangsläufig die Aufgabe der beruflichen Existenz der Frau verbunden ist.

Die dienstlichen Belange der Beklagten gestatten auch die Erteilung des Sonderurlaubs.

Die Beklagte ging bei der Ausübung des billigen Ermessens von einer falschen Prämisse aus: sie unterstellte, die Klägerin stünde als Arbeitskraft zur Verfügung, wenn sie keinen Sonderurlaub erhalten werde.

Indessen hat die Klägerin *unwidersprochen* vorgebracht, daß sie bei Nichtgewährung des Urlaubs ausscheiden werde, da sie nachweislich niemanden habe, der ihr Kind betreuen könne. Würde die Klägerin ausscheiden, so müßte die Beklagte ebenso, wie bei einem Sonderurlaub der Klägerin den Ausfall mit einer neuen Mitarbeiterin decken; die Urlaubsversagung ist also nicht geeignet, sich die Arbeitskraft einer so erfahrenen Mitarbeiterin wie der Klägerin zu sichern. Ist die Sonderurlaubsversagung nicht geeignet, die Beklagte von der Notwendigkeit der Beschäftigung einer neuen Mitarbeiterin zu entbinden, so können eigentlich nur generelle Überlegungen die Versagung des beantragten Sonderurlaubs rechtfertigen.

Die Beklagte ist aber gehalten, *jeden* Antrag sachgerecht unter Abwägung aller Umstände gerade dieses Einzelfalles zu entscheiden. Generalpräventive Überlegungen, wie sie etwa unter der Redewendung „Wo kämen wir denn da hin?“ verbreitet sind, würden allein dem Zweck dienen, die Beklagte von dieser gebotenen Einzelfallbetrachtung zu befreien. Dies aber sind sachfremde Erwägungen (zur Unzulässigkeit übersteigerter generalpräventiver Gesichtspunkte vgl. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 3. Auflage München 1983, § 40 Rdnr. 14).

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß nach Einschätzung des Gerichts, selbst wenn die Klägerin bei Versagung des Sonderurlaubs weitergearbeitet hätte, keine erheblichen dienstlichen Interessen der Beklagten der Urlaubsbewilligung entgegenstanden hätten.

Es mag zwar sein, daß eine Ersatzkraft nicht sofort die gleiche Leistung zu erbringen vermag, wie die Klägerin als erfahrene „Team-Zuarbeiterin“. Dies kann allerdings nur für eine kurze Übergangszeit gelten. Wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, ist die ganz überwiegende Zahl der Tätigkeiten für eine in der Verwaltung ausgebildete Person in wenigen Wochen zu erlernen. Es muß allerdings betont werden, daß all dies nur gelingen kann, wenn die Beklagte – was ihr angesichts der gegebenen Arbeitsmarktlage zumutbar ist – sich um die Einstellung *eines qualifizierten Mitarbeiters* bemüht, d. h. eines Mitarbeiters, der die 1. Verwaltungsprüfung mit gutem Erfolg abgelegt hat oder durch sonstige Qualifikationen nachgewiesen hat, daß er die intellektuellen Voraussetzungen dafür erbringt, sich selbständig, rasch und gründlich in ein fremdes Sachgebiet einzuarbeiten. Daß von den im Arbeitsamtsbezirk Saarbrücken gemeldeten 2900 Arbeitslosen und den im Arbeitsamtsbezirk Völklingen gemeldeten 550 Arbeitslosen im Bereich „Organisation, Verwaltung, Bürokunde“ nicht ein einziger Arbeitswilliger hierfür geeignet sein soll, ist schlechterdings unvorstellbar!

Weitere Gesichtspunkte, die im Rahmen der Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB erheblich sein könnten, sind nicht erkennbar.

Bei fehlerfreier Ermessensausübung hätte die Beachtung des Grundsatzes der *Verhältnismäßigkeit* (dazu Kopp a.a.O. § 40 Rdnr. 21) dazu führen müssen, die geringfügigen Beeinträchtigungen dienstlicher Belange, die während der ersten 6 Wochen der Tätigkeit eines neu eingestellten Vertreters (Vertreterin) gegenüber der andernfalls unabwendbaren Stellenaufgabe der Klägerin hintenanzustellen. Es wäre nämlich ein völlig unangemessenes Sonderopfer, das die Klägerin erbringen müßte, wenn sie wegen der unvermeidbaren Pflege ihres Kleinkindes ihre in 17 langen Berufsjahren aufgebaute Position als Angestellte im öffentlichen Dienst hätte aufgeben müssen.

Da eine Neubesetzung der Stelle der Klägerin bei zutreffender Prognose in jedem Fall erforderlich war, durfte die Beklagte bei ermessensfehlerfreier Entscheidung nicht anders handeln, als der Klägerin den begehrten Sonderurlaub zu bewilligen.

Mitgeteilt von Dr. Otti Stein, Saarbrücken

Urteil

VG Köln, § 23 Abs. 2 BSHG

Mehrbedarf für Alleinerziehende im Frauenhaus

Frauen, die mit ihren Kindern im Frauenhaus leben, sind Alleinerziehende i. S. des § 23 Abs. 2 BSHG und haben Anspruch auf den Mehrbedarfszuschlag.

Urteil des VG Köln vom 28.1.1988, Az.: 5 K 5420/86.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin kam zusammen mit ihrer fünfjährigen Tochter aus R. in das vom Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“ betriebene

Frauenhaus in Köln und hielt sich dort drei Monate lang auf. Am 29. Oktober 1985 beantragte sie bei dem Beklagten (Oberstadtdirektor) für sich und ihre Tochter Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. Mit Schreiben vom 11.11.1985 beantragte sie ausdrücklich, ihr den Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 23 Abs. 2 BSHG zu gewähren.

Die Klägerin erhielt ab dem 1.11.1985 Hilfe zum Lebensunterhalt für sich und ihre Tochter in Höhe des Regelsatzes. Die Gewährung eines Zuschlages für Alleinerziehende wurde jedoch mit Bescheid vom 24.2.1986 abgelehnt.

Die Klägerin legte dagegen erfolglos Widerspruch ein und erhob schließlich Verpflichtungsklage.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides den Beklagten verurteilt, der Klägerin für die Dauer ihres Aufenthaltes im Frauenhaus den Mehrbedarfszuschlag zu bewilligen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Ablehnungsbescheid des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 4 S. 1 VwGO); die Klägerin hat für den streitigen Zeitraum einen Anspruch auf Gewährung des Mehrbedarfszuschlages.

Rechtsgrundlage für die von der Klägerin begehrte Anerkennung eines Mehrbedarfs für Alleinerziehende ist § 23 Abs. 2 BSHG i. d. F. vom 21. Juni 1985. Nach dieser Vorschrift ist für Personen, die mit einem Kind unter sieben Jahren zusammenleben und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgen, ein Mehrbedarf von 20 v. H. des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Klägerin sorgte in dem streitigen Zeitraum vom 1. November 1985 bis zum 31. Januar 1986 allein für die Pflege und Erziehung ihrer zum damaligen Zeitpunkt sechs Jahre alten Tochter.

Die Begriffe Pflege und Erziehung umfassen die gesamte persönliche Betreuung, deren ein Kind je nach seinem Alter bedarf (vgl. Gottschick/Giese, Kommentar zum BSHG, 9. Aufl., § 23 Anm. 5.1.). Allein erfolgt die Pflege und Erziehung des Kindes, wenn kein anderer mitwirkt. Eine nur unwesentliche Mitwirkung schließt die Alleinsorge nicht aus, (vgl. Gottschick/Giese, BSHG, § 23 Anm. 5.1.; OVG Berlin, Urt. vom 24.11.1983 – 6 B 24.83 -, FEVS 34, 104). Die Klägerin ist hier als Alleinerziehende i. S. des § 23 Abs. 2 BSHG anzusehen, da die Mitwirkung der im Frauenhaus lebenden Frauen und die Betreuung der Kinder im Kinderhaus nicht über ein in diesem Sinne „unwesentliches“ Maß hinausgeht.

Die Frage, wann die Mitwirkung Dritter an der Pflege und Erziehung des Kindes „unwesentlich“ und damit unbeachtlich für die Gewährung des Mehrbedarfszuschlages im Rahmen des § 23 Abs. 2 BSHG ist, bestimmt sich – unter Berücksichtigung des Zwecks des Mehrbedarfszuschlages – nach den Umständen des Einzelfalles. Absicht des Gesetzgebers war es, diejenigen Alleinerziehenden zu begünstigen, die wegen der Betreuung eines Kindes weniger mobil sind, keine ausreichende Zeit zum Preisvergleich finden, die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit nutzen müssen und ein

höheres Informations- und Kontaktbedürfnis haben, vgl. BT-DS 10/3079, S. 5 (Begründung der Bundesregierung zur Neuregelung des § 23 BSHG durch das Vierte Änderungsgesetz).

Unter Beachtung der genannten Kriterien ist die Klägerin hier als Alleinerziehende anzusehen. Dem steht zunächst nicht entgegen, daß die Tochter der Klägerin in einem zum Frauenhaus gehörenden und von diesem räumlich in dem fraglichen Zeitraum nicht getrennten Kinderhaus betreut wurde. Die Kammer folgt der Auffassung des OVG Lüneburg, wonach die Betreuung in einer Kindertagesstätte der Anerkennung des Mehrbedarfs nach § 23 Abs. 2 BSHG nicht entgegensteht, (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 28.3.1979 – IV A 172/77 -, FEVS 29, 113 (117)). Auch wenn die pädagogische Konzeption des Kinderhauses des Vereins „Frauen helfen Frauen e. V.“ von der einer üblichen Kindertagesstätte abweichen mag, führte dies im vorliegenden Fall nicht zu einer Entlastung der Klägerin von Erziehungsaufgaben, die über die durch Unterbringung des Kindes in einer üblichen Kindertagesstätte eintretende Entlastung hinausginge. Dies ergibt sich schon daraus, daß die zeitliche Beanspruchung der Klägerin durch Erziehungsaufgaben jedenfalls nicht geringer war, als wenn sie ihr Kind in einer Kindertagesstätte untergebracht hätte. Auch änderte die Betreuung im Kinderhaus nichts an der Verantwortung der Klägerin für die grundsätzliche Ausrichtung und Überwachung der Erziehung, die Versorgung des Kindes mit Mahlzeiten, die Gesundheitsfürsorge usw.

Auch der Umstand, daß der Besuch des Kinderhauses durch Mittel der Jugendhilfe nach §§ 5, 6 JWG gefördert wurde, steht der Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 23 Abs. 2 BSHG nicht entgegen. Der Anspruch des Kindes auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG ist rechtlich zu trennen von dem Anspruch der Mutter auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. Daß die Kosten für den Besuch des Kinderhauses von dem Beklagten im Rahmen der Jugendhilfe übernommen wurden, sagt daher nichts darüber aus, ob die Klägerin in dem fraglichen Zeitraum „allein“ für die Pflege und Erziehung ihrer Tochter sorgte. Hierzu ist vielmehr – wie bereits ausgeführt – allein darauf abzustellen, ob nach den konkreten *tatsächlichen* Umständen eine über ein unwesentliches Maß hinausgehende Entlastung von Erziehungsaufgaben erfolgte.

Auch der Umstand, daß in dem hier streitigen Zeitraum zusammen mit der Klägerin andere Frauen – zum Teil mit Kindern – in dem Frauenhaus lebten, führt zu keiner anderen Beurteilung. Nach den glaubhaften Darlegungen der Klägerin kann nicht davon ausgegangen werden, daß zwischen den Frauen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bestanden hat, wie sie etwa der Entscheidung des OVG Berlin, a.a.O., zugrunde lag. Die Klägerin hatte in dem o. a. Zeitraum selbst für sich und ihre Tochter zu sorgen. Sie mußte beispielsweise alleine einkaufen und für sich und ihre

Tochter kochen. Im übrigen ist eine gemeinsame Lebensführung mit den anderen in dem betreffenden Zeitraum in dem Haus untergebrachten Frauen auch angesichts der hohen Fluktuation, die in dem Frauenhaus in dem fraglichen Zeitraum herrschte, unwahrscheinlich. Anders als in dem vom OVG Berlin a.a.O., entschiedenen Fall kennen die in ein Frauenhaus einziehenden Frauen die übrigen Bewohnerinnen vorher in der Regel nicht. Es handelt sich auch nicht um eine auf Dauer angelegte Wohn- und Lebenssituation. Vielmehr wird im Frauenhaus Hilfe in einer speziellen, meist kurzfristigen und vorübergehenden Notsituation geleistet. Im Rahmen dieser allgemeinen Hilfe mag es punktuell auch zur gegenseitigen Hilfe bei der Kinderbetreuung kommen, ohne daß dadurch aber die erzieherische Verantwortung und auch die Hauptlast für die Pflege und Erziehung von den Müttern genommen wird.

Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Helga Spindler, Köln

Beschluß

AG – FamG – Michelstadt, §§ 1361 BGB, 621 ZPO

Unterhalt und Hausabtrag

1. Die vom Unterhaltsschuldner während des Getrenntlebens für das im Miteigentum der Eheleute stehende Wohnhaus erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen sind bei der Ermittlung seines bereinigten Nettoeinkommens dann nicht zu berücksichtigen, wenn beide Parteien das Haus nicht mehr bewohnen und der Unterhaltsschuldner sich einer wirtschaftlichen Verwertung (Verkauf) widersetzt.

2. Waren die Lebensverhältnisse vom Alleinverdienst des Unterhaltsschuldners geprägt, steht der Ehefrau die Hälfte seines bereinigten Nettoeinkommens als Unterhalt zu.

Beschluß des AG – FamG – Michelstadt vom 17.3.1988, Az.: F 304/87 EA I.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Urteil

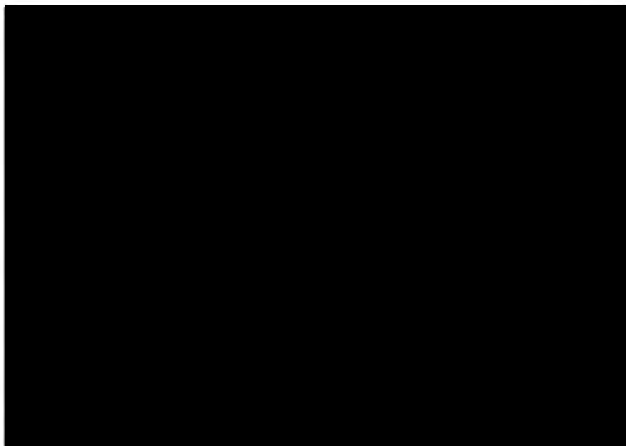
OLG Düsseldorf, § 426 I 1 BGB
Haftung für Steuerschulden

1. Im Verhältnis der Ehegatten zueinander hat jeder von ihnen für die Steuer, die auf seine Einkünfte entfällt selbst aufzukommen.

2. Der weit überwiegend allein verdienende Ehegatte hat bis zum Scheitern der Ehe regelmäßig die gemeinschaftlichen finanziellen Verpflichtungen im Innenverhältnis der Ehegatten zueinander allein zu tragen; dies gilt auch für ein den Parteien gemeinschaftliches gehörendes Hausgrundstück.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 3.12.1987 - 10 U 85/87

Die Entscheidungsgründe sind in AnwBl 3/88, S. 184 abgedruckt.



Beschluß

LG Oldenburg, §§ 121, 850 b ff ZPO
PKH im Vollstreckungsverfahren

Die Beordnung eines Anwalts/einer Anwältin im Vollstreckungsverfahren ist bei Forderungspfändungen i. d. R. erforderlich.

Beschluß des LG Oldenburg vom 30.6.1988, Az.: 6 T 419/88

Aus den Gründen:

Die Gläubiger beabsichtigen, gegen den Schuldner wegen Unterhaltsforderungen die Zwangsvollstreckung zu betreiben und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu erwirken. Auf ihren Antrag wurde ihnen mit dem angefochtenen, hiermit in Bezug genommenen Beschluß Prozeßkostenhilfe bewilligt. Die Beordnung ihrer Bevollmächtigten wurde abgelehnt. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Gläubiger, die gemäß den §§ 127 ZPO, 11 Abs. 1 Nr. 2 RpfLG zulässig ist, da ihr der Richter nicht abgeholfen hat. In der Sache hat das Rechtsmittel auch Erfolg.

Zwar hat die Kammer in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß bei einer Sachpfändung durch einen Gerichtsvollzieher die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht erforderlich ist (Beschluß vom 7.10.1985 - 6. T. 882/85 -; Beschluß vom 14.10.1986 - 6. T. 847/86 -). Anders kann es jedoch bei einer Forderungspfändung zu beurteilen sein. Insbesondere bei Unterhaltsansprüchen erscheint die Vertretung durch einen Rechtsanwalt für den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erforderlich, § 121 ZPO (Beschluß der Kammer vom 15.2.1988 - 6. T. 49/88 -). Denn es ist nicht zu erwarten, daß es einem Gläubiger bekannt ist, wie er bei Unterhaltsansprüchen im einzelnen vorzugehen hat, wenn die Anwendung der Vorschriften der §§ 850 b ff ZPO in Betracht kommt. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, daß nach den Angaben der Gläubigerin zu 2.) diese auch nicht in der Lage ist, den Sachverhalt hinsichtlich der Rückstände und der laufenden Forderungen gegenüber der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts ausreichend zu erläutern.

Der Beschluß des Amtsgerichts Delmenhorst war daher entsprechend zu ändern (und den Gläubigern ihre Bevollmächtigte beizuordnen).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Bericht vom 14. Fem. Juristinnentag

Lesben im Recht?

Thesen der Arbeitsgruppe

1. Einziges „Schutzgut“ der Diskriminierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung von Lesben und Schwulen ist die Aufrechterhaltung der Zwangsheterosexualität, die ausschließlich der Sicherung des hierarchischen Geschlechterverhältnisses dient.
2. Die Toleranz hört spätestens da auf, wo Lesbisch- und Schwulsein offen gelebt werden (Motto: Die gute Lesbe ist die unsichtbare Lesbe).
3. Die Tolerierung von Lesben und Schwulen erfolgt allenfalls dann, wenn sich diese an „normalen“ heterosexuellen Lebensstrukturen orientieren oder sich die Lesben und Schwulen zumindest nicht dagegen wehren, unter „Beziehungen wie alle anderen“ eingeordnet zu werden.
4. Die offene Diskriminierung von Lesben und Schwulen ist nicht notwendig; zur Not reicht die Angst als Mittel zur Machterhaltung.
5. Das wirksamste Mittel zur Diskriminierung von Lesben ist, sie totzuschweigen.

Reflexionen homosexuellen und lesbischen Lebens in der Rechtsprechung zusammengestellt von Sabine Scheduling und Mica Verweyen

Vereinsrecht:

- AG Ingolstadt, KJ 1981, 82
Eintragung in das Vereinsregister

Mietrecht:

- AG Hamburg, NJW 1982, 2260
- OLG Hamm, NJW 1982, 2876
m. Anm. Bosch, FamRZ 1983, 273
und Anm. Friedrichs, STREIT 1983, 14
- BGH NJW 1985, 130

Aufnahme eines gleichgeschlechtlichen Partners in eine Mietwohnung

- AG Hamburg, NJW 1986, 1114

Mietminderung für eine Wohnung bei Homosexuellen-Zentrum im Hause

Nichteheliche Lebensgemeinschaft:

- KG, FamRZ 1983, 271

Auseinandersetzung bei Auflösung der nebel. LG

Familienrecht:

- OLG Celle, NJW 1982, 586

Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres

- LG Berlin, FamRZ 1985, 519

Verbot an Minderjährige, mit lesbischer Frau Umgang zu pflegen

- AG Mettmann, FamRZ 1985, 529

Sorgerecht für lesbische Mutter

Erbrecht:

- OLG Hamburg, FamRZ 1988, 106

Keine Entziehung des Pflichtteils aufgrund praktizierter homosexueller Lebensgemeinschaft

Strafrecht:

- BGH MDR 1953, 597

zu § 185 StGB

- OLG Braunschweig, NJW 1953, 1929
BVerfGE 6, 422

§ 175 StGB und Gleichberechtigung

- AG Duisburg, MDR 1971, 1027

Garantenpflicht

Opferentschädigung:

- BSG, NJW 1986, 2665

Verletzung in der „Homosexuellenszene“

Verwaltungsrecht:

- VG München, NJW 1987, 2322

Auflagen zum Schutz vor AIDS in einer Sauna

Arbeitsrecht:

- LAG Düsseldorf v. 20.7.1966, PrAR KSchG § 1
Abs. 2 (L) Nr. 406 = ARSt 1967, 31 (L)

Lesbische Veranlagung als personenbedingter Kündigungsgrund

Öffentliches Dienstrecht, allg.:

- BVerwGE 43, 157

einfaches homosexuelles Verhalten außerhalb des Dienstes kein Dienstvergehen

- BayVGH, DöD 1976, 134

homosexuelle Handlungen bei Lehrern

- BVerwG, ZBR 1988, 75 = DÖV 1988, 131

sexueller Mißbrauch mit Kindern und homosexuelle Handlungen mit Jugendlichen

Bundeswehr:

- OVG Münster, NJW 1976, 1908 = JZ 1976, 442
(bestätigt durch) BVerwG, JZ 1976, 444

Zurückstellung der Beförderung wegen homosexueller Neigungen

- BVerwG, NJW 1980, 1178 = ZBR 1980, 386
keine Eignung zum Vorgesetzten bei homosexuellen Neigungen

Kirchliches Dienstrecht:

- BAG, Urt. v. 30.6.1983, AP Nr. 15 zu Art. 140 GG

im außerdienstlichen Bereich ausgeübte homosexuelle Praxis als verhaltensbedingter Kündigungsgrund

- Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, NJW 1983, 2606 (1. Instanz)

- Verfassungs- und Verwaltungsgericht d. Verein. ev. luth. Kirche Deutschlands, Urt. v. 7.9.1984 AP Nr. 23 zu Art. 140 GG (2. Instanz)

offen praktizierte homosexuelle Lebensgemeinschaft rechtfertigt Entlassung eines Hilfs Pfarrers

Arbeitstagung

Lesben im Recht?

am 5. und 6.11.1988 in der Frauen-Gleichstellungsstelle
Markmannsgasse 7, 5000 Köln 1

Anmeldungen an:

Mica Verweyen, Vorgebirgstr. 241, 5000 Köln 51

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

— Ein gemeinsamer Regierungsentwurf zur *Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe* ist noch nicht in Sicht. Dies zeigte sich unter anderem bei der Diskussion des SPD-Entwurfs (11/4774). Nach kurzer Beratung wurde die Beschlussfassung über diesen Entwurf vertagt.

— Die GRÜNEN fordern in einem Gesetzentwurf (11/2422) die Streichung der *Vorschriften im StGB über den Schwangerschaftsabbruch*, die Bestimmungen über Beratung und die Pflicht zur Führung einer Abbruchstatistik. Gleichzeitig wird die Ahndung von Körperverletzungen, die eine *Schädigung der Leibesfrucht, der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit* hervorrufen oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit beeinträchtigen, mit Freiheitsstrafen von einem bis fünf Jahren gefordert.

Anfragen und Antworten

— Für die Auswirkung der *Reform des Namensrechts* interessiert sich die SPD in einer kleinen Anfrage an die Bundesregierung (11/2562).

— Eine große Anfrage der SPD zu den Problemen der beruflichen *Wiedereingliederung nach Kindererziehungszeiten* (11/1086) hat die Bundesregierung nun beantwortet (11/2369): Die Unterbrechungen wegen Kindererziehung werden immer kürzer. Allerdings schränkten etwa 44 % der Rückkehrerinnen ihre Berufstätigkeit ein. 93 % der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Teilzeitarbeitnehmer/innen sind Frauen.

Ausschüsse

— Der mitberatende Innenausschuß nahm eine Entschließung des Europäischen Parlaments (EP) einstimmig zur Kenntnis, in der die Mitglieder zu *Maßnahmen gegen die „indirekte Diskriminierung“* aufgefordert werden (II/2098).

— Der Rechtsausschuß, der sich mit einer Entschließung des EP zur *Gewalt gegen Frauen* (10/5846) zu befassen hatte, stellte fest, daß zunächst die Planungen der betroffenen Ministerien zu dieser Frage darzustellen seien.

— Der Ausschuß für Jugend, Familie usw. nahm eine Entschließung des EP zur *Wiedereingliederung der Frauen* in das Berufsleben (11/1027) zur Kenntnis. Während die Bundesregierung den Großteil der Vorhaben, die in der Entschließung verlangt werden, verwirklicht sieht, widersprachen die GRÜNEN mit dem Hinweis, daß die vom EP verlangte Quotierung bei Arbeitsstellen nicht einmal diskutiert werde.

— Der gleiche Ausschuß nahm eine Entschließung des EP, die ein *mittelfristiges Programm der Europäischen Gemeinschaft zur Chancengleichheit der Frauen* betrifft (10/5627), einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

— Der Bericht der Enquete-Kommission „*Chancen und Risiken der Gentechnologie*“ (10/6775) wurde vom Innenausschuß mit dem Ergebnis beraten, daß hier datenschutzrechtliche Aspekte gesetzlich zu regeln seien.

— Der Forschungsausschuß stellte fest, die Frage, ob es für Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen ein *Moratorium* geben soll, sei noch offen. Der gleichzeitig beratene Antrag der GRÜNEN, der ein sofortiges Moratorium fordert (11/695), wurde abgelehnt.

— Im Petitionsausschuß, der sich mit der Neufassung seiner Verfahrensgrundsätze beschäftigt, bahnt sich ein Konsens der Fraktionen an, den Begriff „*jeder-mann*“ durch „*jede Person*“ zu ersetzen.

Buchhinweise

BuMij. (Hrsg.): Diskussionsteilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger (Betreuungsgesetz – BtG), Bonn, April 1988

Corea, Gena: Muttermaschine. Reproduktionstechnologien. Von der künstlichen Befruchtung zur künstlichen Gebärmutter, (Berlin 1985), jetzt als Taschenbuch, Frankfurt/M. 1988

Platen, Heide: Kindsmord. Der Fall Weimar, Berlin 1988

Aus anderen Zeitschriften:

Baer, Susanne / Slupik, Vera: Entwurf eines Gesetzes gegen Pornographie, in: KJ 1988, S. 171 ff.

Balloff, Rainer: Wo bleibt das Kind nach der Scheidung?, in: Psychologie heute 6/1988, S. 44 ff.

Böllinger, Lorenz: Sexualität und Politik – Soziale Kontrolle im Zeitalter „befreiter“ Sexualität – Das Beispiel AIDS, in: KJ 1988, S. 51 ff.

Breitbach, Barbara / Breitbach, Michael / Rühl, Ulli F. H.: AIDS-Bekämpfung und Bundes-Seuchengesetz, in: KJ 1988, S. 62 ff.

Klein-Schonnefeld, Sabine / Sokol, Bettina: PorNo, mit oder ohne Justiz, oder: freie Sexualität für freie Bürger, in: DuR 1988, S. 167 ff.

Renk, Heidemarie: Zivilrecht als Instrument gegen Sexismus? Kritik des PorNo-Gesetzentwurfes von EMMA, in: KJ 1988, S. 182 ff.

Vlassopoulou, Irene: Das neue griechische Ehegüterrecht im Übergang – Althen und Zugewinnausgleich nach neuem Recht, in: IPrax 1988, S. 189 ff.

Wunder, Michael: „Wenn die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht“ Brauchen wir ein neues Sterilisationsgesetz?, in: Dr. med. Mabuse, Nr. 53, April/Mai 1988, S. 35 ff.

Kein neues Sterilisationsgesetz in der Bundesrepublik - ein Appell, ebd., S. 38 f.

Nachfolgerin gesucht!

Ich suche eine Kollegin, die meine Kanzlei im Münsterland weiterführt oder möglichst kauft. Als einzige Rechtsanwältin in einem Ort mit ca. 35 000 Einwohnern würde sie eine gut eingeführte Kanzlei mit einem sicheren Mandantinnen/en-Stamm übernehmen. Ein Schwerpunkt der Kanzlei liegt im Familienrecht. Der Umsatz wird 1988 mindestens 80.000 DM betragen. Die Kanzlei besteht seit gut zwei Jahren. Die Büroeinrichtung – mit Ausnahme der großen Blumen – kann übernommen werden.

Angebote bitte an: Renate Blümmler – Anzeige Münsterland – Stegstr. 34, 6000 Frankfurt 70